Carl Renatus Hausens,
öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität Frankfurth, Bibliothekarius und verschiedener auswärtigen Akademien Mitglieds,

Allerneueste Staatskunde von Holland,

das ist:

Erläuterung der Streitigkeiten

zwischen

Kayser Joseph dem Zweyten

und

dem Staate der vereinigten Niederlande.

Nebst

Uebersicht gegenwärtiger Begebenheiten.

Drittes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1785.

I.

Abhandlungen.

Unter welchen Umständen hat der Staat der vereinigten Niederlande das Recht beym Handel nach Indien, und das Recht von Sperrung der Schelde erhalten? hat Holland diese letzte Bedingung Spanien aufgedrungen, oder hat Spanien nicht vielmehr selbige angeboten und gar nicht verweigern können?

Einige Schriftsteller, deren Beruf es nicht zu seyn scheint, bey Aufklärung zeitiger Staatsstreitigkeiten, immer bis an die erste und lautere Quelle der Geschichte zurück zu gehen, haben sich

bemühet zu zeigen, daß der Staat der vereinigten Niederlande jene Bedingungen des Münsterischen Staatsvertrages, von Sperrung der Schelde und vom Handel nach Indien, Spanien aufgedrungen habe. Ohne den ganzen Gang der Staatsunterhandlung in den damaligen Zusammenkünften zu Münster, ohne die Berathschlagungen und Schlüsse der Republik über beyde Bedingungen zu kennen, erklären sie sofort diese zwey Artikel für die ungerechtesten von der Welt. Auf einige ganz unrichtige historische Begebenheiten wenden sie Sätze des Naturrechts an, die selbst bey der Anwendung auf freye Staaten ihre Abänderung leiden: außerdem übersehen sie alle Verträge und Friedensschlüsse, welche das allgemeine Recht verändern, und den unabhängigen Staaten Gesetze vorschreiben. Diese speculativische Philosophie des Naturrechts, die sich zuletzt auf jenen bekannten Grundsatz, mache dich vollkommen, gründet, hat ihr Ansehn schon seit 30 und mehr Jahren verlohren. Man sollte also in unsern Tagen, wo Geschlecht- und Europäisches Staatsrecht so viele Aufklärung erhalten haben, die Wiederholung solcher längst verrufenen Grundsätze nicht einmal mehr erwarten, gewiß aber am wenigsten in der Anwendung auf Streitigkeiten unter Souverains, deren Eigenthumsrechte Staatsverträge so klar und bestimmt in Schutz genommen. Unter allen Schriftstellern, welche über die Staatsstreitigkeit wegen Sperrung oder

Oeff-

Oeffnung der Schelde geschrieben, trat Herr Linguet zuerst hervor, und verhüllte selbige in Declamation. Eben jetzo ist ein deutscher Schriftsteller aufgetreten, dessen andere Verdienste ich ehre, und hat, aus offenbaren historischen Irrthümern, eben so unrichtige philosophische Folgerungen abgeleitet, und dem Staate der vereinigten Niederlande in jener bekannten Staatsstreitigkeit alle Gerechtigkeit abgesprochen. Dieser Schriftsteller ist Herr J. A. Schlettwein in der Schrift: Die Gerechtigkeit und das allgemeine Europäische Staatsinteresse bey dem Streite über die Oeffnung der Schelde und des Ostindischen Handels für die Oesterreichischen Niederlande. Aus dringendem Wunsche für das Glück der Völker freymüthig, doch ehrfurchtsvoll, dargestellt von Johann August Schlettwein. Gießen 1785. 8.

Diese Abhandlung bestehet aus fünf Capiteln. Von den übrigen vier Capiteln werde ich unter den Recensionen reden; aber das erste muß ich ganz mittheilen, um meine Leser in Stand zu setzen, sowohl dieses neue oder vielmehr sehr alte Lehrgebäude zu beurtheilen, als auch zu sehen, wie selbiges, bey einer ganz aus Staatsacten gezogenen Darstellung, in ein Nichts zerfällt.

Erstes Capitel des Herrn P. Schlettwein.

Ob die zum Nachtheile der Oesterreichischen Niederlande geschehene Schliessung der Schelde und Sperrung des Ostindischen Handels gerecht oder ungerecht sey?

Der Kayser, Joseph der zweyte, fordert von der Republik der vereinigten Niederlande, daß sie ihm die Schelde öffnen, und die Freyheit der Schiffahrt auf derselben gestatten, auch die Ostindischen Commerzien aus den Oesterreichischen Niederlanden, nicht in der Maaße, wie bisher, hemmen oder sperren soll. Die Republik aber glaubt, berechtiget zu seyn, und sieht es für ihr Interesse an, die Schelde verschlossen zu halten, dem Kayser die freye Schiffahrt auf derselbigen zu versagen, und sich auch dem Ostindischen Handel der Oesterreichischen Niederlande zu widersetzen. Der Kayser will von seiner Forderung, besonders in Absicht auf die Schelde, durchaus nicht abgehen, und ist im Begriff, durch die Gewalt der Waffen seinem Anspruche Kraft zu verschaffen, und die Holländer wollen ihre

ihre Weigerung durch Gegengewalt der Waffen unterstützen, und bereits glimmt das Kriegsfeuer, um in fürchterliche Flammen auszubrechen.

Es ist freylich nicht eigenmächtiges, willkührliches Werk der Kabinetter der Großen, Krieg zu beschließen, oder den Frieden zu erhalten. Der, welcher das Ruder der Welt hält, und alle Regierungen nach seinen Winken leitet, der allein ists, der die Seelen durch den Zusammenfluß aller Umstände stimmt, wie sie zum Wirken von ihm werth oder schuldig erkannt werden, der also zur rechten Zeit, und da, wo es nöthig ist, dem Schwerdte gebietet, über Länder herzufahren, und sie mit Blute zu tränken, oder in der Scheide zu bleiben, und die Ruhe der Völker nicht zu stöhren. Wenns Gott will, so kommts im Zusammenhange der Umstände auf eine einzige Idee an, die im rechten Zeitpuncte und am rechten Orte Licht giebt, und die Seelen in Bewegung setzt: und die Erde hat den Frieden, der schon zu entfliehen im Begriff stund.

Ich wünsche mit voller Inbrunst den Staaten die beglückte Ruhe, ohne welche die Menschen, auch selbst die grösten Monarchen, ihre Güter nicht vollkommen genießen und ihres Lebens nicht froh seyn können. Ich möchte auch gern zur Erhaltung dieser Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts meine ganze Kraft aufopfern. Da ich aber überzeugt bin, daß alles hiebey auf die Eindrücke ankommt, welche die Wahrheit machen kann, und

daß diese Eindrücke von der Stellung abhängen, in welcher sich die Wahrheit den Seelen zeigt, so will ich aus redlichem Herzen, und aus dringenden Wünschen für das Wohl meiner lieben Mitmenschen die reine Wahrheit über dieses Verhältniß der Angelegenheiten zwischen dem Kayser und der Republik der vereinigten Niederlande darlegen, und dann den bevorstehenden Krieg nach seinen unausbleiblichen traurigen Folgen abbilden. Die Fakta sind aus bekannten öffentlichen Staatsschriften genommen, und die Grundsätze sind die, welche ich bisher in allen meinen Büchern gelehrt und zur Aufklärung der Menschen auf vielerley Weise gemein zu machen gesucht habe, und weiter auszubreiten mich bestrebe.

Die erste, und für ganz Europa wichtige, Frage ist die: Fordert der Kayser die Oeffnung der Schelde und die freye Schiffahrt auf derselbigen, auch den ostindischen Handel, für seine Niederlande mit Recht? oder hat die Republik der vereinigten Niederlande Recht dazu, dem Kayser die Oeffnung der Schelde und die freye Schiffahrt auf derselbigen zu versagen? und sich dem freyen Ostindischen Handel aus den Oesterreichischen Niederlanden fernerhin entgegen zu setzen? Ich will dieses Problem mit der Simplicität aufzulösen suchen, die alle gerade Menschenseelen zur Empfindung der Wahrheit unwiderstehlich hinziehet.

Seit dem Jahre 1781, da sich die sieben Niederländischen Provinzen, Geldern, Holland,

Seeland, Utrecht, Frießland, Oberyßel und Gröningen, die sich im Jahre 1579 durch den berühmten Utrechter Bund zu einem besondern Staatskörper vereinigt hatten, der Bothmäßigkeit des König Philipps des zweyten von Spanien völlig entzogen, entstand zwischen Spanien und der Republik der vereinigten Niederlande ein weit aussehender Krieg. Die Republik strebte nach einer sichern Unabhängigkeit und Souverainität. Spanien aber bot alle seine Kräfte auf, selbige seiner Herrschaft wieder zu unterwerfen. Die vereinigten Niederlande waren glücklich, und stiegen an Reichthum, Macht und Ansehen. Spanien hingegen fiel, durch eine Menge von Unglücksschlägen geschwächt, tief hinunter. Es sahe sich letzteres also genöthiget, im Jahr 1648 unterm 30 Januar zu Münster, mit den Holländern Friede zu machen und sie für eine souveraine Republik anzuerkennen.

In diesem Münsterischen Friedensschlusse sind besonders der fünfte und der vierzehnte Artikel höchst merkwürdig.

Nach dem fünften Artikel „sollen die Schiffahrt und Commerzien in Conformität der darüber ertheilten, oder weiter zu ertheilenden, Octroyen beybehalten werden, und zu deren mehrerer Sicherheit gegenwärtiger Tractat dienen, in welchem dann alle Nationen, mit welchen die Generalstaaten, oder die Ost- und Westindische Compagnie nach Maaßgabe ihrer Octroyen in

 Freund-

Freundschaft und Bündniß stehen, begriffen seyn sollen. Der König in Spanien, und die Generalstaaten sollen auch jeder Theil in dem Besitz alles desjenigen, was sie in Ost- und Westindien, wie auch in Brasilien, und auf den Küsten von Asia, Afrika und Amerika haben, verbleiben; worunter in Specie begriffen sind diejenigen Orte, welche von den Portugiesen vor Anno 1641 den Generalstaaten abgenommen worden, oder welche sie hernach ohne Verletzung dieses Tractats erobern und besitzen könnten. Die Administratores und alle und jede Personen, welche in Diensten der Ost- und Westindischen Compagnien stehen, sollen frey und sicher in allen Spanischen Ländern in Europa reisen und handeln, gleich andern Inwohnern der Herrschaften der Generalstaaten. Die Spanier sollen auch ihre Schiffahrten in Ostindien auf solche Art, wie sie solche anjetzo haben und genießen, fortsetzen, dieselbe aber nicht weiter extendiren, gleichwie hinwiederum die Einwohner der vereinigten Provinzen sich der Besuchung der Spanischen Orte in Ostindien enthalten sollen."

Nach dem vierzehnten Artikel aber „sollen die Schelde und die Canäle Saße, Swynde, und andere, so mit der See zusammen hängen, auf der Seite der Generalstaaten verschlossen bleiben."

Ein jeder denkender Mensch muß wohl hiebey fragen, ob die beyden Bedingungen, erstlich: daß die Spanier ihre Ostindische Commerzien

nicht

nicht vergrößern sollten, und zweytens, daß die Schelde zum Vortheil der Holländer geschlossen bleiben sollte, von den Holländern mit Recht gemacht werden können, und ob alle Nachfolger des damaligen Königes in Spanien Philipps des vierten, welche die Spanischen Niederlande bisher in rechtmäßigem Besitz gehabt haben, oder noch haben, verbunden sind, solche zu erfüllen.

Eine Bedingung in einem Vertrage, welche an sich selbst den Rechten der Menschheit zuwider ist, streitet allerdings wider die wesentliche oder göttliche Gerechtigkeit, welche die Stütze des Wohls der ganzen menschlichen Gesellschaft ist. Aber das Recht eines Menschen, oder eines Volkes, seinen innern und äußern Zustand immer weiter zu vervollkommnen, ist das erste Recht der Menschheit und der Völker. Wenn mein Mitpaciscent mir die Bedingung vorlegt, daß ich mich anheischig machen soll, mich und die Meinigen niemals reicher oder glücklicher zu machen, als ich jetzt schon bin: so macht er mir eine offenbar unnatürliche, offenbar böse Bedingung, eine offenbar ungerechte Forderung.

Das ist mein ewiges Menschenrecht, das mir Gott selbst gegeben hat, und das mir keine menschliche, willkührliche Gewalt entziehen kann, mich von Tage zu Tage zu vervollkommnen, meinen innern und äußern Zustand von Tage zu Tage zu verbessern und neue Erwerbungen für mich und die Meinigen zu machen, so lange ich nur Niemanden von dem, was er als das

Seinige

Seinige mit Recht hat, etwas entziehe. Freylich bin ich nicht berechtiget, mich dadurch zu bereichern, daß ich einem andern etwas von dem nehme, das er mit Recht hat. Aber dazu bin und bleib ich ewig berechtiget, meinen Geniessungskreis und mein Vermögen immer zu erweitern, so lange ich keinen andern dadurch in dem Seinigen stöhre.

Also ist die Bedingung, die ein anderer mir auflegt, daß ich für mich, und für alle meine Erben und Nachfolger in meinen Gütern mich anheischig machen soll, meine Besitzungen nicht weiter rechtmäßig zu vergrößern, eine offenbar ungerechte Forderung.

Verspreche ich aber auch, diese mir gemachte Bedingung zu halten, so thue ich dieses Versprechen entweder freywillig, oder durch Zwang, den man mir zufügt. Im letzten Falle bindet mich das Versprechen schlechterdings nicht, da der Zwang ungerecht war, durch den man mich zur Erfüllung einer, meinen Menschenrechten entgegen laufenden, Forderung drängete. Noch weniger aber bindet das mir mit Unrecht abgezwungene Versprechen meine Nachfolger, die ihre Menschenrechte nicht von mir und meinen Verhältnissen haben. Im ersten Falle aber kann ich wohl für meine Person meinem Menschenrechte entsagen, obschon ich dadurch unweise handele; aber für meine Nachkömmlinge kann ich kein solches verbindliches Versprechen leisten. Meine Unweisheit, oder Ungerechtigkeit gegen mich selbst,

kann

kann kein verpflichtender Grund für einen andern seyn, der seine Menschenrechte eben so von Gott hat, als ich. Ferner ist jede Bedingung eines Vertrages, welche dem einen Paciscenten gegen das Gute von einem bestimmten Werthe, das ihm bewilliget wird, eine Vervortheilung von einem unendlichen Werthe zuzieht, schnurgerade der Gerechtigkeit zuwider. Diese gestattet nicht, daß einer dem andern einen Werth von einer bestimmten Größe gebe, und von ihm dagegen einen unendlichen Werth sich ausbedinge, oder durch List oder Zwang zu erhalten suche. Wenn aber einer von mir sich ausbedingt, daß ich für mich und meine Nachfolger dem Rechte, meinen Genießungskreis immer rechtmäßig zu erweitern, oder meinen innern und äußern Zustand unaufhörlich zu vervollkommnen, entsagen soll; dagegen aber für sich dieses Recht behalten will: so ist seine Intention, mir einen Verlust von unendlichem Werth zuzufügen, und sich dadurch einen Vortheil von unendlichem Werthe zu verschaffen.

Dieß ist nun der Fall, der in dem Münsterischen Friedensschlusse klar vor Augen liegt. Die Generalstaaten forderten von Spanien, daß es seine Ostindische Commerzien nie erweitern, und nicht über die Gränzen, die sie damals hatten, ausdehnen sollte; sich aber wollten sie nicht zu dergleichen Bedingung verpflichten. Sie machten sich nur anheischig, sich der Besuchung der Spanischen Orte in Ostindien zu enthalten,

nicht

nicht aber dazu ihre damalige Schiffahrten und Commerzien in Ostindien nicht weiter zu extendiren, als sie solche hatten und genossen. Sie wollten also nur ein Recht von einem völlig bestimmten und endlichen Werthe aufopfern, da sie hingegen von dem Könige in Spanien die Aufopferung des großen Menschen- und Volksrechts, das überhaupt auf die Bereicherung durch die Ostindischen Commerzien abzielet, in seinem ganzen unendlichen Werthe verlangten. Solche Forderungen verstattet die wahre Gerechtigkeit in Ewigkeit nicht!

Die Generalstaaten, dies ist höchst merkwürdig, behaupteten damals, als sie ihre Ostindischen Commerzien durch ihre eigene Schiffahrten zu treiben anfiengen, vor den Augen der ganzen Welt selbst, daß nach dem Menschen- und Völkerrechte das weite Meer einem jeden offen stehe, und daß kein Volk von den Ostindischen Commerzien, und überhaupt von dem Seehandel, ausgeschlossen werden könne. Weder die Verjährung, noch den Krieg, noch sonst einen Grund sahen sie für hinlänglich an, daß ein Volk dadurch ein anderes von der Schiffahrt nach Ostindien und der Errichtung und Betreibung der Commerzien mit den dortigen Nationen abzuhalten oder auszuschliessen berechtigt seyn könnte. Des Grotius berühmter Tractat vom freyen Meer bezeuget dieses alles. Wie konnten nun die Generalstaaten jetzt von den Spaniern fordern, daß sie niemals ihre Ostindische Schiffahrten

fahrten und Commerzien weiter treiben sollten, als sie solche damals trieben?

Was zweytens die Bedingung im vierzehnten Artikel des Münsterischen Friedensschlusses betrift: daß die Schelde auf der Seite der Generalstaaten verschlossen bleiben sollte: so ist auch diese in mehr als einem Betracht für die Nachkommen des Königs in Spanien, der sie damals eingehen muste, unverbindlich.

Ein Fluß ist allerdings von Gott selbst bestimmt, ein Gemeingut aller daran gränzenden Länder oder Staaten zu seyn. Er hat seine Natur und Eigenschaft, als Fluß, nur dadurch, daß das Land eine schiefliegende Fläche ist, auf welcher das Wasser nach den Gesetzen der Schwere unabläßig fortrollt und alles mit sich nimmt, was man ihm zum Forttragen anvertrauet. Wenn in dem Staate A, aus welchem der Fluß entspringt, oder durch welchen er läuft, das Flußbette nicht Fall hätte, oder nicht abhängig wäre, so wäre kein Fluß möglich, und der andere weiter unten gränzende Staat B könnte den Fluß nicht bekommen. Wenn aber in diesem andern Staate B das Erdreich nicht Fall, oder abhängende Fläche genug hätte, um dem Wasser seinen weitern Fortlauf zu geben, so könnte das Wasser in dem Staate A zwar Teiche oder Seen, aber keinen Fluß darstellen. Nichts ist also gewisser, als daß beyde Staaten A und B, aus deren einem ein Fluß in den andern einfließt, von der Werdung der Natur und Beschaffenheit des

Flusses,

Flusses, als Flusses, einen gemeinschaftlichen Grund in sich halten; und so ists auch mit den Ländern, die zu beyden Seiten des Flusses liegen. Wenn aber zwey oder mehrere Staaten durch die natürliche Lage ihres Erdreiches von der Wirklichwerdung oder der Natur eines Flusses den gemeinschaftlichen physischen Grund enthalten, so haben sie auch von Natur, oder besser, von Gott gleiche Rechte, den Fluß, als Fluß, so weit er geht, auf- und abwärts, oder zu Berg und zu Thal zu brauchen, und also die Schiffahrt auf demselben zu treiben.

Keiner von diesen Staaten kann sich ein ausschließendes Recht auf den Gebrauch dieses Flusses anmaaßen, und keiner kann dem andern sein Benutzungsrecht oder die Schiffahrt auf demselben entziehen. Wenn auch einer den andern mit Gewalt zwingen wollte und könnte, die Schiffahrt auf diesem Flusse zu unterlassen, so würde er dem andern dadurch doch keine Verbindlichkeit auflegen können. Denn es ist und bleibt ewig der wesentlichen Gerechtigkeit zuwider, einem andern sein Benutzungsrecht an einem Gute zu entziehen, das die Natur oder ihr Urheber, Gott, zu einem Gemeingute bestimmt hat, das nie anders, als in Gemeinschaft vollkommen benutzt werden kann, und das durch den Gebrauch, den der eine davon macht, den nämlichen Gebrauch für den andern nicht verlieren kann.

Der

Der Scheldefluß kömmt aus der Picardie, und fließt durch das Osterreichische, vormals Spanische Flandern, bey Gent und Dendermonde nach Antwerpen, und von da zum Theil zwischen Flandern und Seeland, zum Theil an Brabants Küsten hinauf, und Bergenopzoom vorbey, zwischen Seelands Inseln in die See. Daher hat nach der wahren Gerechtigkeit nicht allein Seeland, welches der Schelde den Ausfluß in die See gestattet, sondern auch das Spanische, nunmehr Oesterreichische, Flandern und Braband, aus welchem Seeland erst die Schelde empfängt, an diesem Flusse unstreitigen Antheil, und die Beherrscher des Spanischen oder Oestreichischen Flanderns und Brabants haben eben sowohl das Benutzungsrecht auf die Schelde, als die Beherrscher Seelands.

Seeland hat keinen Scheldefluß, wenn Flandern und Brabant dem Wasser der Schelde den Weg nach Seeland verwehren wollten. Das Spanische oder Oesterreichische Flandern und Brabant kann aber auch den Scheldefluß, wenn es über solchen mit großen Kosten disponiren will, behalten und zu seinem Nutzen anwenden, wenn auch Seeland ihm den Einfluß in sein Gebiet, und den Ausfluß aus demselben in die See versperren wollte.

Es war demnach ganz der Natur und der daraus fliessenden unveränderlichen Gerechtigkeit zuwider, daß die vereinigten Niederlande im Münsterischen Frieden dem Könige von Spanien,

als dem damaligen Besitzer der übrigen zehn Niederländischen Provinzen, die Schelde zu verschließen sich anmaaßten, und ihn zwangen, diese Bedingung einzugehen. Die Macht, welche die Generalstaaten damals anwenden konnten und wirklich anwendeten, Spanien zu seiner einwilligenden Erklärung zu zwingen, machte die Forderung nicht gerechter, und die Spanische Erklärung, welche durch die überlegene Gewalt der Generalstaaten herausgepreßt wurde, war eben so wenig für Spanien verbindlich, wie wenig sie eine freye Einwilligung genennt, und wie wenig sie nach der wahren Gerechtigkeit gefordert werden konnte.

Allerdings kann und darf ein Mensch das, was zu seinem Eigenthum gehört, einem andern Menschen überlassen, und so darf auch ein Staat Theile seines Eigenthums und seiner Besitzungen einem andern Staate übertragen.

Das geht aber nur und kann nur gehen auf solches Eigenthum, welches ein Mensch, durch den Gebrauch seiner Menschenrechte, und ein Volk durch den Gebrauch seiner Volksrechte, erwerben kann, und das für den Menschen und für ein Volk einen Werth von einer bestimmten Größe hat. Die Menschen- und Volksrechte selbst, wodurch sie disponibles Vermögen erwerben können, lassen sich, der wesentlichen Menschen- und Volksbestimmung unbeschadet, nicht veräußern, und wer diesen entsagt, zumal, da sie für den Menschen, und für ein Volk von unend-

unendlichem Werthe sind, der handelt gegen seine eigene Menschheit, oder, wenns ein Volk ist, gegen seine wesentliche Volksverfassung, offenbar ungerecht. Keiner aber kann dem andern eine solche Ungerechtigkeit anbedingen.

Das Recht der Erhaltung, das Recht sich zu vervollkommnen, das Recht glücklicher zu werden, gehören hauptsächlich hierher.

Wenn nun aber auch der König Philipp der vierte von Spanien seinen Willen in die ihm gemachten offenbar unnatürlichen Bedingungen freywillig gegeben hätte, so war dies nicht der natürliche Wille des Staats, sondern nur ein unnatürlicher Wille dessen, der damals den Staat beherrschte. Es war also kein Wille, der den Staat und seine künftigen Beherrscher verpflichten konnte, die nicht bloße Repräsentanten der Person Königs Philipp des vierten waren und ihre Menschen- und Regentenrechte nicht von diesem Könige, sondern jene von Gott, und diese von den Regierungsvorfahren Philipps und den Staatsverfassungen selbst hatten.

Die damals regierende Spanische Linie des Oesterreichischen Hauses konnte durchaus nicht nach ihrem Gefallen über die Spanischen Niederlande und die damit verbundenen Rechte disponiren. Die Niederländischen Provinzen und Rechte der Regierung waren von der Burgundischen Maria ihrem Sohne, dem Erzherzog Philipp dem schönen von Oesterreich, zugefallen, und dieser Erzherzog war also in dem Hause Oesterreich

der erste Erwerber der Niederlande. Er vermählte sich mit der Spanischen Infantin Johanna, und zeugte mit ihr die beyden Prinzen Carl und Ferdinand.

Diese beyden Herrn konnten nun nicht als Spanische Prinzen, sondern nur als Erzherzoge von Oesterreich, und als Söhne des Erzherzogs Philipp des Schönen, auf die Niederlande ein Erbfolgsrecht haben. Carl, der älteste der beyden Prinzen, bekam die Regierung in den Niederlanden, aber nicht als Erbe der Spanischen Staaten, sondern als Erbfolger des Erzherzogs Philipp des Schönen. Da nun dieser erste Erwerber der Niederländischen Staaten niemals eine Disposition gemacht hat, wodurch die Niederlande mit der Krone Spanien, als dazu gehörige Dependenzen, ausschließlich verknüpft, und den deutschen Oesterreichischen Staaten ganz entzogen werden sollten, und da auch die beyden Brüder Carl und Ferdinand niemals eine Todtheilung zwischen den deutschen Oesterreichischen Staaten und den Niederlanden vorgenommen haben; so hatte die deutsche Linie des Hauses Oesterreich, die sich mit Ferdinand dem ersten anfängt, ein unstreitiges Recht auf die Niederlande. Sie war in Absicht auf diese Provinzen mit der Spanischen Linie des Hauses Oesterreich in einer unzertrennlichen Gemeinschaft. Daher konnte kein Besitzer der Niederlande aus der Spanisch Oesterreichischen Linie den Niederländischen Provinzen Rechte vergeben oder Lasten auflegen,

und

und dadurch die deutsche Oesterreichische Linie, welcher die Grundgemeinschaft und das daraus fliessende dereinstige Erbfolgsrecht in den Niederlanden von Gott und Rechtswegen zukam, wider ihren ausdrücklichen Willen zu etwas verbinden, und es kann folglich die Declaration König Philipp des Vierten in Spanien von Verschliessung der Schelde und von Unterlassung einer weitern Ausdehnung der Ostindischen Schiffahrten und Commerzien, wenn sie auch freywillig, und sonst der Gerechtigkeit nicht zuwider gewesen wäre, die heutigen Beherrscher der Niederlande aus der deutschen Linie des Hauses Oesterreich nicht verpflichten.

Der König in Spanien muste sich zwar durch den drey und funfzigsten Artikel des Münsterischen Friedens verbinden, „die Continuation der Neutralität, Freundschaft und guten Nachbarschaft des Kaysers und Reichs mit den Generalstaaten, wozu auch diese hinwiederum sich verbindlich machten, zu besorgen, und darüber von dem Kayser in einem halben Jahr, und von dem Reich in einer Jahresfrist die Confirmation zu erlangen." Die Kayserliche Bestätigung dieses drey und funfzigsten Artikels folgte auch wirklich von Linz aus, unterm 6. Julii 1648.

Allein erstlich war die Rede nur von der Bestätigung des drey und funfzigsten Friedensartikels, und nicht von der Bestätigung irgend eines andern Punctes; zweytens wurde die Bestätigung nur vom Kayser und Reich verlangt, nicht

aber von dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich, und daher gab auch nur der Kayser Ferdinand der dritte für seine Person, und als Kayser, nicht aber als Erzherzog von Oesterreich, für sich und alle seine Erben gedachte Bestätigung. Drittens endlich verspricht der Kayser gegen die Generalstaaten Neutralität, Freundschaft und gute Nachbarschaft zu beobachten, so wie dieses alles die Generalstaaten auch gegen den Kayser thun sollen.

Mithin konnten die Generalstaaten nicht die Neigung haben, auch gegen den Kayser die Schelde zu verschliessen, wenn er sich derselben bedienen würde. Dies würde sonst offenbar der Freundschaft und guten Nachbarschaft zuwider gewesen seyn.

Seit der Zeit, da die vereinigten Niederlande durch den Münsterischen Frieden von ihrem alten Herrn, dem Könige von Spanien, für eine freye und souveraine Republick erklärt worden waren, dachten die Generalstaaten auf nichts so ernstlich, als in den Spanischen Niederlanden eine Barriere für ihre vereinigten Provinzen zu erhalten. In allen ihren Unterhandlungen mit andern Europäischen Staaten, und bey allen ihren Kriegs- und Friedensunternehmungen ging ihre erste Absicht immer dahin, zu ihrer Erhaltung und für ihre Commerzien sich Sicherheit und Vortheile zu verschaffen, und dazu von andern Staaten Aufopferungen zu verlangen.

Im

Im Jahre 1663, da Holland mit Frankreich darüber tractirte, ob die Spanischen Niederlande, von welchen doch genug bekannt seyn konnte, daß sie nicht dem Könige von Spanien, als ein freyes disponibles Eigenthum, sondern dem Hause Oesterreich als ein unstreitig angeerbtes Land gehörten, unter Frankreichs und Hollands Protection zu einer besondern souverainen Republick gemacht oder unter sie beyde getheilt werden sollten, bedung sich Holland auf den ersten Fall hin ausdrücklich aus:

„Daß man in diesen Landen keine Canäle anlegen solle, wodurch der Eingang in dieselben schwer gemacht, oder der Transport der Handelswaaren zum Nachtheil der Handlung und Manufacturen der vereinigten Provinzen erleichtert und befördert werden möchte, immaaßen es sehr unbillig wäre, daß, indem man gedachten Niederlanden einen so großen Nutzen verschaffet, man zu seinem eigenen Schaden arbeite."

Der Pensionarius Johann v. Witt hatte diese Bedingungen ausgesonnen.

In der That aber reimten sie sich mit den Rechten der Menschheit und der Völker schlechterdings nicht zusammen. Sie waren Eingebungen von dem Geiste des politischen Egoismus, der alle, auch die heiligsten, Bande der Völker zerreißt. Die neue Republick, die man aus den Spanischen Niederlanden machen wollte, sollte in

 ihrem

ihrem eigenen Gebiete niemals diejenigen Canäle graben dürfen, die zu ihrer Wohlfahrt dienlich, oder gar nothwendig seyn würden, und wozu Gott selbst durch die physische Einrichtung ihres Gebietes sie legitimirt hatte. Der Grund war, damit die vereinigten Niederlande den gröstmöglichen Vortheil der Handlung und Manufacturen für sich allein genießen könnten.

Aber wie ists, wenn ein anderer mir in einem Vertrage die Bedingung auflegt oder auflegen will, daß ich mein Landgut nicht aufs beste einrichten, und aufs höchste durch den Fruchtbau benutzen soll, damit er auf seinem Landgute, das an das meinige angränzt, den einträglichsten Frucht- und Productenhandel allein treiben könne? Könnte ein anderer so was mit Gerechtigkeit von mir verlangen? Wärs nicht ferner eine offenbar unnatürliche und der Gerechtigkeit widersprechende Bedingung, wenn der andere von mir fordern wollte, daß ich um mein Landgut keine Gräben ziehen, oder Umzäunungen machen sollte, damit er nach seinem Gefallen, oder wenns ihm dienlich seyn würde, mit dem Seinigen einen freyen leichten Eingang oder Durchgang durch mein Gut haben könne? Kein Mensch, und so auch kein Volk, darf von einem andern fordern, daß dieser oder dieses nicht seine größtmögliche innerliche und äußerliche Vollkommenheit, deren es durch sich selbst, und durch den Gebrauch seines Eigenthums fähig ist, zu erreichen trachten soll. Dieß sind Forderungen, die

die nur der feindselige Trennungsgeist der Menschen und Völker entwerfen kann, und die weder für ganze Nationen, noch einzelne Menschenseelen wirken. Mit der Furcht, eigene Vortheile zu verlieren, wenn ein anderer solche Vortheile auch hat, läßt sich ein Plan, wie ihn v. Witt machte, nie entschuldigen. Denn dazu hat kein Volk ein Recht, daß es allein, und ausschliessend aus dem Seinigen gewisse Nutzungen ziehe, und einem andern verwehre, gleichfalls aus dem Seinigen die nämlichen Vortheile zu ziehen.

Was würde wohl Herr von Witt dazu gesagt haben, wenn die übrigen Potenzen Europens, bey ihren damaligen Unterhandlungen, darauf hätten dringen wollen, daß die neue Republik der vereinigten Niederlande keine neue Canäle in ihren Gebieten anlegen, und keine neue Festungen erbauen sollte, damit den Ausländern der Eingang in ihre Provinzen niemals schwer gemacht, und der Transport der Waaren in den vereinigten Provinzen nicht erleichtert werden möchte? würde er wohl diese Bedingungen für gerecht angesehen haben? Er würde sie gewiß für das, was sie sind, für ungerechte Forderungen aufgenommen haben, wenn er auch, durch äußerliche Gewalt gedrungen, sie hätte versprechen müssen. Die Holländer erfuhren es auch, daß solche Gesinnungen, wie von Witt sie damals äußerte, kein Glück finden. Frankreich, ohnerachtet es mit Holland allijrt war, traute

doch den Holländern wegen der von Wittischen Aeusserungen eines so grossen politischen Egoismus durchaus nicht, und nahm dies, daß Holland so stark auf eine Barriere in den Spanischen Niederlanden drang, für ein Zeichen davon an, daß die Generalstaaten bey jeder vorkommenden Gelegenheit sich gegen das Französische Interesse erklären würden. Daher reitzte es die Engländer gegen Holland zum Kriege.

Alles dies legen die Briefe des Französischen Ministers, Grafen d'Estrades, umständlich dar.

Holland, oder vielmehr von Witt, der damals die Sachen der Holländer leitete, war so sehr darauf erpicht, den vereinigten Niederlanden in fremden Gebieten, nemlich in den Spanischen Niederlanden Barriereplätze zu verschaffen, und also fremdes Eigenthum zur Sicherheit der Republik zu brauchen, daß er kein Interesse anderer Staaten achtete, um nur zu seiner Absicht zu gelangen.

Als Frankreich, nach des Königs Philipp IV. von Spanien Absterben, mit seinen Prätensionen auf die ganze Spanische Monarchie hervortrat, und im Jahre 1667 in den Spanischen Niederlanden grosse Conqueten machte, war der größte Theil von Europa in Furcht, von der ausserordentlich anwachsenden Macht Frankreichs früher oder später unterdrückt zu werden. Was that Johann von Witt bey dieser Lage der Affairen? Ihm war nichts daran gelegen, daß auch alle übrigen Staaten Europens alle ihre

Sicher=

Sicherheit zu verliehren, in Gefahr waren, wenn ihm nur fremde Länder zur Sicherheit der vereinigten Niederlande eingeräumt und garantirt würden. Er bedung sich unter andern von König Ludewig dem vierzehnten, der sich für alle, seiner Gemahlin durch den Tod ihres Vaters, des Königs von Spanien, zugefallene Rechte und Ansprüche mit der Franche Comté, dem Herzogthum Luxemburg, mit Cambray, Cambresis, Aire, St. Omer, Bergues, Charleroy, Tournay, Douay und den dazu gehörigen Dependenzen begnügen zu wollen äußerte, dieses aus, daß er von Luxemburg, als welches den vereinigten Niederlanden allzu nahe wäre, abstehen, Charleroy schleifen lassen, und Tournay sammt den eroberten, von dem Könige nicht benannten, Plätzen wieder zurück geben, und auf den unbeerbten Todesfall des König Carls des zweyten von Spanien allen seinen weitern Ansprüchen auf die Niederlande entsagen und in einem besondern geheimen Tractate sich anheischig machen möchte, mit den Generalstaaten die Waffen zu ergreifen, um die Spanier aus den Niederlanden ganz zu verjagen, und eine besondere Republik aus denselben zu errichten. Würde dies, fuhr Witt fort, von dem Könige bewilligt werden, so sollte er auf diesen Fall hinführo die völlige Freyheit haben, in allen übrigen Spanischen Landen und Reichen zu succediren, und die Generalstaaten und ihre Alliirten würden sich mit einer mächtigen Armee dem deutschen Reiche entgegen

gegen setzen, wenn von daher etwas für Frankreich zu befürchten seyn sollte. Also mochte, nach der von Wittischen Politik Hollands, jede andre Macht Europens ihre gerechte Sache bey der Spanischen Erbschaft und an den Spanischen Niederlanden immer verlieren; immer mochte das übrige Europa durch Frankreichs furchtbare Uebermacht seiner Sicherheit beraubt werden. Genug war es dem von Witt, wenn nur Holland in den Spanischen Niederlanden einen Theil zur Barriere bekam. Nun wollte von Witt gar dazu helfen, daß Frankreich die ganze Spanische Monarchie, die Niederlande ausgenommen, unter seine Bothmäßigkeit brächte. Diese und mehr dergleichen Aeußerungen des von Witt legen sich aus dem 5 und 6ten Theile der Briefe des Grafen d'Estrades deutlich zu Tage.

Diese bisher dargelegte falsche Politik der Holländer, oder vielmehr des von Witt, bewog zuletzt den König von Frankreich, mit den vereinigten Niederlanden selbst zu brechen, und im Frühjahr 1672 dieselben zu überfallen. Es kam zwar im Jahre 1678 zu Nimwegen zum Frieden. Frankreich aber behielt damals die Oberhand.

Nun suchten die Europäischen Staaten nach dem Nimwegischen Frieden, gegen die so sehr angewachsene Macht Frankreichs vestere und stärkere Verbindungen zu machen, als bisher geschehen war.

Allianzen und Assoziationen zeigten sich auf allen Seiten. Dies und einige andere Conjunctu-

ren

ten reitzten Frankreich von neuem, im Jahre 1688 einen Krieg gegen das deutsche Reich und dessen Bundesgenossen zu führen.

Dadurch kam nun zwar die große Allianz im Jahre 1689 zwischen dem Kayser und Holland zu Stande, welcher auch England und Spanien, und nachher noch mehrere Potentaten beytraten. Allein Frankreichs Politik hob sich auch diesmal weit empor. Die Spanische Succeßionssache war damals im grösten Betriebe, und weil zum Vortheil des Hauses Oesterreich am Spanischen Hofe wichtige Dispositionen gemacht wurden, so suchte Frankreich, um bey dieser importanten Angelegenheit mit seiner ganzen Kraft operiren zu können, den Frieden, welcher denn auch im Jahre 1697 zu Ryswick zu Stande gebracht wurde.

Daß nun, nach dem im Jahre 1700 erfolgten Tode König Carls des zweyten von Spanien, zum Erstaunen von ganz Europa, der Französische Prinz Philipp von Anjou auf den Spanischen Thron stieg, und Frankreich sogleich im Jahr 1701 seine Truppen in die Spanischen Niederlande einrücken ließ, ist aller Welt bekannt. Jetzt würden also wieder Bündnisse gegen Frankreich geschlossen, unter welchen das zwischen England und den Generalstaaten das vornehmste war.

Aber nun war auch von Seiten der Holländer immer die alte Hauptforderung wieder da: daß ihnen zur Sicherheit ihrer Staaten in den Spanischen Niederlanden eine Barriere

ver-

verschafft, und um ihres Privatbesten willen die künftigen Beherrscher dieser Lande in ihrem Eigenthum genirt werden möchten.

Als im Jahre 1709 die Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und den alliirten Staaten in dem Haag vorgenommen wurden, und der König von Frankreich den Erzherzog Carl von Oesterreich, nachmaligen Kayser Carl den sechsten, als König von Spanien darinnen anerkennen sollte, bedungen sich die Generalstaaten aus, daß ihnen alle Niederländische Plätze, die Frankreich eingenommen hatte, einige wenige ausgenommen, abgetreten werden sollten, damit selbige, nebst dem Ueberrest der Spanischen Niederlande, besagten Herrn Generalstaaten zur Barriere dienen, und sie sich mit dem neuen König, Carln dem dritten von Spanien, hierüber vergleichen könnten.

Die Spanischen Niederlande sollten also nicht dem Erzherzog Carl, als dem anzuerkennenden König von Spanien, sondern den Holländern ganz eingeräumt werden, nur damit sie in solchem fremden Eigenthum zu ihrem besondern Vortheile desto leichter Anforderungen machen und realisiren könnten. Doch die Welt weiß es, daß der König in Frankreich diese Prälimnarien nicht ratifizirte, sondern den Krieg fortsetzte.

Allein dennoch betrieb Holland die Sache wegen der Barriere sehr stark, und schloß unterm 29sten October mit England einen Tractat, der für England weiter nichts, als die Versiche-

rung

rung der protestantischen Succeßion, aber in den meisten Artikeln die Barriere in den Spanischen Niederlanden für Holland regulirte. Hier ist nun besonders der 15te Artikel wieder merkwürdig. Es heißt:

„Weil in dem Münsterischen Tractat Art. 14. „stipulirt worden, daß die Schelde bey ihrem „Ausflusse in das Meer geschlossen bleiben, und „Art. 15. daß die Schiffe und Waaren, welche „in den Flanderischen Häfen ein- oder auslaufen, „eben den Auflagen unterworfen seyn sollen, als „die Waaren auf der Schelde bey ihrem Aus„fluß; so verspricht die Königin von Großbrit„tannien, daß die Generalstaaten hierinn nicht „sollen beunruhiget, noch, diesem Tractat zum „Präjudiz, das Commerzium weder durch Seehä„fen, noch durch gedachten Fluß und Canäle ge„gen die Seite der vereinigten Niederlande in „Gang gebracht werden."

Nach dem 14ten Art. dieses Tractats „sollen „die Generalstaaten in alle bereits occupirte Plätze „dieser Barriere, und in alle, die noch occupirt „werden, ihre Garnisonen legen, ehe noch der „Friede erfolgt, ohne daß Carl der dritte (der „Erzherzog von Oesterreich und nachmalige Kay„ser Carl VI.) bis dahin die Niederlande weder „ganz, noch zum Theil, in Besitz nehmen möge."

Alles beweist hier, was ich bereits im vorhergehenden von der Holländischen Politick in den damaligen Zeiten dargestellt habe, daß nemlich der ganze Zweck von Seiten der Generalstaaten darauf

auf angeheftet wurde, in fremdem Eigenthum Dispositionen zu ihrer Sicherheit und zum Besten ihrer Commerzien zu machen oder gemacht zu wissen, ohne andern Mächten gleiche Rechte und Gewalt in Absicht auf die Holländischen Besitzungen zuzugestehn. Daß aber England den Holländern nicht mehr versprechen konnte, als worüber es nach Gerechtigkeit zu disponiren im Stande war, versteht sich eben sowohl, als dies, daß es einer dritten Macht durch seinen Vertrag mit Holland keine Verbindlichkeit gegen die Generalstaaten auflegen konnte.

Die Geschichte der politischen Begebenheiten der damaligen Zeit belehrt auch die Welt, daß Großbrittannien selbst mit dem angeführten Barrieretractate höchst unzufrieden war, und die Königin Anna ließ durch ihren Gesandten, den Grafen vnn Strafford, den Generalstaaten zu erkennen geben, daß, weil das Haus Oesterreich und einige Alliirten mit diesem Barrieretractat nicht zufrieden wären, auch die Englische Nation viel Mißvergnügen darüber bezeuge, es rathsamer für sie seyn würde, zur Erhaltung der guten Harmonie unter den Alliirten, etwas davon nachzulassen, als auf dem Ganzen zu beharren.

Der im Jahr 1711 erfolgte Tod des Kayser Josephs des Ersten, und die Gelangung des Erzherzogs Carl zum Kayserlichen Throne, das zu gleicher Zeit erfolgte Absterben des Dauphin, und das Kriegsunglück, welches Frankreich in den letzten Feldzügen erlitten hatte, änderten den

dama-

damaligen Gang der politischen Händel merklich ab. Man verließ von Seiten der Alliirten hauptsächlich den Plan, daß die ganze Spanische Monarchie dem Hause Oesterreich zufallen sollte, und England arbeitete mit vorzüglichem Eifer am Frieden.

In der Instruction, welche die Königin Anna ihren zu Friedenshandlungen nach Utrecht bestimmten Gesandten ertheilte, war vor andern in Absicht auf den Barrieretractat von 1709 der merkwürdige Punct enthalten, daß der siebente Artikel solchen Tractats, worinn vestgesetzt worden war, daß die Holländer auf den Fall eines zu besorgenden Krieges alle Plätze der Niederlande besetzen mögen, allein auf den Fall eines Krieges mit Frankreich restringirt werden sollte, weil es unbillig wäre, daß die Holländer sich der Spanischen Niederlande gegen den Eigenthumsherrn derselben, oder gegen Engelland bedienen sollten. Auch verlangte die Königin, daß bey dem funfzehnten Artickel nichts ausgelassen werden möchte, was dem Commerzium der Engelländer zuwider seyn könnte.

Da ist also das offenbare Zeugniß, daß man damals in Engelland die Absichten der Holländer, in den Spanischen Niederlanden nur für das Privatbeste der vereinigten Niederlande Dispositionen gemacht zu sehen, der wahren Gerechtigkeit nicht gemäß gefunden hat.

In den Unterhandlungen zu Utrecht, welche mit dem Anfange des Jahres 1713 vorgenommen

wurden, war der neue Barrieretractat zwischen Engelland und Holland vom 29sten Januar gedachten Jahres der erste Gegenstand, der zur Richtigkeit kam. Aber von der Schliessung der Schelde steht kein Wort in diesem neuen Tractat, und man sieht also offenbar, daß die Englische Regierung diesen Punkt der in dem funfzehnten Artickel des ersten Tractats so klar bestimmt war, nicht für billig angesehen hat. Er würde sonst zuverlässig nicht ganz ausgelassen worden seyn.

Nach dem eilften Artickel, „sollte die Königin „von Engelland alles mögliche beytragen, daß „in dem Tractat, welchen die Generalstaaten mit „dem Kayser wegen der Niederlande schliessen „würden, diese Barriere mit eingerückt werde, „und sollte alsdann auch solche garantiren." Daher war damals nicht mehr die Rede von dem Inhalte des Barrieretractats vom Jahre 1709, sondern von diesem neuen Tractat. Mithin sollte Engelland nicht gehalten seyn, den alten Artickel von Schliessung der Schelde in dem mit dem Kayser zu schliessenden Tractat einrücken zu helfen, und diese Einschränkung mit zu garantiren.

Nur der neue Barrieretractat, der von der Schliessung der Schelde alles ausgelassen hat, was der alte enthielt, nur der war der Gegenstand dieser Unterhandlung.

Nachdem endlich auch zwischen Frankreich und Holland zu Utrecht der Friede geschlossen war

und

und es nunmehr an die wirkliche Uebergabe der Spanischen Niederlande an ihren rechtmässigen Herrn, den Kayser, kommen sollte, wurde zuvörderst der Punct von der Barriere für die vereinigten Niederlande zwischen dem Kayser, Engelland und Holland behandelt und am 15ten November 1715 kam zu Antwerpen der Barrieretractat zu Stande, dessen sechs und zwanzigster Artickel unter andern folgendes bestimmt:

„Daß das Commerzium zwischen den Oester-
„reichischen und vereinigten Niederlanden
„nach dem Inhalt der Artickel des den
„30. Januar 1648 geschlossenen Münste-
„rischen Tractats fortgeführt werden solle.“

Das Haus Oesterreich wurde allerdings in diesem Tractate ganz ausserordentlich genirt, und er hielt weit beschwerlichere Puncte in sich, als der, welcher im Jahr 1713 zwischen Engelland und Holland voraus abgeschlossen war.

Indessen finden hier, was die Einschränkung der Commercien betrifft, die nemlichen Gründe zum Vortheil des Hauses Oesterreich statt, welche ich bereits oben bey der Darstellung des Münsterischen Friedensschlusses zum Vortheil Spaniens vorgelegt habe. In der That können fatale Zeitumstände nie machen, daß eine an sich dem Menschen- und Völkerrechte widerstreitende Bedingung gerecht, und verbindlich werde. Unterm 13ten December 1722, wurde in den Österreichischen Niederlanden eine Ost- und Westindische Handlungscompagnie zu

Ostende errichtet, welche den Flor der Commerzien in den gedachten Niederlanden befördern sollte. Der Kayser that durch die Bestätigung dieser Gesellschaft nichts anders, als wozu ihm die Natur selbst, oder Gott, ein unwidersprechliches Recht gegeben hatte.

Die Holländer aber setzten sich diesen Anstalten entgegen, weil sie solche ihrer Ostindischen Handlung für gefährlich hielten, und behaupteten, daß sie dem fünften Artickel des Münsterischen Friedens, und dem sechs und zwanzigsten Artickel des Antwerpischen Barrieretractats zuwider wären.

Nach dem Menschen- und Völkerrechte, konnte nicht dies die Frage seyn, ob die Vorkehrungen des Kaysers in seinen Niederlanden nicht die Folge haben würden, daß die Ostindische Compagnie der Holländer weniger gewinne, als bisher, sondern dies mußte sie seyn, ob der Kaiser durch solche Commerzienanstalten in das wahre Eigenthum eines andern Volks eingreife, das, was zum wahren Eigenthum eines andern Volks gehört, verletze, und über ein Gut disponire, das ausschließlich einem fremden Volke zugehört. Daß aber die Holländer nie das ausschließliche Recht zu den Ostindischen Commerzien gehabt haben, und nie gegen irgend ein anderes Volk sich anmaaßen können, habe ich bereits oben gezeigt.

Die wahre Gerechtigkeit fordert von allen Völkern, daß keines von dem andern sich etwas

ausbedinge, oder ein anderes zu etwas zwinge, was dem wesentlichen Rechte des Menschen und der Völker, sein Eigenthum aufs beste zu benutzen, zuwider ist.

Unterm 30sten April 1725, wurde zwischen dem Kayser Carl dem vierten, und dem König, Philipp dem fünften von Spanien, um dem Spanischen Successionsstreite, in welchem diese beyden Potentaten die Hauptintereßenten gewesen waren, ein Ende zu machen, der Wiener Friede, und auch zugleich ein Freundschafts- und Defensivbündniß geschlossen. Gleich Tages darauf kam auch ein sehr wichtiger Commerzientractat zwischen Oesterreich und Spanien zu Stande, in welchem der Ostendischen Compagnie in der Handlung nach Spanien, Ost- und Westindien grosse Vortheile zugestanden wurden. Hierdurch aber wurden Frankreich, Engelland und Preussen bewogen, unterm 3ten September 1725 zu Herrenhausen bey Hannover, eine Allianz zu errichten. Sie versicherten darinnen einander ihre Lande und Commerzien.

In Holland machte sich die Ost- und Westindische Handlungscompagnie wegen des Oesterreich-Spanischen Commerzientractats grosse Sorge, und stellte den Generalstaaten dringend vor, wie sehr ihre Commerzien vermindert werden müßten, wenn, dem Wiener Commerzientractat gemäß, die Ostindische Compagnie ihre Geschäfte betreiben, und sich dadurch empor schwingen würde. Hierdurch so wohl, als besonders

dadurch, daß der Kayser die gänzliche Aufhebung der Ostendischen Compagnie nicht vornehmen wollte, liessen sich die Generalstaaten bewegen, der Hannöverischen Allianz unterm 9ten August 1726 ebenfalls beyzutreten. Es wurde in Absicht auf die Indischen Commerzien der Oesterreichischen Niederlande folgender geheimer Nebenarticel geschlossen:

„Obwohl es klar und unleugbar ist, daß Ihro „Hochmögende, die Herrn Generalstaaten „der vereinigten Niederlande, durch den 5ten „und 6ten Articel des zwischen Spanien „und der Republick der vereinigten Nie„derlande im Jahr 1648 zu Münster „geschlossenen Tractats, ein Recht er„langt haben, so wohl die Unterthanen „der Oesterreichischen Niederlande, als „auch die Einwohner eines jeden andern „Landes, welches damals zur Spani„schen Monarchie gehört hat, von der „Schiffahrt und dem Handel nach Indien, „so weit nemlich die Generalstaaten ihren „Ost- und Westindischen Compagnien die „Freyheiten dazu ertheilet haben, auszu„schliessen, und daß folglich dieses Recht „mit unter denen begriffen ist, über welchen „die Alliirten im 2ten Articel des Hannö„verischen Tractats vom 3ten September „1725 einander die Garantie versprochen „haben; so haben dennoch die unterschrie„benen Gesandten und Bevollmächtigten

„ihrer

„ihrer Allerchristlichsten und Britannischen „Majestäten, auf Ansuchen der unterzeich„neten bevollmächtigten Deputirten von „Ihro Hochmögenden, um alle deshalben „aufstossende Zweifel und Anstande gänz„lich zu heben, mit gegenwärtigem erklä„ren wollen, und erklären wirklich im Na„men Ihro beyderseits Majestäten, daß „das oben besagte, auf den 5ten und 6ten Ar„tickel des Münsterischen Tractats gegrün„dete Recht mit unter denen begriffen seyn „soll, welche die Alliirten im zweyten Arti„ckel des Hannöverischen Tractats einander „garantirt haben, und daß, wenn in Absicht „auf die Ausübung dieses Rechts, oder „dieser Allianz zuwider, einiger Zwist ent„stehen sollte, und Ihro Kayserliche Ma„jestät wider alles Verhoffen die der Re„publick schuldigen Zahlungen — — zurück „halten wollten — — die Intention „Ihro beyderseitigen Majestäten dahin „geht, besagte Herren Generalstaaten in „Gemäßheit der Allianz — — zu schü„tzen, und ohne Aufenthalt über die „diensamsten Mittel sich mit einander „zu vereinigen, besagte Herrn General„staaten bey diesem Rechte, und bey „Ausübung desselbigen aufrecht zu hal„ten, und ihnen alle Folgen, die daraus „entspringen, zu versichern; jedoch soll „nicht durch den Weg der Thätlichkei-

„ten wider die Compagnie zu Ostende
„in Indien, oder anderswo verfahren
„werden, bevor nicht die paciscirenden
„den Mächte sich deshalben mit einander
„der werden verglichen oder berathen
„haben."

Man sieht hier offenbar, daß Frankreich und Engelland nicht eben die Versprechungen gethan haben, die gedachten ausschliessenden Handlungsrechte der Holländer wider den Kayser mit Gewalt durchsetzen zu helfen, sondern daß sie sich nur anheischig gemacht haben, über diesen Artickel, wenn es zur ernstlichen Sprache kommen sollte, erst mit einander Berathschlagung zu pflegen, ohne allen Zweifel, um nichts zu unternehmen, was der Gerechtigkeit der Völker zuwider seyn könnte.

Ich bemerke übrigens noch, daß, nach der ausdrücklichen Erklärung der hohen Alliirten, das den Generalstaaten im Münsterischen Frieden zugestandene ausschliessende Recht zu den Ostindischen Commerzien, nur wider die Staaten und Länder ihnen bewilligt worden, die damals zu der Spanischen Monarchie gehört haben. Das läßt sich also hieraus nicht als eine nothwendige Folge schliessen, daß die Staaten und Länder, welche nicht mehr zu Spanien gehören, dennoch ihre Rechte zu den Ostindischen Commerzien für die Holländer aufopfern sollen. Der Münsterische Tractact wurde durch die vorhergegangenen Feindseligkeiten zwischen Spanien und Holland ver-

veranlaßt. Daher giengen natürlicher weise die Maaßregeln der Holländer nur gegen Spanien und Spanische Länder, so lange sie Spanisch waren.

Es kam hierauf zwischen den beyden Partheyen der Wiener und der Hannöverischen Allianz zu grossem Mißtrauen und Animositäten. Der päbstliche Nuntius zu Wien that deswegen den Französischen und Holländischen Gesandten folgende Propositionen:

1. daß eine gewisse Zeit bestimmt werden sollte, die Frage zu erörtern, ob die Ostendische Handlung denen Tractaten und insonderheit den Münsterischen zuwider sey, oder nicht;
2. In solcher Zeit sollte die Schiffahrt von Ostende nach Indien gänzlich suspendirt seyn, ausgenommen die Retourschiffe, so man jetzo erwarte;
3. Wenn der erste Punkt in bestimmter Zeit nicht ausgemacht werden könnte, so sollte entweder die Zeit prolongirt oder beyde Theile auf den Fuß, wie sie vorher gewesen, gelassen werden;
4. Würde sich aber befinden, daß diese Handlung den Tractaten zuwider sey, so würde der Kayser weiter keine Schwierigkeit machen, darauf zu renunziren. Es wäre auch der Kayser geneigt, diese ganze Sache dem Ausspruche einiger Schiedsrichter zu unterwerfen.

Man verwarf aber diese Propositionen auf der andern Seite ganz, weil die Generalstaaten einmal glaubten, daß die Sache für sie bisher schon hinlänglich entschieden sey. Doch setzte man die Unterhandlungen noch fort, und im Jahre 1727 schickten die Hannöverischen Alliirten ihre letzte Erklärung an den Kayserlichen Hof, nach welcher „das Ostendische Octroy, und die „ganze Handlung der Oesterreichischen Nie„derlande nach Indien auf zehen Jahre su„spendirt seyn sollten.“ Hierauf gab der Kayser in einem Gegenentwurfe folgende Antwort, „daß der zu haltende Congreß nur sechs Monate „dauern, und man in solcher Zeit, sich entweder „einer völligen Aufhebung des Octroy der Ostin„dischen Compagnie, oder einer Suspension der„selben auf billige Zeit, z. E. auf sieben Jahre „vergleichen — solle.“

Frankreich äusserte in einem eigenen Beden- ken vom 9ten May 1727 seine Meynung dahin, „daß der Kayserliche Antrag auf eine siebenjährige „Suspension der Ostindischen Handlung sogleich „unter die Präliminairartickel gesetzt, und alle „Commerzienprivilegia in Europa sowohl über„haupt, als in Spanien und Indien, welche die „Franzosen, Engländer und Holländer vor diesem „gehabt, auf eben solchem Fuß, und nach denen „vor dem Jahre 1725 geschlossenen Tractaten her„gestellt werden sollten.“

Hierauf wurden am 31sten May 1727 zu Paris und Wien die Friedenspräliminarartickel

ver-

verglichen, und unterzeichnet. Der erste Artickel heißt so:

„Nachdem Ihro Kayserliche Majestät gese„hen, daß die Ostendische Handlung ei„nige Ombrage verursacht, so willigen Sie „aus Liebe zum Ruhestand von Europa „in eine Suspension derselben auf sie„ben Jahr."

Der zweyte Artickel:

„Alle Rechte und Besitzungen, welche die Con„trahenten, Kraft der Utrechtischen und „Baadenschen Tractaten und der Qua„drupleallianz, oder anderer vor dem Jahre „1725 geschlossenen Tractaten, die weder „den Kayser noch die Generalstaaten ange„hen, gehabt haben, sollen ihnen bleiben, „und wenn eine Aenderung in einem oder „dem andern Stück vorgegangen, oder et„was davon nicht in Erfüllung gekommen, „so soll auf dem nächsten Congresse alles „untersucht und entschieden werden."

Der dritte Artickel:

„Folglich sollen auch alle Commerzienprivi„legia, deren sich die französische und engli„lische Nation, wie auch die Unterthanen „der Generalstaaten der vereinigten Nie„derlande vor diesem, vermöge der Trac„taten, sowohl in Europa überhaupt als „in Spanien und Indien zu erfreuen ge„habt

„habt haben, auf den Fuß, wie in den „vor 1725 aufgerichteten Tractaten mit „einem jeden verglichen worden, wieder „hergestellet werden.“

Der sechste Artickel:

„Die gänzliche Abhebung und Unterlassung „der Feindseligkeiten soll so lange dauern, „als die Suspension des Privilegii der „Ostendischen Compagnie, das ist, sieben „Jahre lang, damit binnen dieser Zeit die „Rechte und Gründe der verschiede„nen Contrahenten, die sie gegen ein„ander haben, bequem vereinbart, und „dann ein allgemeiner Friede desto „vester vollzogen werden könne.“

Der achte Artickel:

„Vier Monate nach Genehmigung und Un„terzeichnung dieser Artickel, soll ein Con„greß zu Aachen gehalten werden, und „während dieser Zeit sollen die Rechte und „Ansprüche der contrahirenden Theile und „aller derer, welche zu diesem Congreß „werden eingeladen worden seyn, unter„sucht, ins Klare gesetzt und ausgemacht „werden.“

Man darf diese Artickel nur flüchtig durchlesen, so sieht man mit Ueberzeugung, daß der Kayser dem Rechte, von Ostende aus eine Ostindische Handlung zu treiben, damals nicht auf ewig

ewig für sich und seine Nachkommen hat entsagen wollen, sondern daß er allein, um den Ruhestand von Europa zu der Zeit nicht zu stöhren, in eine auf sieben Jahr bestimmte Suspension des Gebrauchs seines Rechts eingewilliget habe, und daß Frankreich, Engelland und selbst Holland das Recht des Kaysers, aus seinen Oesterreichischen Niederlanden einen Handel nach Indien zu treiben, nicht für eine offenbare und widerrechtliche Anmassung, sondern für eine auf dem Friedenscongreß der Untersuchung und Entscheidung der hohen Contrahenten noch auszusetzende Sache angesehen haben.

Der Friedenscongreß kam am 14ten Junii 1728 nicht zu Aachen, aber doch zu Soissons zu Stande. Unter den Forderungen, welche die Holländer übergaben, gieng gleich die erste dahin, daß der Kayser die Östendischen Commerzien völlig abschaffen sollte. Aber die Kayserlichen Gesandten ertheilten hierauf nur die allgemeine Antwort, daß ihr Prinzipal, der Kayser, eine aufrichtige Neigung hätte, die gute Freundschaft mit den Generalstaaten herzustellen.

Der Friede selbst kam nicht zu Soissons zu Stande, sondern Großbrittannien, Frankreich und Spanien schlossen unterm 9ten November 1729 unter sich einen Friedenstractat zu Sevilla ab, nach dessen viertem Artickel ausbedungen wurde, „daß die Handlung der Englischen und „Französischen Nation, sowohl in Europa als in „Indien, auf den Fuß, wie sie vor Anno 1725 „gewe-

„gewesen, hergestellet seyn, und desfalls alle nö„thige Ordres ergehen sollten."

Die Generalstaaten, welche nach dem vierzehnten Artickel des Sevillischen Tractats zum Beytritt ebenfalls eingeladen waren, nahmen diese Einladung an, und die Beytrittstractate wurden zu Sevilla unterm 21sten November 1729 ausgefertigt.

Es galt also nunmehr der vierte Artickel des Sevillischen Tractats auch von den Holländischen Commerzien. In Absicht aber auf die Ostendische Handlung heißt es besonders in gedachter Acte:

„Der König von Großbrittannien und der „König von Frankreich, bestätigen und „erneuern aus Achtung gegen Ihro Hoch„mögende alle die Verbindlichkeiten, wel„che sie vorher eingegangen haben, um „ihrer Republick eine völlige Genugthuung, „sowohl in Absicht auf die Aufhebung „der Schiffahrt und der Handlung der „Compagnie zu Ostende nach den In„dien, als auch in Ansehung der Ostfrie„sischen Angelegenheiten zu verschaffen."

Auch hieraus zeigt sich, wie zwar die Generalstaaten die gänzliche Aufhebung der Ostendischen Handlung nach Indien angelegentlichst gesucht, die übrigen Alliirten aber, ohne sich über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Forderung der Holländer umständlich und bestimmt heraus zu lassen, den Generalstaaten nur ver-

spro-

sprochen haben, ihnen in Ansehung dieser ihrer Forderung Genugthuung zu verschaffen. Das beweist also noch nicht, daß die Prätension der Generalstaaten für gerecht anerkannt worden, noch weniger, daß sie gerecht gewesen sey.

Dem Kayser aber war damals ausserordentlich dran gelegen, daß seine über die Oesterreichische Succession bekannt gemachte pragmatische Sanction von den Europäischen Mächten garantirt würde. Da nun dies dem Könige von Großbrittannien und den Generalstaaten wohl bekannt war, so nahmen sie daher Anlaß, unterm 16ten Merz 1731 zu Wien mit dem Kayser einen besondern Friedenstractat zu schliessen. Darinn garantirten Großbrittannien und Holland die gedachte Oesterreichische pragmatische Sanction; aber der Kayser versprach dagegen im fünften Artickel, daß von nun an, und auf ewig, alle Commerzien aus den Oesterreichischen Niederlanden gänzlich aufhören sollten.

Unterm 20sten Februar 1732 erliessen die Generalstaaten eine besondere Acte, wodurch sie ihren Beytritt zu dem Wiener Tractat von 1731 förmlich declarirten.

Im 4ten Artickel derselbigen heißt es:

„Gleichwie auch die Ostendische Compagnie „hinführo nicht mehr nach Ostindien handeln soll, also soll auch aller Handel aus „Ostindien nach den Oesterreichischen Niederlanden verbothen, und diesen nur al- „lein

„lein erlaubt seyn, die Waaren, so durch
„andere Schiffe von dort hergebracht wer=
„den, zu kaufen.“

Dies ist nun eine kurze Geschichte von dem politischen Verhältniß der Oesterreichischen Niederlande, gegen die vereinigten Niederlande in Absicht auf die Schiffahrt und die Commerzien nach Indien. Man müßte aber die Augen vorsetzlich vor den Strahlen der Wahrheit verschliessen wollen, wenn man noch zweifeln könnte, daß von Seiten der Generalstaaten das Hauptaugenmerk bloß auf den besondern Vortheil und auf ausschließliche Handelsrechte, oder auf die auffallendsten Monopolien in der grossen Handlung gerichtet worden, und daß man allein aus diesem, der wahren Gerechtigkeit der Menschheit und der Völker offenbar zuwiderlaufenden, Grunde das Haus Oesterreich von seinem unverkennbaren Menschen- und Volksrechten hat verdrängen wollen.

Die Forderung, daß aus den Oesterreichischen Niederlanden auf ewig keine Handlung nach Ostindien getrieben werden soll, ist offenbar der Naturordnung zuwider. Dies ist das grosse Naturgesetz für die Regenten der Staaten, daß sie ihren Völkern alle die Vortheile versichern, die Gott selbst nach der Lage ihrer Länder ihnen zu ihrer Wohlfahrt geschenkt hat.

Niemals kann ein Regent durch irgend eine Forderung verbunden werden, diesem grossen Naturgesetz zuwider, seinem Volke die ihm von

Gott

Gott bewilligten Mittel zu seiner Glückseligkeit auf ewig zu vergeben.

Die Garantie, welche die Generalstaaten von der Oesterreichischen pragmatischen Sanction übernahmen, war nicht für ein Aequivalent von der von dem Kaiser zum Vortheil der Holländer auf ewig versprochenen Aufhebung der Commerzien nach Indien anzusehen. Jene Garantie nahm den Holländern kein Recht, ihren Staat immer reicher und glücklicher zu machen; aber diese Verbindung des Kaisers nahm dieses Recht dem Monarchen, seinen Nachkommen und seinem Volke. Jene Garantie gab dem Kaiser ein Recht von einem bestimmten Werthe; aber diese Verbindung des Kaisers sollte dagegen ihm und allen seinen Nachkommen und seinem Volke ein Recht von einem unendlichen Werthe entziehen, und zum Vortheil der Holländer aufopfern. Ganz gewiß werden selbst die aufgeklärten grossen Männer unter den Batavern eine solche Ungleichheit auf ewig verwerfen!

So weit der Herr Professor Schlettwein. Aus seiner Erzählung und den von selbiger abgeleiteten Grundsätzen, soll also das Publicum von zwey Wahrheiten überzeugt werden: die Generalstaaten haben der Krone Spanien die Sperrung der Schelde und die Einschränkung des Handels nach Indien abgezwungen: und gesetzt, (dies ist die zweyte Wahrheit) es wäre auch die Erklärung König Philipps des vierten in Spanien von Verschliessung der Schelde, und von

Unterlassung einer weitern Ausdehnung der Ostindischen Schiffahrten und Commerzien freywillig gewesen, so kann sie die heutigen Beherrscher der Niederlande aus der deutschen Linie des Hauses Oesterreich nicht verpflichten. — Wenn ich meinen Lesern die wahren Umstände und die ganze Lage der Unterhandlung aus ächten Staatsacten über beyde Bedingungen auch nur historisch erzähle: so hoffe ich, daß sie, ohne mein Urtheil, selbst einsehen werden, in wie fern diese zwey historische Wahrheiten, mit allen daraus abgeleiteten Schlußfolgen, wahr und gegründet, oder etwan unwahr und falsch sind. Nebenbey werde ich manche historische Begebenheit verbessern müssen, aus welcher der Herr Professor Grundsätze gefolgert hat, die, mit einem Worte, zwar herrliche Parade machen, aber bey Beurtheilung öffentlicher Staatsstreitigkeiten, zum Wohl der Menschheit, von welchem der Herr Verfasser mit Recht so eingenommen ist, nicht geduldet werden können! — Hier ist meine ganz einfache Erzählung:

Aus welchem Gesichtspunkte nach den Grundsätzen des Völkerrechts sowohl, als auch nach dem Inhalt der Staatsverträge, das Recht von Sperrung der Schelde betrachtet werden müsse: ist, wie ich hoffe, hinreichend im ersten Stück dieser Staatskunde gezeiget worden. Da vorzüglich diese leztern den Gegenstand klar und deutlich bestimmen: so war es der Absicht nicht gemäß, eine Untersuchung über den Ursprung

dieses Rechts anzustellen; und eben so wenig nothwendig, in alle geheimen Triebfedern der damaligen Staatsunterhandlung zu Münster, die alle gedruckt vor unsern Augen liegen, einzudringen. Herr Linguet, und nunmehr Herr P. Schlettwein, so wie alle andere Schriftsteller, versichern uns aber, daß dieses Recht allererst im Münsterischen Frieden seinen Ursprung genommen. Die zwey ersten kurz vorher genannten Schriftsteller folgern so gar aus dem Inhalt des vierzehnten Artickels eine gewaltsame Abzwingung, welche mit den Rechten der Völker und überhaupt der Menschheit in offenbarem Widerspruch stehen soll. Eine sorgfältige und mühsame Entwicklung aller Umstände soll zeigen, wie sehr sich diese Schriftsteller irren, wenn sie den Ursprung des Rechts von Sperrung der Schelde vom Münsterischen Frieden 1648 allein ableiten, und in der Meynung stehen, daß dieses Recht allererst zu diesem Zeitpunkt seinen Anfang genommen. Wie es alsdenn mit allen, aus unrichtigen und unrecht verstandenen historischen Wahrheiten abgeleiteten, Schlußsätzen aussehen werde: hiervon mögen meine Leser selbst urtheilen.

Schon in den ältesten Zeiten, als die Niederlande unter dem Namen des Herzogthums Niederlothringen oder Brabant begriffen waren, wurde auf dem Fluß der Schelde ein Stapelrecht ausgeübt. Alle vorübergehende Schiffe wurden angehalten, und mußten sich dem dasigen Zoll unterwerfen. Dieses setzet eine Ur-

1212 kunde von 1212 ausser allen Zweifel; in welcher Heinrich der erste, Herzog von Niederlothringen, einen Theil dieses Stapelrechts, Gottfrieden, Herrn von Breda, zum Lehn übergab. Die Worte der Urkunde sind:

„Wir werden wegen unsers Zollrechts „auf der Schelde ein eignes Schiff und „Zöllner halten: und eben dieses Recht „soll, wegen seines Antheils, Gottfrie„den, Herrn von Breda, erlaubt seyn."

Dieses schon in den ältesten Zeiten vorhandene Stapelrecht auf der Schelde, kam, nach der Zersplitterung des Herzogthums Niederlothringen, an die Besitzer der Provinz Seeland, und also an die Grafen von Flandern, von diesen an die Grafen von Holland, nachher an die Grafen von Hennegau und so ferner an das Haus Bayern, Burgund und endlich an Oesterreich. So wie der heutige Staat der vereinigten Niederlande, Spanien den Gehorsam aufkündigte: so blieb die Provinz Seeland in dem Besitz des Stapelrechts auf der Schelde. Während der Führung des Krieges mit Spanien war dieses Stapelrecht erweitert, und die Schiffahrt nach Antwerpen, von den Fortressen und Flotten der Generalstaaten auf der Schelde, verhindert worden. Diese Krone verlangte daher
1608 in den Zusammenkünften zu Antwerpen 1608, in welchen wegen eines Waffenstillstandes, vorzüglich unter Vermittlung von Frankreich und Engelland

gelland unterhandelt wurde, die völlige Freyheit der Schiffahrt. Selbige stellte vor: wie es unmöglich länger die grossen Zölle der Provinz Seeland, so wie die Einschränkung der Handlung, ertragen könne. Selbst andere Staaten würden bey selbiger nicht gleichgültig bleiben. Wolle man aber dennoch fortfahren, dieses Recht auf der Schelde auszuüben, so würde man suchen, sich auf andere Art an der Provinz Seeland schadlos zu halten. Allein die Vermittler behaupteten, daß dieser Artickel, so wie er aufgesetzt sey, bestehen, und das Stapelrecht der Provinz Seeland erhalten werden müsse. Entstünden Unbequemlichkeiten, so könne man sich, wenn der Waffenstillstand geschlossen, freundschaftlich vergleichen. In dem zwölfjährigen Waffenstillstand 1609 wurde daher vestgesetzt: (9te Artickel)

„Was anbelanget die Handlung in den „Niederlanden, und die Auflagen, „welche von Kaufmannsgütern gehoben werden: so sollen, wenn letztere „so übermäßig wären, auf das erste „Ansuchen von beyden Seiten Gevollmächtigte ernannt werden, um dieselben zu vermindern, ohne daß jedoch „der Stillstand verletzt werden sollte, „wenn sie nicht einig werden könnten."

In diesem Artickel wurde also klar bestimmt, daß die Provinz Seeland nach wie vor auf der Schelde das Stapelrecht ausüben sollte. Es

schützte sich auch diese Provinz bey diesem Vorrecht. Denn, als nicht lange nach geschloßnem Waffenstillstand, die Stadt Antwerpen ohne Entrichtung eines Zolles ganz ungehindert Schiffe nach der Schelde abgehen ließ: so widersetzte sich Seeland, und verlangte, daß die Ladung der dahin aus der See gehenden Schiffe auf ihre Schiffe gebracht, und nicht anders, als nach Bezahlung des Zolles, die Schelde herauf geführet
1610 werden sollte. Kurze Zeit darauf wurde die zur Erhaltung dieses Stapelrechts bereits vorhandene Fortresse Lillo noch mehr erweitert, und eine Summe von hundert tausend Gulden auf diese neue Bevestigung verwendet. Dieses Recht über die Schelde war also weiter keinem Zweifel unterworfen. Nach geendigtem Waffenstillstande brach der Krieg zwischen Spanien und dem Staate der vereinigten Niederlande wieder aus. Selbigen zu endigen, verlangte die Krone Spanien zuerst: und hatte die Generalstaaten einge-
1645 laden, an den Zusammenkünften zu Münster Antheil zu nehmen. Nachdem die Staaten über diese Einladung berathschlaget, so entwarfen sie für die Gesandten, welche nach Münster reisen sollten, einen nähern Unterricht (Instruction) über alle und jede Bedingungen. Dieser Unterricht bestand aus 116 einzeln Artickeln, deren Inhalt sich überhaupt auf die Bedingungen des Waffenstillstandes von 1609 bezog. In diesem Waffenstillstand war das Stapelrecht der Provinz Seeland, und die Sperrung der Schelde

aner-

anerkannt. Es erhielten daher die Gesandten der Generalstaaten diese Vollmacht:

„Die Mündungen der Schelde, ferner die „Canäle von Faß, Swyn, und an„dere daselbst auslaufende Mündun„gen, sollen von Seiten der Gene„ralstaaten, so lange der Waffenstill„stand dauert, geschlossen werden." (Artickel 24 der Vollmacht.)

Wenn in der Vollmacht vom Waffenstillstand geredet wird: so muß man wissen, daß Vorschläge der Krone Spanien und Maßregeln der Generalstaaten nur die Schliessung eines Waffenstillstandes, keinesweges eines Friedens zur Absicht hatten. Die Generalstaaten reisten hierauf nach Münster. Gleich nach ihrer Ankunft überreichten die Gesandten der Krone Spanien einen allgemeinen Entwurf zu einem Waffenstillstand, in welchem jener von 1609 nur mit einigen Abänderungen, welche die Zeit nothwendig gemacht hatte, erneuert werden sollte. — Diesen Entwurf, nachdem einige Hindernisse wegen der Spanischen Vollmacht gehoben waren, wiederholte Spanien im Monat May, und über- 1646
ging so gar die vorher angeführten Worte, daß einige Artickel abgeändert werden sollten, mit Stillschweigen. Ihre Erklärung nemlich war:

„Der König von Spanien will mit den „Generalstaaten auf 12 oder 20 Jahr „einen Waffenstillstand in der Form

„und nach dem Inhalt aller Artickel „und Bedingungen des Waffenstill„standes von 1609 schliessen.“. (Artickel 1.)

Die Bevollmächtigten der Generalstaaten beantworteten diesen Entwurf mit Ueberreichung der-
27. May 1646 jenigen 71 Bedingungen, welche den Inhalt des Waffenstillstandes ausmachen sollten. Die Worte der 13ten Bedingung waren:

„Die Schelde, ferner die Canäle von Faß, „Swyn, u. s. w. sollen von Seiten der „Generalstaaten geschlossen bleiben.“

Am folgenden Tage übergaben die Gesand-
28. May 1646 ten Spaniens, über diese Bedingungen ihre Erklärung und Antwort. Von Sperrung der Schelde urtheilten sie nach den Grundsätzen des Völkerrechts mit diesen Worten:

Auf den 13ten Artickel ist unsere (der Gesandten Spaniens) Antwort:

„Wenn diese Canäle, welche die Gene„ralstaaten verschliessen wollen, nur „die Handlung und Schiffahrt der „königlichen Unterthanen nicht aus„schliessen; so bewilligen wir diesen Artickel, jedoch unter der Bedingung, „daß sich die Generalstaaten müssen „gefallen lassen, wenn von Seiten des „Königes von Spanien ähnliche Ca-

„näle

„näle in Ansehung ihrer Unterthanen,
„verschlossen gehalten werden.“

Allein die Gesandten der Generalstaaten erklärten in ihrer Antwort: daß diese Grundsätze des Völkerrechts durch besondre Rechte längst aufgehoben wären. Hier sind die merkwürdigen Worte:

„Das Stapelrecht kömmt seit unendlicher
„Zeit der Provinz Seeland zu, und
„wurde im Waffenstillstand von 1609
„anerkannt. Nach selbigem müssen
„alle Waaren auf der Schelde den
„Zoll entrichten, und umgeladen
„werden. Weder Brabant noch auch
„Flandern sind in dem rechtlichen Be-
„sitz dieses Stapelrechts; und eben so
„wenig kann selbiges hier nach dem
„Gang des Flusses und der Canäle aus-
„geübt werden. In dieser Betrach-
„tung kann weder die Rechtmäßigkeit
„der Forderung bestritten, noch auch
„selbige verändert werden.“

Diese Erklärung erkannten die Gesandten Spaniens eben so gerecht als billig, und ertheilten am 27sten May folgende Antwort:

„Der dreyzehnte Artickel, in welchem die Sper-
„rung der Schelde verlangt war, wird,
„da er sich auf das Stapelrecht gründet,
„bewilliget; jedoch muß dem König eben

„dieses Recht an denjenigen Oertern be„williget werden, wo derselbe während des „Waffenstillstandes ein Stapelrecht aus„geübet hat, oder wo selbiges einge„führt ist.“

Diese Bedingung konnten die Generalstaaten sehr leicht bewilligen. Denn weder in Brabant, noch auch in Flandern, war jemals das Stapelrecht üblich gewesen. Sie antworteten daher
1646 ganz kurz am 30sten May.

„Vorzüglich aber wird der 13te Artickel „nach denjenigen Gründen eingeräumt, „welche sind auseinander gesetzt wor„den, und die Spanien selbst für ge„recht anerkannt hat:

Da Spanien das Stapelrecht der Provinz Seeland anerkannte, und wenn es den Generalstaaten ihr rechtmäßiges Eigenthum nicht nehmen wollte, anerkennen mußte: so war die Sperrung der Schelde mit diesen Aufklärungen von selbst in Richtigkeit gebracht. Ueber diesen Gegenstand wurde demnach weder in den Zusammenkünften der Generalstaaten, noch auch in den Zusammenkünften zu Münster weiter berathschla-
1646 get. Bis zum Monat August 1646 bezogen sich alle Vorschläge und bewilligte Bedingungen nur auf die Schliessung eines Waffenstillstandes; allein nunmehr äusserte Spanien abermals zuerst grosse Neigung, selbige in einen Frieden zu verwandeln. Hiermit entstanden Schwierigkeiten.—

Denn

Denn einige Provinzen des vereinigten Staats hatten Gründe, einen Waffenstillstand dem Frieden vorzuziehen. — Unterdessen wurden diese gehoben, und am 27sten December 1646 waren theils alle und jede Bedingungen, wie sie dem Waffenstillstand hatten beygefügt werden sollen, theils wie sie näher bestimmt waren, als Inhalt des künftigen Friedens, aufgesetzt. 27. Dec. 1646

Jener Artickel wegen Sperrung der Schelde, sollte im künftigen Frieden eben so abgefaßt werden, wie im Waffenstillstand:

„Der Fluß die Schelde wie auch die „Canäle von Saß, Swyn und andere „daselbst auslaufende Mündungen, „sollen von den Generalstaaten ver„schlossen gehalten werden."

Der Nachsatz, den die Spanischen Gesandten vorgeschlagen hatten, daß auch der König in dem Besitz des Stapelrechts, wo es hergebracht, bleiben sollte, mußte von selbst wegfallen. Denn da Brabant und Flandern kein Stapelrecht hatten, so würde diese beygefügte Bedingung offenbar einen Widerspruch enthalten haben. Eben so wenig konnte Spanien den Holländern die Fahrt hinauf durch Antwerpen, in ihre Länder versperren. Das der Provinz Seeland zustehende Stapelrecht schränkte die Grundsätze des Völkerrechts ein. — Wenn weiter kein Gegenstand, als die Sperrung der Schelde jene Unterhandlung zu Münster verzögert hätte; so

konnte

konnte der Friede schon 1646 geschlossen werden. Allein es waren ganz andere Anforderungen, welche die Unterhandlung noch aufhielten, und vorzüglich jene Bemühung der Generalstaaten, zwischen Frankreich und Spanien einen Frieden zu vermitteln. Alle diese Anforderungen und Hindernisse, jene ausgenommen, welche die Schiffahrt nach Indien betreffen, von der ich besonders reden werde, sind von dem Inhalt dieser Abhandlung entfernt. Seit dieser Zeit, d. i. seit dem Monat December 1646, erfolgte gar keine Vorstellung, keine Berathschlagung mehr über die Sperrung der Schelde, oder über das Stapelrecht der Provinz Seeland: so wenig als vorher, da man die Bedingungen des Waffenstillstandes entworfen hatte. Dies war ein hergebrachtes Recht, das Spanien ohne allen Widerspruch erkannte. Es wurde daher diese entworfene, und von Spanien alsbald anerkannte Bedingung im 14ten Artickel des Münsterischen Friedens zwischen Spanien und den Generalstaaten vom 30sten Januar 1648, mit gleichlautenden Worten bestimmt und ausgedrückt:

1648

„Die Mündungen der Schelde, ferner die „Canäle von Saß, Swyn, und andere „daselbst auslaufende Mündungen, „sollen von Seiten der Generalstaaten „geschlossen werden.“

Dieses im Münsterischen Frieden nicht zuerst bewilligte, sondern nur anerkannte Stapelrecht

der

der Provinz Seeland wurde nach den hier angeführten Worten in spätern Staatsverträgen, von den Besitzern der Niederlande nochmals den Generalstaaten bestätigt. Es würde ganz unnöthig seyn, selbige hier zu wiederholen, da ich mich über diesen Gegenstand im 1sten Stück der Staatskunde hinreichend ausgebreitet habe.

Dies ist die einfache und wahre Darstellung vom Ursprung des Stapelrechts auf der Schelde. Die Wahrheit dieser Erzählung setzen übrigens die in der Beylage, größtentheils aus Staatsacten, angeführten Beweise ausser allen Zweifel. Die Grundsätze von staatsrechtlicher Verbindlichkeit bieten sich nunmehr einem aufmerksamen Leser dieser Aufklärung von selbst dar. Wer siehet nicht ein, daß die Provinz Seeland seit den ältesten Zeiten in dem Besitz dieses Stapelrechts auf der Schelde gewesen? Denn schon 1212 wird von Sperrung der Schelde in einer Urkunde geredet. Sie behauptete sich bey diesem Recht auch in künftigen Zeiten, unter allen und jeden Veränderungen der Regierung. Wenn also die Generalstaaten bey Schliessung des Waffenstillstandes 1609 die Fortdauer dieses Rechts 1609
verlangten, so war diese Anforderung wohl die billigste von der Welt.

Spanien bestritt auch in keiner Betrachtung das Stapelrecht an sich, sondern nur die grossen Auflagen, mit welchen man Waaren, die auf diesem Fluß versendet wurden, belegte. Es wurde

im Waffenstillstand die Sperrung der Schelde als Stapelrecht von Spanien anerkannt, und nur die Bedingung beygefüget, daß man sich alsdann, wenn von den Waaren so grosse Auflagen gefordert würden, freundschaftlich vergleichen wolle. In den Zusammenkünften zu Münster forderten also die Generalstaaten, da sie auf Sperrung der Schelde bestunden, gar kein neues, kein besonderes Recht; sondern ein Recht, welches die Provinz Seeland seit den ältesten Zeiten ausgeübet, und das Spa-
1609 nien bereits 1609 im Waffenstillstand anerkannt hatte. Im zweyten Entwurf, welchen die Gesandten Spaniens den Generalstaaten zu Schliessung eines Waffenstillstandes vorlegten, erklärte ja diese Krone: wie selbige bereit sey, alle und jede Bedingungen des Waffenstillstandes von 1609, und zwar ohne alle Abänderung, zu erneuern, also, wie sich von selbst verstand, auch die Anerkennung jenes Stapelrechts der Provinz Seeland, die Schelde versperrt zu halten.

Im Fortgang der Unterhandlung erklärten ferner die Gesandten Spaniens, daß ihrem König auf der Schelde, in wie weit er die Oberherrschaft über diesen Fluß habe, eben die Rechte zukommen müßten, wie den Generalstaaten, mithin auch das Recht, Canäle anzulegen. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts zogen dieses Recht die Bevollmächtigten der Republick gar

nicht

nicht in Zweifel: aber sie bemerkten, daß diese an sich gegründete Freyheit, durch das Stapelrecht der Provinz Seeland eingeschränkt würde: daß die Generalstaaten seit undenklichen Zeiten in dem Besitz dieses Rechts wären, daß Spanien schon 1609 selbiges anerkannt, die Provinzen Brabant und Flandern aber niemals ein Stapelrecht ausgeübet hätten. Die Gesandten Spaniens waren nunmehr von dem rechtmäßigen Besitz des Stapelrechts überzeugt; erklärten aber doch zum Ueberfluß, daß wenn ihr König in den Niederlanden ein Stapelrecht ausgeübt, so müßte auch selbiges anerkannt werden. Diese Forderung war sehr billig. Die Generalstaaten würden selbige sowohl nach den Grundsätzen des Rechts, als auch nach der natürlichen Billigkeit, bewilliget haben, wenn nur dergleichen Stapelrecht in Brabant und Flandern vorhanden gewesen wäre. Da die Gesandten Spaniens wohl einsahen, daß man in einem Staatsvertrage von einem Rechte nicht wohl reden könne, welches nicht vorhanden, so übergiengen sie diesen im Entwurf ausgedruckten Nachsatz im Friedensschluß mit Stillschweigen. —

Man kann also den Ursprung des Rechts von Sperrung der Schelde keinesweges, wie wir erwiesen, nur vom Münsterischen Frieden ableiten. Lange zuvor war Seeland im Besitz desselben. Jene Staatsveränderung und bekannter Krieg brach in den Niederlanden aus: und

und in dem Waffenstillstand von 1609 mußte die Krone Spanien ein nunmehr der neuen Republick zukommendes Recht anerkennen, in dessen Besitz eine ihr ehemals unterworfene Provinz, die Provinz Seeland, gewesen war. Wo bleiben denn nunmehr alle die Grundsätze der Philosophie der Herrn Linguet und Schlettwein, über die Natur eines Flusses? über die kostbaren Rechte der Menschheit? über ein den Niederlanden unerträglich auferlegtes Joch? Fallen sie nicht alle in ein Nichts zurück? Würde Spanien nicht vielmehr ungerecht gehandelt haben, wenn es die Oeffnung der Schelde verlanget, und der Republick ihr Eigenthum, den Besitz des Stapelrechts, genommen hätte? Wenn man solchen philosophischen Grundsätzen, welchen genaue Prüfung aller historischen Umstände, und also die eigentliche Grundlage der Wahrheit völlig abgehet, folgen wollte: so müßte die ganze Lehre vom Stapelrecht künftig aus dem Staatsrecht verbannt werden. Alle Souverains aber, und einzelne Städte, die im Besitz dieses Rechts sind, würden demselben, nach dieser Theorie, je eher je lieber entsagen können! Diese Schriftsteller reden von Ungerechtigkeit, welche die Generalstaaten in den Zusammenkünften zu Münster bey jener Forderung von Sperrung der Schelde sollen ausgeübet haben, und von Zwang, mit welchem sie Philipp dem vierten diese Bedingung abgenöthiget. Die Spanische Erklärung wurde, behaupten sie ferner, durch die überlegene Gewalt der Generalstaaten

her-

herausgepreßt, sie war also für Spanien eben so verbindlich, wie wenig sie eine freye Einwilligung genennt, und wie wenig sie nach der wahren Gerechtigkeit gefordert werden konnte. —

Ich übergehe ganz mit Stillschweigen, daß diese Schriftsteller nicht gewußt, wie bereits in dem Waffenstillstand von 1609, die Krone Spanien das Recht von Sperrung der Schelde anerkannt. Dies aber war doch wohl nothwendig, daß diese Schriftsteller, ehe sie ihr richterliches Urtheil über eine sehr erhebliche Staatsstreitigkeit äusserten, sich, nach Inhalt der Staatsacten, von dem ganzen Gang der Unterhandlung in den Zusammenkünften zu Münster und Haag unterrichtet hätten. Denn wenn sie selbige gelesen, so würden sie bemerkt haben, daß sich diese Forderung auf die Unterhandlung zu Antwerpen 1608, und auf den Waffenstillstand von 1609 bezog: zugleich aber würden sie aus dieser letztern Unterhandlung von 1608 den viel ältern Ursprung dieses Stapelrechts entdeckt haben. Wie hätten sie wohl können von Zwang, von Gewalt der Generalstaaten, von Erpressungen u. s. w. in Rücksicht dieser Bedingung, und zwar H. P. Schlettwein mit so vieler Wärme, mit so wiederholten Versicherungen von Unpartheylichkeit und Rechtschaffenheit reden: wenn sie nur einigermaßen sich um die Lage und den Gang der damaligen politischen Geschäfte bekümmert hätten. Was werden diese Schriftsteller wohl sagen, wenn sie in der Beylage die Beweise lesen:

 I. Daß

I. Daß Spanien im zweyten Entwurf sofort die Sperrung der Schelde selbst angeboten.

II. Daß eben diese Krone alsbald die Rechtmäßigkeit dieses Stapelrechts anerkannt.

III. Daß diese Bedingung ohne alle Schwierigkeiten, weil sie sich auf ältere Rechte gründete, (welche ein Staat dem andern nicht leicht entreissen kann, und wird,) berichtiget war.

Wo ist wohl bey der Unterhandlung dieser Bedingung auch nur die geringste Spur der Ungerechtigkeit, des Zwangs, der Erpressung, der Gewalt von Seiten der Generalstaaten anzutreffen? Wie kann man also auf ein Gerathewohl die Vorfahren einer Nation, welcher Europa in der Handlung, in Erfindungen, in Künsten und Wissenschaften, so viel zu verdanken hat, wegen Ungerechtigkeit, und Unterdrückung aller Rechte der Menschheit, gleichsam vor den Augen der zeitigen Nachwelt anklagen, und sie mit den gehäßigsten Farben schildern? Eine Schilderung, von welcher die wahre Geschichte auch nicht einen Buchstaben enthält, und welche also diese Schriftsteller, ohne die nähern Umstände zu kennen, bloß nach ihrer Speculation entworfen und mit allen Farben der Beredsamkeit ausgeschmückt haben. —

Eben so ungerecht kömmt einigen Schriftstellern jene Bedingung des Münsterischen Friedens wegen der Schiffahrt nach Indien vor. Allein auch bey Beurtheilung dieses Artickels (des 5ten) des Münsterischen Staatsvertrags, sind diese Schriftsteller bey weitem nicht in die Triebfedern der damaligen Staatsunterhandlung und in die wahre Beschaffenheit dieser Bedingung eingedrungen. Ich würde, wenn ich diesen Gegenstand jetzt erörtern, so wie noch einige andere historische Wahrheiten, die in der Schrift des Herrn P. Schlettwein stehen, näher prüfen wollte, dieses Stück der Staatskunde aller Mannichfaltigkeit rauben. In dieser Betrachtung werde ich diese Aufklärung und Verbesserung im vierten Stück mittheilen. Aber noch einen Gegenstand, welcher sich ebenfalls auf das Recht von Sperrung der Schelde beziehet, muß ich wegen der Verbindung, jetzt erläutern. Herr P. Schlettwein sagt: daß wenn auch dieser vierzehnte Artickel des Münsterischen Friedens, für die Besitzer der Niederlande aus der Spanisch-Oesterreichischen Linie von Verbindlichkeit gewesen wäre: so würde derselbe doch die heutigen Beherrscher der Niederlande aus der deutschen Linie des Hauses Oesterreich nicht verpflichten können. Es werde daher auch in dem Münsterischen Frieden Ferdinand der dritte, als Kayser, nicht aber als Erzherzog von Oesterreich genannt, und in dieser ersten Eigenschaft habe derselbe nur den drey und funfzigsten Artickel dieses

ses Friedens bestätiget. — Es ist diese Behauptung des Herrn P. Schlettwein nicht neu, sondern dieser historische Irrthum wurde fast mit eben den Worten vor nunmehr 60 Jahren gelehret. Der bekannte Reichshofrath von Berger behauptete nemlich in der Schrift:

Gründliche Erweisung, daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät in Dero Oesterreichischen Niederlanden nach allerhöchstem Belieben Commercia zu stabiliren, und zu Aufrichtung einer Ost- und Westindischen Compagnie gehörige allergnädigste Privilegia zu ertheilen, berechtiget, entworfen von S. L. Edlen Herrn von Berger. Wien 1723;*) und zwar im 15. §. S. 559.

„Welches alles noch mehr daher erläutert werden mag, wenn man remarquiret, „daß es fast das Ansehn gewinnen will, „als wann, ob zwar an Seiten der mit Carolo II. anno 1700 abgestorbenen „ältern Oesterreichischen Linie, die vereinigten Niederlande vor einen souverainen Staat und ganz freye Republick in oft genanntem Münsterischen „Frieden, Artickel 1. erkläret worden, der„gleichen agnitio singularis die jüngere „noch florirende Oesterreichische Linie, nach „denen principiis Juris Gentium, keines„weges

*) Europäische Staatscanzley, Theil 43. S. 515.

„weges obligire, als welche, so viel als
„man weiß, hierzu niemals Dero benö-
„thigten Consens ertheilet, oder den Mün-
„sterischen Friedensschluß mit unterschrie-
„ben, dennoch bey diesen sehr notablen und
„sonst von keinem derer Scriptorum, die
„sonst grosse Volumina von Praetensioni-
„bus illustribus colligiret, angemerkten
„Umständen, wegen der Souverainité,
„anjetzo an Seiten des Durchlauchtigsten
„Erzhauses, an welches bekannter maßen
„noch vor Acquirirung der Spanischen
„Monarchie, titulo matrimoniali die völli-
„gen Niederlande (wenige Provinzien aus-
„nommen, die erst Kayser Carolus V.
„dem Systemati Belgico, optimo jure,
„einverleibet) noch gar vieles erinnert wer-
„den könnte. Denn obgleich Ferdinan-
„dus III. glorwürdigsten Andenkens, auf
„Anhalten des Königes in Hispanien,
„Philippi III. den 53sten Artickel Pac.
„Monast. confirmiret, wie solche Con-
„firmation in des Londorpii Actis Publ.
„T. VI. Cap. 219. zu befinden, so con-
„cerniret doch solche bloß die Kayserliche
„Majestät, keinesweges aber das Reich,
„oder das Durchlauchtigste Erzhaus Oester-
„reich anerwogen jenes so wenig, als dieses je-
„mals bemeldeten Articulum approbiret, als
„welcher bloß allein vom Kayser und Reich,
„ex parte suae Caesareae Majestatis et Im-

„perii redet, hiernächst auch vorgemeldete „confirmatio imperatoria sehr behutsam ver„fasset, dahero im geringsten keine Exten„sion zulässet." — —

Man mußte sich schon damals wundern, daß Herr Berger den Münsterischen Frieden nach allen Artickeln nicht sorgfältiger gelesen, und eben so wenig die Ratification dieses Staatsvertrages von Seiten Philipp des vierten, Königes von Spanien, einer Durchsicht gewürdiget hatte: Aber eine Wiederholung dieses Irrthums in unsern Tagen, konnte gewiß niemand so leicht erwarten! —

Schon in den ersten Zusammenkünften zu Münster, schrieben die Bevollmächtigten der Generalstaaten Philipp dem vierten diejenigen Titel vor, deren er sich in der seinen Gesandten zu gebenden Vollmacht bedienen sollte. Es waren folgende:

Philipp von Gottes Gnaden, König von Spanien u. s. w. Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Braband — Graf von Flandern.

Unter diesen Titeln wurde auch nachher die Vollmacht Philipps des vierten ausgefertiget. Man siehet also offenbar, daß Philipp nicht nur in der Eigenschaft eines Königes von Spanien, sondern als Herzog von Burgund und als Besitzer der Niederlande, den Frieden unterhandelte,

und

und sich mit dem Staate der vereinigten Niederlande aussöhnte.

Wenn nun die deutsche Linie des Hauses Oesterreich, wegen der Staatsverträge zwischen Carln dem fünften und Ferdinand dem ersten von 1521, 1522, 1525 und 1540 entweder diesen Frieden überhaupt, oder einzelne Bedingungen desselben, als z. B. die Sperrung der Schelde, die eingeschränkte Schiffahrt nach Indien, als nachtheilig ihren Rechten, und also den Hausgesetzen zuwider betrachtet hätte: so konnte ja selbige widersprechen, und sich ihre Gerechtsamen vorbehalten. Weit gefehlt, daß diese deutsche Linie des Hauses Oesterreich irgend einem Artickel oder Bedingung widersprochen; vielmehr will ich gleich beweisen, daß eben dieselbe alle und jede Artickel und Bedingungen des Münsterischen Friedens vom 30sten Januar 1648 zwischen Spanien und Holland anerkannt und bestätiget hat. Es ist wahr, in dem drey und funfzigsten Artickel des Münsterischen Friedens ist von Ferdinand dem dritten, als Kayser, die Rede: und eben also beziehet sich allerdings die Bestätigung nur auf selbigen, nur auf Ferdinanden, als Kayser, nicht auf ihn, als Erzherzog von Oesterreich. Allein man muß nicht nur diesen Artickel, sondern auch die andern kennen, ehe man eine solche Meynung behauptet. Hier ist der Beweis. Im zwey und siebenzigsten Artickel des Münsterischen Friedens liest man folgende Worte

„In diesem Friedenstractat sollen alle die„jenigen, deren Namen vor Auswechse„lung der Ratificationen, oder drey Mo„nate nachher, von einem und dem andern „Theile angezeigt werden, mit einbegrif„fen seyn.

„Allerhöchst besagter König wird, vor „Ablauf des besagten Zeitpuncts, aller „derjenigen Namen anzeigen, welche Seine „Majestät mit einbegriffen wissen will.“ (*Du Mont Corps universel diplomatique du Droit de Gens, T. VI. P. I* S. 434.

Vermöge dieses Artickels wurde von den Spanischen Bevollmächtigten am 15ten May folgende Staatsacte ausgestellt:

Acte wegen der von dem König von Spanien in diesem Frieden mit eingeschlossenen Personen.

„Von Seiten des Königs von Spanien sollen im gegenwärtigen Frieden, welcher mit den Hochmögenden Herrn Generalstaaten eingegangen worden, mit eingeschlossen seyn:

Der Römische Kayser, der König von Böhmen und Ungarn, der Erzherzog Leopold Wilhelm, allerhöchstgedachten Kaysers Bruder, auch in der Person des Administrators des deutschen Ordens, die Erzherzoge dessen Vettern, vorzüglich mit derselben Fürstenthümern

mern und Ländern u. s. w. (Du Mont l. c. S. 438.)"

Diese Staatsacte setzet es ausser allen Zweifel, daß die deutsche Linie des Hauses Oesterreich, ohne alle Einschränkung in dem Münsterischen Frieden ist eingeschlossen worden. Wurde aber die deutsche Linie des Hauses Oesterreich namentlich eingeschlossen, wie nunmehr erwiesen ist, so hat sie ja von selbst sich alle und jede Bedingungen des Münsterischen Friedens gefallen lassen, und selbige durch diese Einschliessung stillschweigend anerkannt und bestätiget. — Selbst die Ratification des Münsterischen Friedens von Seiten König Philipps des vierten von Spanien, legte der deutschen Linie des Hauses Oesterreich für alle künftige Zeiten die rechtliche Verbindlichkeit auf, alle und jede Bedingungen dieses Friedens mit der größten Treue zu erfüllen. Die klaren und sehr bestimmten Worte sind:

Wir Philipp der vierte von Gottes Gnaden, König von Spanien u. s. w. Erzherzog zu Burgund, Brabant — — Graf von Habsburg, Flandern, — — Herr zu Mecheln u. s. w.

„Wir haben daher für uns, unsere Erben „und Nachfolger, so wie auch für die Vasallen, „Unterhanen und Einwohner aller unserer König„reiche, Länder und Herrschaften so wohl inner„als ausserhalb Europa, ohne etwas davon aus„zu

„zunehmen, diesen Tractat und ganzen Inhalt „desselben jeden Punct insbesondere in allen seinen „Theilen als gut, vest und gültig angenommen, „ihn genehmiget, gebilliget und ratificirt; neh„men ihn an, genehmigen, billigen und ratificiren „ihn durch gegenwärtiges, und versprechen dabey „bey unserm Königlichen und Fürstlichen Wort „und Treue für uns, unsere Nachfolger, Kö„nige, Prinzen und Erben, aufrichtig und „sonder Gefährde, denselben zu halten, zu beob„achten und zu erfüllen, alles als wenn wir in „eigner Person denselben geschlossen hätten, noch „etwas zu thun, oder zu erlauben, daß es auf „einige Art gethan werde, oder zuzugeben, daß „das Gegentheil mittelbar oder unmittelbar oder „sonst auf einige Art wie es seyn könnte, geschehe. „Wenn auch eine Contravention auf eine Weise „geschehen, oder noch geschehen sollte; so wollen „wir alles ohne einige Schwierigkeit und Aufent„halt wieder in den vorigen Stand setzen, und „die Contravenienten nach aller Strenge, ohne „alle Nachsicht, strafen oder bestrafen lassen.

„Wir verbinden uns deswegen bey allen un„sern Königreichen, Ländern und Herrschaften, und „bey allen unsern gegenwärtigen und zukünftigen „Gütern, wie auch bey unsern Erben und Nach„folgern, und zugleich bey allen unsern Vasallen, „Unterthanen, Einwohnern aller unserer König„reiche, Länder und Herrschaften, sie mögen „inner= oder ausserhalb Europa gelegen seyn

„ohne

„ohne alle Ausnahme, und zu mehrerer Gültig„keit entsagen wir allen Gesetzen, Gewohnhei„ten und allen andern diesen entgegenlaufen„den Ausflüchten.“ (*Du Mont l. c.* S. 438.)

Nach dem Inhalt dieser Ratification macht sich Philipp der vierte nicht nur für seine Erben, sondern überhaupt auch für alle seine Nachfolger, auf die feyerlichste Art verbindlich, alle und jede Bedingungen des Münsterischen Friedens zu beobachten. Wer waren denn die Nachfolger Philipps des vierten, auf den Fall, wenn er keine Erben oder Nachkommen hatte, als die deutsche Linie des Hauses Oesterreich? Und verlangte denn nicht der Wiener Hof nach Absterben Carls des zweyten, Königes von Spanien, ohne Erben, als Nachfolger vermöge der bereits angeführten Verträge zwischen den Enkeln Maximilians des ersten, Carln und Ferdinanden, betrachtet zu werden? Wollte er denn nicht in dieser Eigenschaft als Nachfolger von allen Staaten Spaniens in- und ausserhalb Europa Besitz nehmen? Mithin erkannte doch wohl damals der Wiener Hof alle und jede Bedingungen des Münsterischen Friedens, und die Ratification Philipps des vierten? Selbst die Niederlande wurden vorzüglich auch aus diesem staatsrechtlichen Grunde in Anspruch genommen, weil Philipp der vierte in seinem Testament das Haus Oesterreich deutscher Linie, zum Nachfolger in Ermangelung der Erben erklärt habe. Diesen Nachfolgern aber hatte

Philipp

Philipp die Verbindlichkeit in der Ratification des Münsterischen Friedens auferlegt, alle und jede Bedingungen dieses Vertrags zu erfüllen: (*Manifeste de la maison d'Autriche* beym Lamberty *Memoires pour servir à l'Histoire du XVIII Siècle Tom. I.* vorzüglich S. 594.)

Ich übergehe selbst, daß in jenem Oesterreichischen Hausgesetz von 1703, der Kayser Leopold und sein erstgeborner Sohn Joseph, dem Erzherzog Carl unter andern auch die Niederlande mit allen den Rechten und Vorzügen übergeben hat, wie sie Carl der zweyte König von Spanien besessen hatte. *Cession de la Monarchie d'Espagne a l'Archiduc* u. s. w. beym Lamberty a. a. O. *T. II.* S. 518.)

War denn aber unter Carln dem zweyten die Schelde offen? und die Schiffahrt nach Indien den Niederlanden erlaubt? Hatte denn Carl der zweyte diese Rechte und Vorzüge?

Dieses Oesterreichische Hausgesetz wurde auch bey der Uebergabe der Niederlande an Kayser Carln den sechsten gleichsam wiederholet; indem derselbe die Niederlande mit den Rechten und Vorzügen, wie sie Carl der zweyte König von Spanien, seit dem Ryswicker Frieden 1697 besessen, erhielt. Diese Staatsverträge hier anzuführen, würde ganz überflüssig seyn; da die dritte Abhandlung des ersten Stücks dieser Staatskunde eine hinreichende Erläuterung enthält. — —

Wenn

Wenn also der von Berger alle diese, hier hinreichend erwiesenen historischen Data genau geprüft und erwogen hätte: so würde er schwerlich diesen Irrthum ausgebreitet haben, den Herr P. Schlettwein, dessen andere Verdienste mir jederzeit schätzbar bleiben werden, nach 60 Jahren nur wiederholet hat!

(Der Beschluß folgt im 4ten Stück.)

Beylage.

Ich habe meinen Lesern mit Anführung der einzelnen Beweise, welche meine Darstellung von der wahren Beschaffenheit des den Generalstaaten zukommenden Rechts, die Schelde versperrt zu halten, hinreichend bestätigen, unter dem Lesen nicht stören wollen. Allein hier in dieser Beylage wird es nothwendig seyn, von allen Beweisen, welche die Wahrheit meiner Vorstellung rechtfertigen, genau Rechenschaft zu geben.

Diejenige Urkunde, welche ausser Zweifel setzt, daß die Provinz Seeland schon vor 1212 eine Art von Stapelrecht auf der Schelde ausgeübt, stehet in: *Auberti Miraei Opera Diplomatica et Historica, Editio secunda auctior et correctior. Joannes Franciscus Foppens Notas*

et

et Indices addidit, Diplomata multa cum suis originalibus contulit, aliaque plura hactenus inedita adiunxit. Tom. I. Bruxellis MDCCXXIII. Tomus II. MDCCXXIII. Tomus III. MDCCXXXIV. Tomus IV. MDCCXLVIII. folio.

Es kömmt aber diese Urkunde im ersten Theil zweymal vor, einmal unvollständig, Capitel 89 S. 468: nachher aber sehr genau und ganz vollständig, Capitel 94. (S. 570, 572.) *Henricus I. Lotharingiae Brabantiaeque Dux anno 1212 paciscitur cum Godefrido, Bredae et Bergarum Domino de Teloneo, seu vectigali, quod Strynae*) in Zelandia penditur.* Dies ist die Ueberschrift der Urkunde. Die Stellen, welche hierher gehören, sind: Igitur praesenti pagina notum fieri volumus, tam futuris quam praesentibus, quod hominibus qui *Teloneum nauium per Strynam et Scaldam a nobis in Feudum tenebant*, propter eorum insolentiam quam transeuntibus inferebant, sententia hominum nostrorum et Parium ipsorum fecimus abjudicari. *Cujus Telonei* medietatem nobis reseruantes, aliam medietatem dilecto homini nostro Ligio *Godefrido de Breda* in rectum Feudum contulimus. — Ferner: *Ad Teloneum istud accipiendum nos propriam nauem, et proprium Telonarium habebimus; similiter et dictus Godefridus propriam nauem et proprium Telonarium habebit. Et uterque nostrum,*

*) Dies war ein Theil von Seeland.

strum, ubicunque voluerit, suum Teloneum accipiet, super aquam quae Scalda nuncupatur. —

Alle diejenigen Nachrichten, die ich zur Geschichte des Waffenstillstandes angeführet, stehen in der lautersten Quelle: *Les Negotiations de Monsieur le President Jeannin Tom. I - IV. à Amsterdam MDCXCIV.* 8. und zwar *Tom. IV.* S. 3. folg. *Sommaire escrit fait en l'assemblée des Estats generaux des Provin*ces *unies tenue a Bergopsoon &c.* nebst vielen dazu gehörigen Staatsacten.

Ich habe nicht nöthig, dem Kenner zu sagen, daß dieser Präsident einer der größten Staatsmänner Frankreichs und der Liebling Heinrich des vierten gewesen; daß ihm die wichtigsten Staatsunterhandlungen anvertrauet waren; und daß er vorzüglich den Waffenstillstand zwischen Spanien und Holland zu Stande gebracht hat. Seine Briefe und übrigen Staatspapiere verbreiten daher über diesen Gegenstand das hellste Licht. —

Der Waffenstillstand von 1609 und also der angeführte Artickel steht unter andern: beym *Du Mont Corps universel Diplomatique &c. Tom. V. P. II.* S. 99. und 100. —

Den Beweis, daß sich Seeland dem Eingriffe der Stadt Antwerpen in ihr Stapelrecht widersetzt, kann man nachlesen in Wagenaar allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, aus dem Holländischen übersetzt, Theil 4.

Leipzig 1760. 4. und zwar Buch 37. S. 308. Die Glaubwürdigkeit dieses Schriftstellers ist allgemein bekannt.

Was ich von Erweiterung und stärkerer Bevestigung des Forts Lillo gesagt, ist entlehnt aus: Eigentliche und vollkommene historische Beschreibung des Niederländischen Kriegs, durch Emanuel von Meteren, aus dem Niederländischen übersetzt, verbesserte Ausgabe. Arnheim 1634. 2 Theile Folio; und zwar Theil 2 Buch 29. Jahr 1610. S. 105.

Abgerechnet die Schreibart und die dunkle Darstellung der Begebenheiten: so ist bekannt, daß Emanuel von Meteren in Niederländischen Begebenheiten einer der glaubwürdigsten Geschichtschreiber ist; wie ihn denn auch der berühmte Wagenaar sehr oft als Quelle gebraucht hat.

Die folgende Erzählung, wo ich von der Unterhandlung zu Münster 1646-1648 und den Berathschlagungen in Haag rede, ist aus den Staatsackten genommen, welche stehen in: *Leonis ab Aitzema historia pacis a foederatis Belgis ab Anno MDCXXI ad hoc usque tempus tractatae. Lugduni Batavorum MDCLIV.* 4. und aus den: *Negociations Secretes touchant la Paix de Munster*, und zwar aus dem *Tom. III. a la Haye MDCCXXI. Fol.*

Ehe ich die einzelnen Stellen anzeige: wird es nothwendig seyn, überhaupt vom Leo von Aitzema mein Urtheil zu sagen. Er ist ohnstreitig einer der

der unpartheyischten und rechtschaffensten Geschichtschreiber zu der Staatsunterhandlung zwischen Spanien und Holland; obgleich sein Vortrag nicht immer der angenehmste ist. Allein ich bin ihm nicht einmal in seiner Erzählung gefolgt, sondern nur den von ihm übersetzten Staatsacten. Die Treue in der Uebersetzung kann man gar nicht in Zweifel ziehen; man vergleiche sie zum Theil mit den nach dem Original, d. i. nach der französischen Sprache, abgedruckten Staatsacten in den angeführten *Negociations Sécretes &c.* Seine lateinische Schreibart ist zwar schwerfällig, aber doch drückt sie immer den Sinn aus, wenn man sich nur erst an selbige gewöhnt hat. Er bleibt unstreitig der vornehmste Schriftsteller zu dieser Staatsunterhandlung. Die einzelnen aus ihm genommenen Beweise sind folgende: Was ich von der Einladung Spaniens zum Frieden gesagt, bestätiget der abgedruckte Brief des Marquis von Castel Rodrigo S. 346.

Die Instruction von 116 Artickeln für die Bevollmächtigten der Generalstaaten: *Exemplum Instructionis*, liest man S. 328 - 345. Der Artickel wegen Sperrung der Schelde, stehet S333. — Die ersten Vorschläge der Spanischen Gesandten stehen: S. 355.

Die zweyten Vorschläge, nach welchen nur der Waffenstillstand von 1609 erneuert werden sollte, liest man S. 377, so wie S. 378 389 die von den Generalstaaten überreichten 71 Bedingungen.

Auf die 13te wegen Sperrung der Schelde, war die Antwort der Spanischen Bevollmächtigten S. 390: Ad decimum et tertium respondent, quod si ejusmodi Canales, quos Ordines Generales occlusos volunt, commercia et frequentationem Majestatis suae subditis eorumque nauibus neutiquam excludant concessum atque acceptum iri, ea tamen lege ac conditione, ut illa omnia obseruanda sint, quum a parte Regis Hispanorum ejusmodi quoque aut similes Canales aditusque Praepotentium D. D. Ordinum Generalium subditis eorumque nauibus occlusi teneantur.

Die Antwort der Bevollmächtigten der Generalstaaten aber S. 394:

Decimus et tertius Articulus praeteritis Induciis obtinuit. Porro autem Jus Stapelae, vt vocant, jam a multis retro annis, optimo quin etiam jure Provinciae Zelandiae proprium fuit, atque ejus respectu reliquis nauibus e mari ad fluuios et Canales advectis, quorum dicto Articulo mentio facta fuit: quae quidem naues mercibus suis in Zelandia exonerari, iisque aliae onerari debent. Hoc autem Jus stapulae neque in Brabantia, neque in Flandria, tam propter Juris ejusmodi defectum, quam propter fluvii Scaldensis ejusdemque Canalium opportunitatem obtinebit, adeo ut hic Articulus in dubium vocari, siue aliquo modo permutari nequeat. — Daß die Spanischen Gesandten diese Gründe alsbald erkannt, zeiget ihre Gegenantwort. S. 396.

Decimus et tertius Articulus respectu Juris Stapelae, adhibita nauium commutatione concedetur: Sic tamen ut idem Majestati suae concedatur, iis locis, in quibus praeteritis in duciis ejusmodi Jus stapelae vel obtinuit vel in quibus locis usitatum fuit.

Die Gesandten der Generalstaaten erwiederten S. 399:

Inprimis autem vt articulus decimus et tertius concedatur, quo modo supra dictis articulis institutus et explicatus fuit; quandoquidem in supra memoratis scriptis rationes, eo spectantes, admissae acceptaeque fuerunt.

Daß hierauf nicht weiter weder in Haag noch auch in Münster, da dieser Gegenstand gleich eingeräumet wurde, über Sperrung der Schelde ist berathschlaget worden: hiervon kann man sich aus den Staatsacten S. 415 folg. und 435 folg. überzeugen.

Als nachher Spanien die Bedingungen des Waffenstillstandes zuerst in Friedensbedingungen verwandelte, so setzte es selbst im Entwurf am 27sten December 1646 freywillig: S. 455. 14. Fluvius Scaldensis, uti etiam Sassiae et Swyndae Canales, caeteraque ostia maritima in Scaldam profluentia, a praepotent. D. D. Ordinibus Gener. occlusa reseruabuntur.

Es ließ also diese Krone den vorher unter den Vorschlägen gemachten Nachsatz von selbst weg.

Hiermit vergleiche man die einzeln Vorschläge, wie sie in den *Negociations secretes* und zwar *Tom. III. Articles proposez pour le Traité de Paix entre le Roi d'Espagne et les Etats generaux des Provinces — unies avec les Réponses, Dupliques et Répliques de part et d'autre sur chaque article. En Decembre 1646.* S. 467 – 472, stehen.

Man wird sehen, daß Spanien wegen Sperrung der Schelde keine Schwierigkeit gemacht. Wenn ich ferner sage, daß die Bevollmächtigten der Generalstaaten die Titel des Königes von Spanien in der Vollmacht vorgeschrieben, so findet man den Beweis beym Aitzema S. 357. Zuletzt habe ich meiner Darstellung gleich die Beweise beygefüget. Uebrigens kann das eigentliche Publicum diese ganze Beylage überschlagen; für den Kenner aber war sie nothwendig.

II. Staats-

II.

Staats-Acten.

Schreiben des Prinzen von Oranien, Erbstatthalters der vereinigten Niederlande, den Generalstaaten eingehändigt, den 19ten Jenner 1785.

Hochmögende Herrn! wir haben aus den zwoen von Ihren Hochmögenden den 10. dieses Monats gefaßten Commissorialresolutionen vernommen, daß die Herrn Abgeordneten der Provinz Holland und Westfriesland auf ausdrücklichen Befehl der Staaten dieser Provinz darauf angetragen haben: man möchte, so bald als möglich, die Berathschlagungen über die Entwerfung eines allgemeinen Defensionsplans für die Provinzen Flandern und Brabant anfangen, und einem oder mehreren Officiers, die sich dort befinden, die nöthige Vollmacht ertheilen, das Land mit Truppen gegen feindliche Unternehmungen zu decken. Eben so waren die Anträge der Abgeordneten der Provinzen, Geldern, Utrecht, Friesland, Oberyssel und Gröningen, daß man einen allgemeinen Defensionsplan für gemeldete Provinzen und vorzüglich für Yssel entwerfen möchte, weil hier die Republick am schwächsten ist. In den Berathschlagungen, welche nun die von Ihro Hochmögenden für Militärangelegenheiten abgeordneten Herrn mit den Herrn Deputirten des Staatsraths halten wer-

den, die den Auftrag haben, unser Gutachten und unsern Rath hierüber einzuholen, werden wir zur Ausführung des Beweises verbunden seyn, daß wir zwar schon seit einigen Monaten auf Mittel gedacht haben, den gemeldeten Resolutionen Genüge zu leisten, allein daß wir zu unserm grossen Mißvergnügen uns ausser Stand gesehen haben, dafür zu sorgen, weil die Armee allzuschwach ist; und daß es unmöglich ist, an eine Vertheidigung aller der Theile der Republick zu denken, welche dem Angriffe des Feindes ausgesetzt sind. Wir haben daher lange bey uns angestanden, ob wir, da wir doch einmal der Gegenstand aller Arten von Verdacht, Beschuldigungen und Vorwürfe geworden sind, uns auf diesen Beweis einlassen, oder ob wir mit dem Zeugniß zufrieden seyn wollen, das uns unser Gewissen giebt, daß unsere Absichten allezeit lauter, und unsere Bemühungen für das Beste des Staats rechtschaffen gewesen sind; oder ob wir uns dieser Gelegenheit bedienen wollen, Ihro Hochmögenden und den hohen vereinigten Staaten von neuem zu zeigen, daß das Vaterland, welches uns über alles lieb und werth ist, nicht in Gefahr gerathen seyn würde, durch auswärtige Kriege und durch innerliche Uneinigkeit zerrüttet zu werden, wenn wir unsere Absichten hätten erreichen können und wenn wir unsere Bemühungen mit dem gewünschten Erfolg gekrönt gesehen hätten; daß es dann bey seiner Freyheit, Frieden, Unabhängigkeit und Wohlstand würde erhalten worden seyn, daß es auf

jeden

jeden Fall bey einem hinlänglichen Vertheidigungsstand würde geblieben seyn und sein Glück und seinen Glanz auf den höchsten Grad würde erhoben haben; daß folglich alle seit dieser Zeit der Republick zugestossene Unglücksfälle, und auch die, welche sie für das künftige zu befürchten hat und welche uns unvermeidlich scheinen, wenn sie nicht noch einmal wie durch ein Wunder gerettet wird, ohne die größte Ungerechtigkeit uns nicht zugeschrieben werden können. Auf der einen Seite empfinden wir sehr lebhaft, wie man das für nachtheilig dem Intresse des Staats ansehen müsse, daß seine Schwäche und innere Uneinigkeit nicht nur den Augen aller Nationen, und ganz Europens, sondern sogar den Augen der Mächte aufgedeckt sind, welche nachtheilige und sogar feindseelige Gesinnungen gegen die Republick hegen. Alles was seit vier bis fünf Jahren vorgefallen, der schwache Erfolg der Bemühungen, womit wir uns dagegen gesetzt haben, die Vorkehrungen, welche wir täglich machen sehen, die Folgen der gegenwärtigen Verfassung des Landes auf unsere Rechnung zu bringen; alles das zusammen genommen erweckt in uns die Furcht, wir möchten jetzt nicht mehr, wie ehmals, so glücklich seyn, die Vorurtheile auszurotten, das geschwächte Zutrauen und die Liebe der Einwohner des Landes wieder zu erhalten, in deren ununterbrochenem Besitz wir die ersten vierzehn Jahre unserer Administration gewesen sind, und auf die wir, wie wir uns schmeicheln dürfen, noch nicht alle ge-

gründete Ansprüche verlohren haben. Hierzu kömmt noch, Hochmögende Herrn! daß wir solchen Beschuldigungen ausgesetzt; und daß, da die Unglücksfälle des Staats größten Theils uns zugeschrieben werden, wir schwerlich unsere Unschuld würden an den Tag legen können, wenn wir nicht zugleich die Quelle aufdecken, woraus eigentlich diese Unglücksfälle gekommen sind: und daß von uns nach der Lage, worin wir uns befinden, dieser Beweis nicht geführt werden kann, ohne daß wir uns dem Verdacht und der Beschuldigung aussetzen, unsere Absicht sey die, unsere Vertheydigung zu einer Anklage anderer anzuwenden.

Auf der andern Seite können wir nicht bergen, daß wir zwar über die ausführliche Erzählung der Umstände uns nicht ausbreiten können, aus welchen man sich einen richtigen Begriff von der gefährlichen Lage der Republick bilden kann, man mag ihr äusseres oder inneres Interesse erwägen, allein daß wir doch nicht umhin können, das an den Tag zu legen, was unsern Mitbürgern und selbst auswärtigen Nationen seit vier bis fünf Jahren vollkommen bekannt ist, aus öffentlichen Blättern und durch andere Mittel (auf deren Duldung oder Unterdrückung wir uns jetzt nicht einlassen wollen.)

Es ist wahr, wir haben wenig Ursache, uns zu schmeicheln, daß eine wiederholte Rechtfertigung unserer Handlungen von grösserer Würkung seyn werde, als das, was wir hiebevor den hohen vereinigten Staaten hierüber vorzustellen

geno-

genöthiget gewesen sind; da wir, eigentlich zu reden, weiter nichts sagen können, als was wir schon gesagt haben und was dem größten Theil der Einwohner des Landes genug bekannt ist, oder doch bekannt seyn sollte. Weil wir aber überzeugt sind, daß wir die gegen uns gefaßten Vorurtheile, welche uns so vieles Mißvergnügen verursacht haben, nicht sowohl der Unwissenheit der Thatsachen, als dem Mangel der Aufmerksamkeit zuschreiben müssen, welcher verursacht, daß viele unserer Mitbürger, sowohl in als ausser Regierungsgeschäften, eine Folge von Umständen, die man zusammen halten und nicht trennen muß, nicht unter einem Gesichtspunkt betrachten; so halten wir dafür, daß es uns nicht nur erlaubt ist, sondern daß wir es uns selbst, unserm Hause und vorzüglich unserm Vaterlande schuldig sind, Ihro Hochmögenden in einem kurzen Entwurf ein richtiges und wahres Gemälde von unsern Gesinnungen, unsern Absichten und von den Folgen darzustellen, welche jene nach unserer Vorstellung würden gehabt haben, wenn es uns möglich gewesen wäre, die vereinigten Staaten und Glieder des Staats von ihrem Nutzen für das Interesse des Vaterlands zu überzeugen und von den Folgen, die daraus entstanden sind, daß man die Maßregeln, welche wir in der besten Absicht vorgeschlagen haben, nicht angenommen hat.

Bey der Opposition alles dessen, was wir oben gesagt haben, ist auf keine Weise unsere Absicht,

etwas irgend einer Person zum Nachtheil gegen die Meinungen und Absichten derjenigen zu erwecken, welche das Interesse des Staats mit einem andern Auge angesehen haben, als wir. Allein wir sehen auch ein, daß es uns erlaubt seyn muß, den vereinigten Staaten vor Augen zu legen, daß die Unglücksfälle, welche das Vaterland in die gegenwärtige kritische Lage gestürzt haben, so gar nicht uns zur Last gelegt werden können, daß sie vielmehr, moralisch gewiß nicht würden Statt gefunden haben, wenn man unsern Vorschlägen gefolgt wäre. Und seit dem man eben diese Vorschläge durch alle mögliche Mittel unter dem gehässigsten Lichte vorgestellt hat und sie zu beständigen Beschuldigungen, Spötterenen, Beschimpfungen und noch andere mehr beleidigende Mißhandlungen angewendet hat, sind wir um so vester überzeugt, daß man uns diese Freyheit nicht absprechen kann.

So haben wir uns denn vorgenommen, einen neuen Versuch dieser Rechtfertigung zu machen, die wir nicht weniger für erlaubt, als für anständig, nothwendig und nach unserer Lage (in Rücksicht der Folgen, welche gemeldete Angriffe auf uns für das Wohl des Vaterlandes haben) für noch viel nützlicher ansehen, als diese Angriffe es verdienten.

Ihre Hochmögenden wollen es also nicht ungern sehen, wenn wir, zwar ohne die Absicht zu haben, alles was sich seit dem Jahre 1766 zugetragen hat, ganz genau zu zergliedern, sie wenigstens

stens an die Begebenheiten und Umstände erinnern, welche eine Beziehung auf die erste Zeit unserer Administration haben. Wir suchen damit nicht zu beweisen, daß wir in der Besorgung und Beförderung des Staatsinteresse getreuer gewesen sind, als die, welche andere Gesinnungen gehabt haben, als wir; sondern wir wollen bloß durch die Kette der Begebenheiten es sichtbar machen, daß die Folgen unser Verhalten vollkommen gerechtfertiget haben, und daß man es also bey weitem nicht einer schädlichen Absicht zuschreiben kann.

Den ersten Augenblick, da wir uns unsere Begriffe von dem wahren Interesse dieser Republick gebildet haben, sahen wir das ein (und wenigstens hierinnen stimmen wir überein mit den Gesinnungen und der Denkungsart aller Glieder des Staats) daß zu ihrer Erhaltung und ihrem Wohlstand nichts so wünschenswerth ist, als der Genuß des Friedens. Die Geschichte sowohl dieses Landes als anderer Nationen hat uns gelehrt, und der gegenwärtige Zustand der Angelegenheiten bestätigt es vollkommen, daß das nicht allemal zur Erhaltung des Friedens hinreichend ist, daß man für sich den Frieden liebt, und niemand Anlaß zu einer Beleidigung giebt, sondern daß man oft wider seinen Willen in einen Krieg verwickelt werden kann. Wir haben es daher allezeit für die gegründetste Maxime einer gesunden Staatskunst gehalten, daß man sich beständig in einem solchen Vertheidigungsstand halte, daß

man

man einen ungerechten Angriff zurückschlagen, oder eine versuchte Beleidigung rächen könne, wenn sie von erheblichen Folgen ist, oder vielmehr, daß man beyden zuvor kommen und seinen Nachbarn die Neigung zu schaden und anzugreifen benehmen könne. Als wir im Jahr 1766 die Administration der Staatsangelegenheiten antraten, fanden wir den Staat weder zur See noch zu Lande in dieser glücklichen Verfassung. Es ist dieses den vereinigten Staaten zu bekannt und zu oft eingestanden, als daß es noch eines Beweises bedürfte. Die Seemacht des Landes war, so zu sagen, beynahe auf Nichts heruntergebracht, und die Armee zu Lande war lange nicht auf dem Fuß, daß die Republick auch nur dem schwächsten Angriff von Seiten der benachbarten Mächte hätte widerstehen können. Unsere erste Sorge war daher, soviel als der Zustand der Finanzen es erlauben wollte, beyden nach und nach aufzuhelfen. Wir wandten alles an, um die vereinigten Staaten hierinnen auf übereinstimmende Gesinnungen zu bringen, und zu jener nothwendigen gegenseitigen Nachgiebigkeit zu bewegen, ohne welche ein aus mehrern Gliedern bestehender Staatskörper weder vereinigt werden, noch glücklich seyn und fortdauern kan. Es ist Ihren Hochmögenden, allen vereinigten Staaten und dem größten Theile der Einwohner des Landes bekannt, daß wir zur Erreichung dieses heilsamen Endzwecks weder Mühe, noch Sorgfalt, noch Hülfsmittel gespart haben; allein daß wir nicht so glücklich gewesen

sind,

sind, ihn zu erreichen, und daß dieses die natürlichen Folgen gehabt hat, daß die See- und Landmacht weit unter der Verfassung geblieben sind, in welche sie hätten gesetzt werden müssen, wenn man das Land bey einer vollkommenen Freyheit und Unabhängigkeit von andern Mächten hätte erhalten, und es auf den Fall vor aller Gefahr sicher stellen wollen, wenn die Republick wider ihren Willen genöthiget werden sollte, von dem Neutralitätssystem abzugehen, das allein mit dem Vortheil der Handlung dieses Staates so wie mit seinem politischen Interesse übereinstimmt. Wie oft haben wir vor dieser Gefahr gewarnet? Wie oft haben wir die Folgen des Mangels der Einigkeit und der gegenseitigen Nachgiebigkeit vorhergesaget? und wie oft sind nicht unglücklicher Weise unsere Warnungen bey der Entstehung der Unruhen zwischen zwey mächtigen Nachbarn durch den Erfolg bestätiget worden? Unruhen, welche die Republick auf keine Weise berührten und woran sie ihrem Interesse gemäß keinen Antheil hätten nehmen und sich sorgfältig vor solchen Maaßregeln und Vorkehrungen hätte hüten sollen, die man gemacht hat und die bey der Schwäche des Landes und dem Mangel der Vertheidigungsmittel einen Krieg verursacht haben, in welchem alle ihre Rechte und Besitzungen der Gefahr, ganz verloren zu gehen, ausgesetzt worden sind. Diese Gefahr schien uns groß und dringend genug, um den Entschluß zu fassen, nicht nur sie in ihrem ganzen Umfange den hohen vereinigten Staaten

vor-

vorzustellen, sondern auch alles, was in unserer Macht stand, zur Hintertreibung dieser Maaßregeln und Vorkehrungen anzuwenden, bis die Republick sich in den Stand gesetzt haben würde, die Gefahr, wo nicht zu besiegen, doch wenigstens um ein beträchtliches zu vermindern. Unsere Vorsicht und unsere Warnungen, daß ohne Zweifel aus diesen Maaßregeln und diesem Verhalten ein trauriger Krieg entstehen werde, auf welchen das Land sich nicht gefaßt gemacht habe, fanden keinen Glauben. Inzwischen hat man gesehen, wie der Erfolg sie bestätiget hat.

Eben so gieng es in Ansehung des Beytritts der Republick zu dem Tracat der bewafneten Neutralität, den wir in Wahrheit für vortheilhaft für das Land ansahen, weil es sich in einem so schlechten Vertheidigungsstande befand. Allein zugleich urtheilten wir auch, er werde bey der Macht, gegen welche die bewafnete Neutralität errichtet wurde, Mißvergnügen erwecken und die Kriegserklärung beschleunigen. Hieraus schlossen wir, dieser Beytritt werde nicht nur von keinem Vortheil für die Republick seyn, sondern er werde im Gegentheil ihre Gefahr vergrössern, wenn man nicht einige Bedingungen für sie erhalten würde, durch welche sie vollkommen sicher gestellt werden könnte. Auch hier hat der Erfolg unsere Besorgnisse und Warnungen gerechtfertiget. Der wehrlose Zustand, worinnen man die Republick ließ, die uneingeschränkte Bewilligung vieler Schiffe zur Bedeckung, noch ehe der Staat im

Stande

Stande war, diese selbst vollkommen zu decken, der Beytritt zur bewaffneten Neutralität ohne hinlängliche Sicherheit, daß die Republick heilsame Vortheile daraus ziehen würde, alle diese Umstände zusammen genommen, (wir wollen andere übergehen) haben die Republick in einen Krieg gestürzt, zu welchem sie auf keine Weise vorbereitet war, (wie das einige Zeit vorher alle vereinigte Staaten selbst wahrnahmen) indem sie von allem dem entblößt war, was ohne Unterschied, nothwendig erfordert wird, um ihn mit einiger Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolgs zu führen, oder vielmehr einen Versuch damit zu machen, ohne daß man einen gänzlichen Umsturz zu befürchten hat. Von dem aber, was sich nach dem Anfang und bey der Fortdauer dieses Kriegs zugetragen hat, wovon die Folgen so demüthigend und so verderblich für den Staat waren, wollen wir mit Ihrer Hochmögenden Erlaubniß hier nichts anführen; sondern wir beziehen uns auf den ausführlichen Bericht, den wir ihnen vor einiger Zeit hievon gegeben haben. Wir halten uns versichert, daß jeder unpartheyische und Wahrheit liebende Richter einsehen wird, daß von uns nichts wesentliches von alle dem versäumt worden, was dazu dienen konnte, die Vertheidigungsmittel zu verstärken, und den besten Gebrauch davon zu machen, ob schon in dem einen oder dem andern Departement, welche mit der Direction der Seeangelegenheiten in Verbindung stehen,

stehen, Fehler mögen begangen worden seyn, aus Mangel der Erfahrung und der Uebung in dieser Art von Geschäften, aus Mangel nöthiger Hülfsmittel, aus Muthlosigkeit vorzüglich in Ansehung der Versuche, die jeden Tag Mißvergnügen und Mißtrauen, so grausam als ungerecht der Nation eingeflößt, vermehrten. Hieraus folgt nun, daß man alle die Klagen über Unthätigkeit und Saumseligkeit, wodurch man uns verhaßt zu machen bemüht gewesen ist, entweder einer gegen uns gefaßten Feindschaft zuschreiben muß, oder einem Verlangen die Constitution zu ändern, oder der Unwissenheit und Unerfahrenheit in dem, was die Direction eines Krieges zur See betrifft. Wir würden dieser Epoche gar nicht gedacht haben, wenn wir es nicht für nothwendig gehalten hätten, theils um diese kurze Erläuterung unserer Gesinnungen und Absichten vollständiger zu machen, theils um hierdurch Gelegenheit zu erhalten, Ihro Hochmögenden die Gefahr vor Augen zu stellen, worinnen wir uns noch jetzt befinden, damit man nicht den Ausgang des Krieges, der die Republick bedroht, auf unsere Rechnung schreiben könne, wenn er nachtheilig seyn sollte, noch die harten Friedensbedingungen, welche vielleicht der Staat in Betracht seiner Schwäche, seines Mangels an eigenen Hülfsmitteln und an Unterstützung einzugehen genöthiget seyn wird; gerade so, wie man den unglücklichen Ausgang des letzten Seekrieges und den demüthigenden

Frie-

Friedensschluß, der darauf folgte, nicht der schlechten Verfassung unserer Seemacht und dem Mangel an hinlänglicher Unterstützung (wie es die Gesetze der Vernunft und der Billigkeit erfordert hätten) sondern einer Nachlässigkeit von uns, und noch andern mehr gravirenden Ursachen zugeschrieben hat. Alle die Bemühungen, die wir täglich anwenden sehen, den Geist unserer Mitbürger zu diesen Eindrücken immer mehr vorzubereiten, vereinigt mit der Erfahrung, die uns das Vergangene giebt, und unsere Aussicht in die Zukunft, daß, wenn der Krieg Statt finden sollte, er nicht würde geführt werden können, ohne daß mehr als Einer der vereinigten Staaten aus Furcht vor der drohenden Gefahr, sein Mißvergnügen öffentlich zu erkennen gebe über den Mangel der Vertheydigungsmittel, welche zu fordern ein jeder der gemeldeten vereinigten Staaten, welcher die Last der Union mit trägt, ein ungezweifeltes Recht hat. Alles das verbindet uns, Ihro Hochmögenden die Lage der Sachen offenherzig und freymüthig vorzustellen und ihnen zu zeigen, daß die Schwäche unserer Landmacht es durchaus unmöglich macht, alle Plätze zu besetzen, und daß, wenn man sich auch einschränken und nur diejenigen würde sicher stellen wollen, welche zuerst dem Angriff ausgesetzt sind, doch keiner davon hinlänglich gesichert seyn würde; ausser man müßte die Armee der Republick durch Annahme fremder Truppen sehr schnell auf den erforderlichen Fuß

vergrössern, oder sich des Beystands einiger angesehenen Mächte so geschwind, als möglich versichern. Aus allen diesen Gründen, wir können es Ihren Hochmögenden nicht verschweigen, würden wir die Befehle der vereinigten Staaten mit der größten Zufriedenheit ausgeführt haben, sogleich als die Zurückberufung des Kayserlichen Ministers die Wahrscheinlichkeit der Ausführung der angekündigten Drohungen immer mehr vergrösserte, und der Krieg unvermeidlich schien, das Uebergewicht, das die Macht des Staats noch über die Kayserlichen Truppen in den Niederlanden hatte, zu nützen, und so, wenigstens bey dem ersten Angriff, das Kriegstheater von den Gränzen des Landes zu entfernen, und es anderswo aufzuschlagen, wenn wir wirklich solche Ordres würden erhalten haben, und wenn nicht die vereinigten Staaten, sie zu geben, abgehalten worden wären, durch die gegründete Furcht, die Feindseligkeiten, auf unserer Seite angefangen, möchten jeden Vergleich unmöglich und die Unterstützung von dem Französischen Hofe unwahrscheinlicher machen. Es war dieses eine kluge Vorsicht, und wir sind weit entfernt, sie zu tadeln; allein sie wird die Folge haben, daß die Ordres des Staats, wenn der Krieg ausbrechen sollte, allein auf seinem eigenen Gebiete und bloß defensiv ausgeübt werden können, und daß es bey der Ungewißheit, wo der erste Angriff geschehen werde und ob man nicht die Besitzungen des Landes

an mehrern Orten zugleich angreifen werde? unmöglich seyn wird, überall die nöthige Vorkehrungen zu machen. Wir würden uns bey diesen Umständen noch für glücklich halten, wenn alle Einwohner unserer Liebe zum Vaterland, von welcher wir durchdrungen sind, wollten Gerechtigkeit wiederfahren lassen; sie ist nicht erkaltet und hat sich nicht vermindert, so groß auch die Unannehmlichkeiten von allen Arten seyn mögen, die uns niederschlagen. In diesem Falle würden wir nicht den Muth verlieren, sondern unabläßig mit Treue und Eifer alle unsere Kräfte zur Erhaltung des Vaterlandes anwenden, mit dessen Wohlfahrt und Erhaltung unser theuerstes Interesse und das Interesse unseres Hauses unzertrennlich verbunden ist. Und so überlassen wir getrost den Ausgang der Sache den Händen der Vorsehung, welche dieses Land schon mehr als einmal in dem Augenblicke gerettet hat, wo die Gefahr den höchsten Grad erreicht zu haben und alle Hofnung verloren schien. Allein wir bemerken auch, daß Ihre Hochmögende sich nicht wundern dürfen, wenn wir ohne unsere Schuld von allen nothwendigen Hülfsmitteln entblößt, der Gegenstand eines nicht verdienten Mißtrauens, verachtet, angeklagt, gemißhandelt, und als ein Verräther des Wohls des Vaterlandes geschildert, uns fürchten, aufs neue der Gefahr uns auszusetzen, keinen der vereinigten Staaten zu befriedigen und alle die Unglücksfälle zu verantworten, die wir un-

 mög-

möglich abwenden können; weil die Uneinigkeit der vereinigten Staaten es verhindert hat, daß man die Maßregeln nicht zur rechten Zeit hat ergreifen können, durch welche allein die Republick aus den Gefahren, welchen sie jetzt ausgesetzt ist, hätte gerettet werden können. Wenn es nicht möglich ist, von fremden Mächten Truppen, oder von mächtigen Nachbarn Hülfe zu erlangen, so wird die Republick gewiß nicht im Stande seyn, allein einem so mächtigen Prinzen in die Länge Widerstand zu thun, wie derjenige ist, mit welchem sie gegenwärtig in Feindschaft steht, sondern sie wird vielleicht bey dem ersten Angriff unterliegen, und hierdurch gezwungen seyn, den Ansprüchen des Kaysers nachzugeben, die so ungeheuer und für die Republick so verderblich sind, sowohl in Ansehung der dadurch entstehenden Verminderung ihrer Macht, als auch in Ansehung der Zerstörung der vorzüglichsten Zweige ihres Wohlstands. Sie würde dadurch einen Theil ihrer Unabhängigkeit verlieren und ihren Freunden eben so unnützlich, als an sich selbst ohnmächtig werden. Oder sie müßte Anordnungen und Abtretungen bewilligen, welche dieses Unglück vielleicht auf einige Zeit zurückhalten, allein sie doch beständig demselben ausgesetzt lassen würden. Inzwischen würden wir uns nicht die geringste Schuld hiebey vorzuwerfen haben, da wir seit dem Anfang unserer Admini-

ministration ohne alle andere Absicht unsere Sorge bloß darauf gerichtet haben, das Vaterland in die Verfassung zu setzen, daß es, ohne jemand Ursache zum Mißvergnügen zu geben, sein Glück auf sich selbst gründen, von niemand abhängen und durch gegenseitig vortheilhafte Bündnisse das Recht erhalten möchte, im Falle eines Angriffs Hülfe zu verlangen. Was wir auch, Hochmögende Herrn, zu unserer Vertheidigung sagen zu können glauben, hier, wo uns unsere Pflicht in die Nothwendigkeit setzt, die Beschaffenheit der Angelegenheiten so vorzustellen, wie wir in unserm Gewissen überzeugt sind, daß sie wirklich ist, so wiederholen wir es noch einmal, daß unsere Absicht nicht gewesen, ein Vorurtheil gegen jemand zu erwecken, sondern bloß zu zeigen, daß wir allezeit getreu gegen das Vaterland gesinnt gewesen sind und gehandelt haben, und daß wir uns das tröstende Zeugniß nicht vorenthalten können, daß die Begebenheiten vollkommen mit unserer Vorsicht übereinstimmen. Wie glücklich! wenn das die Nation von ihren Vorurtheilen befreyen, die Uneinigkeiten und Mißverständnisse heben, die Quellen, woraus sie geflossen sind, verstopfen, und endlich die Wirkung haben könnte, daß bey der allgemeinen Gefahr, die dem Vaterlande droht, jeder der vereinigten Staaten alles Privatinteresse ver-

gessen und bey Seite setzen, und alle sowohl unter sich, als mit uns, sich mit Herz und Sinn vereinigen möchten, gemeinschaftlich alle die Maßregeln zu ergreifen, welche uns mit dem Schutze des Allmächtigen ein Rettungsmittel aus der gegenwärtigen Gefahr hoffen lassen. Mit diesem gutgemeynten Wunsche und mit dem Vertrauen, daß das die Frucht unserer Bemühungen seyn, werde bieten wir uns von neuem an, so bald, als die Gefahr es erfordern wird, alles, was in unserer Macht steht, Gut und Blut zur Vertheidigung des Vaterlandes anzuwenden und es im Falle der Noth, wenn das des Allmächtigen Wille ist, dem selbigen aufzuopfern.

Allein da wir ungeachtet unserer Bereitwilligkeit alles, was zu diesem heilsamen Endzweck dienen kann, zu versuchen, unmöglich so lange warten können, als uns dasjenige fehlen wird, was hierzu erfordert wird; da es noch ungewisser ist, ob die Republick anderswo Mittel finden wird, diesen Mangel zu ersetzen; da man unmöglich mit Gewißheit bestimmen kann, ob die Friedensunterhandlungen wieder werden angefangen werden, und noch viel weniger, was für einen Fortgang sie haben werden; und da es endlich, gesetzt auch, daß der Weg zu einem freundschaftlichen Vergleich nicht abgeschnitten ist,

uns doch nicht gleichgültig seyn kann, ob die Republick ohne Vertheidigung, oder ob sie stark genug ist, wenigstens dem ersten Angriff Widerstand zu thun: so haben wir es für unumgänglich nothwendig gehalten, ohne Verzug auf dienliche Mittel zu denken, um für die gegenwärtige Zeit und während der Berathschlagungen der hohen vereinigten Staaten über die angebotenen leichten Truppen und während daß man die von Ihro Hochmögenden angenommenen Plane auszuführen beschäftigt ist, die aber noch einige Monate erfordern, ehe sie auf die Beine gestellt werden können, einige Truppen zusammen zu ziehen, welche auf gewisse Art den Dienst leichter Truppen verrichten und das Land so viel als möglich vor Plünderung decken können. Eben so haben wir für nothwendig gehalten, zu überlegen, durch was für Mittel die Vestungen der Republick für einen plötzlichen Ueberfall, so viel die geringe Anzahl der Truppen es erlaubt, sicher gestellt werden könnten. Und weil diese Vestungen nicht so gleich mit allen Bedürfnissen versehen werden können, so dachten wir darauf, eine Armee ins Feld zu stellen, um sie da, wo sie die besten Dienste thun kann, den Umständen nach zu gebrauchen, den Einwohnern, Städten und Provinzen der Republick, so viel, als die gegenwärtigen Umstände erlauben, Schutz und Vertheidigung

zu verschaffen, wozu ein jeder von ihnen ein gleiches Recht hat. Aus diesen unsern Betrachtungen über diese wichtige Gegenstände und aus unserer Absicht, mit allem möglichen Eifer die Pflichten zu erfüllen, welche uns die mancherley Verhältnisse auflegen, worinnen wir mit dem geliebten Vaterlande stehen, rühren die zwey Vorschläge her, welche wir Ihro Hochmögenden vorzulegen die Ehre haben. Wir ersuchen Sie, Sie wollen dieselben so bald als möglich den hohen vereinten Staaten zur Ueberlegung mittheilen, und diese ersuchen wir ebenfalls, sie so bald als möglich in Berathschlagung zu nehmen, damit wir endlich in Stand gesetzt werden, entweder durch die Ausführung dieser beyden Plane, wovon hier die Rede ist, oder eines jeden andern, den man für gut finden möchte, nützlich zu seyn. Zugleich versichern wir Ihro Hochmögenden, daß unsere Wünsche bloß auf die Vertheydigung, Erhaltung und das Interesse des Staats abzwecken, daß alle Mittel, welche dazu führen, uns gleich sind, wenn sie nur diese heilsame Würkung haben. Uebrigens sind wir der Meynung, daß man bey Untersuchung des Planes, er sey, wie er wolle, nicht so wohl die Schwierigkeiten, welchen er unterworfen seyn möchte, als die Grösse der Vortheile überlegen müsse, die durch ihn erhalten werden würden, und daß man darauf sehen

müsse,

müsse, ob diese Vortheile die Schwierigkeiten übersteigen; daß man eben so untersuchen müsse, ob die Ausführung dieses Planes noch solche Anordnungen würde Statt finden lassen, durch welche allenfalls die Sachen wieder auf den alten Fuß würden gesetzt werden können; und endlich, ob man dadurch, daß man sich mit einem Theile beschäftige, dem Ganzen keinen Schaden verursache. Unser erste Vorschlag ist also dieser: Ob die hohen vereinigten Staaten nicht für gut finden möchten, uns Vollmacht zu ertheilen, aus den verschiedenen Regimentern Cavallerie, Dragoner und Nationalen der Holländischen und Flandrischen Infanterie, ein Corps von zwey Compagnien leichter Cavallerie, jede von achtzig Mann, die Officiers, Unterofficiers und Tambours mitgerechnet und acht Compagnien jede über hundert Mann stark, mit Officiers, Unterofficiers und Soldaten, zu errichten, so daß das ganze Corps überhaupt ohngefähr aus tausend Mann bestehen würde; den commandirenden Chef und die übrigen Officiers dazu zu ernennen, und es da zusammen zu ziehen, wo es die besten Dienste thun und von wo aus es an jeden Ort, wo es am vortheilhaftesten zu gebrauchen seyn würde, abgeschickt und da gebraucht werden könnte. Dieses Corps könnte nach und nach verstärkt und durch für andere schon errichtete Corps geworbene Rekruten unterhal-

terhalten werden, je nachdem sie im Lande ankommen und in Compagnien abgetheilt werden können. Wir sehen sehr wohl ein, daß ein Corps von ohngefähr tausend Mann leichter Truppen kaum für den Dienst hinreichend seyn wird, wozu man es nöthig haben wird. Aus diesem Grunde würden wir Ihro Hochmögenden sehr gern den Vorschlag gemacht haben, es beträchtlicher zu machen, wenn uns nicht die innere Ueberzeugung davon zurückgehalten hätte, daß eine stärkere Mannschaft aus den übrigen Regimentern zum Dienste des Staats ausgehoben, diese Regimenter so sehr schwächen würde, daß wo nicht alle, doch die meisten von ihnen, hierdurch ganz ausser Stand gesetzt seyn würden, das künftige Frühjahr wirksame Dienste zu thun. Denn es läßt sich leicht begreifen, daß man in dieses Corps bloß allein exercirte Soldaten aufnehmen könne, wenn man sich einigen Vortheil davon versprechen will. Diese nun aus den andern Regimentern gezogen und durch nicht exercirte Recruten wieder eingesetzt, würden gemeldete Regimenter zu sehr entblössen. Wir hielten uns also für verbunden, uns einzuschränken und nur zwey Mann aus jeder Compagnie zu diesem Corps auszuheben. Auch sind wir der Meynung, daß sie den Commandeurs und Capitains wieder ersetzt werden könnten, so, daß die Commandeurs und Capitains

pitains für diese geschehene Auszüge vollkommen schadlos gehalten würden. Zu diesem Endzweck müßten für jeden Reuter sammt seinem Pferde, doch ohne Waffen, ehe er leichter gemacht würde, 132 Reichsthaler bezahlt werden und zwar so viel wegen der Schwierigkeit der Auswahl, und des hohen Handgelds der Rekruten.

Würden die hohen vereinigten Staaten diesen Vorschlag genehmigen, so wollten wir so viel als möglich nur solche in dieses Corps aufnehmen, die wenigstens drey Jahre gedient und sich freywillig dazu angeboten hätten. Hierdurch würde es ohne Zweifel aus dem Kern der ganzen Armee bestehen und von sich hoffen lassen, daß man sich seiner mit Vortheil werde bedienen können. Zu seinem Commandeur würden wir einen erfahrnen Officier ernennen und die andern Officiers verhältnißmäßig aus der Armee des Staats aussuchen, und vorzüglich solche wählen, die sich zu diesem Dienste freywillig anbieten, und diesen Beweis ihrer Ambition und ihres Diensteifers durch die größte Application und das beste Verhalten unterstützen würden. Wir schmeicheln uns, die vereinigten Staaten werden einen verhältnißmäßigen Sold für dieses Corps bestimmen, nach dem Fuß der übrigen Regimenter im Dienste des Staats, nemlich für die Cavallerie nach dem Fuße der Cavallerie,

und für die Infanterie nach dem Fuße der Infanterie. Dann scheint es uns für den Dienst durchaus nothwendig, daß die zu diesem Corps gehörende Mannschaft sich nicht als detaschirt von den andern Regimentern ansehe, (denn es könnten leicht Eifersucht und andere Unbequemlichkeiten hieraus entstehen) sondern als ein besonderes Corps von auserlesener Mannschaft, damit hierdurch um so stärker die Ambition, sich bey jeder Gelegenheit hervorzuthun, in ihnen erweckt werden möchte. Und endlich, um die Errichtung dieses Corps so sehr als möglich zu beschleunigen, glauben wir, daß wir Ihro Hochmögenden vorstellen müssen, ob Sie es nicht für rathsam halten, inzwischen, daß die Berathschlagungen der vereinigten Staaten über diesen Vorschlag fortdauern, den Staatsrath zu ersuchen, mit unserer Einstimmung die nöthige Petition um dieses Corps zu formiren und sie Ihro Hochmögenden so bald als möglich einzureichen. Unser zweyter Vorschlag hat einen Plan von grösserer Ausdehnung und von einem allgemeineren Nutzen zum Gegenstand.

Unsere Beweggründe zu diesem Plan sind auf einer Seite die Schwäche der Armee, die Schwierigkeiten, sie auf den gehörigen Fuß zu setzen, und die Ungewißheit, ob man hierinnen, aller Mühe ungeachtet, seinen Endzweck werde

werde erhalten können? und von der andern Seite der Eifer, welchen ein grosser Theil der Einwohner seit einiger Zeit an den Tag legt, sich in den Waffen zu üben, und diese Uebungen zur Vertheidigung des Vaterlands anzuwenden. Wir wünschten von ganzem Herzen, daß man sich diesen löblichen Eifer auf eine reelle Art zu Nutz machen möchte, um das wahre Beste des Landes wirksam zu befördern. Da wir nun glauben, ohne einen bessern Vorschlag zu verdrängen, daß man aus ganzen Städten und Dörfern die Bürgerschaft nicht ziehen könne, ohne diesen Corporationen einen merklichen Nachtheil zu bringen, und daß man sie auch nicht an solchen Orten würde gebrauchen können, wo die Gefahr sehr groß wäre, oder groß werden könnte, und wo demungeachtet keine hinreichende Mannschaft zum Widerstand vorhanden wäre, so halten wir dafür, daß man durch diese freywillige Waffenübungen die Vertheidigung des Landes um vieles würde erleichtern, und daß der Staat selbst sehr große Vortheile daraus würde ziehen können, wenn man vermögend wäre, in jeder Provinz eine bestimmte aus der Bürgerschaft gezogene Mannschaft, welche die Waffen führen könnte, zusammenzuziehen, um sie, und zwar jeden in seiner Provinz, in Garnison zu legen, in die Städte und Vestungen, welche man als die Gränzplätze und die Stärke des ganzen

zen Landes ansehen kann. Man könnte, nach unserer Einsicht, den Einwohnern der Städte und Dörfer in jeder Provinz Gelegenheit geben, dem Vaterland in der gegenwärtigen Noth freywillig und ohne Zwang einen wesentlichen Dienst zu leisten, wenn man in jeder Stadt und in jedem Bezirke Compagnien errichtete, unter dem Commando solcher ihrer Mitbürger, die sich freywillig hierzu anbieten, und von den Magisträten und Obrigkeiten hierzu erwählt würden, oder auf irgend eine Art, welche den Herrn Ständen der Provinzen die vortheilhafteste für den Staat zu seyn scheinen möchte. Nach meiner Einsicht müßten alle diese Freywillige in Compagnien von hundert Mann abgetheilt werden, und bey jeder Compagnie müßten ein Hauptmann, ein Lieutenant, vier Sergeanten, acht Corporals, und zween Tambours angestellt werden; die Officiers könnten von den Magisträten und Obrigkeiten, die Unterofficiers und Tambours von dem Hauptmann jeder Compagnie gewählt werden. Diese errichteten Compagnien würden, ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Herrn Stände, niemals aus ihrer Provinz gezogen. Allein man könnte sie in die Gränz-Vestungen jeder Provinz in Garnison legen, und sie zu ihrer Bedeckung und Vertheidigung unter den Befehlen des Gouverneurs, Commendanten, oder eines andern commandirenden

den

den Officiers gebrauchen, damit wir auf diese Art die Besatzungen der Städte und Vestungen um eben so viel vermindern, und hieraus ein mehr oder weniger beträchtliches Corps errichten könnten, um uns endlich dem angreifenden Feinde im offenen Felde entgegen zu stellen, und die Theile der Republik, die am meisten ausgesetzt sind, auf irgend eine Art zu decken. Es würde gut seyn, wenn den Officiers, Unterofficiers und gemeinen Bürgern, während ihrer Dienstzeit, wenigstens eben der Sold gegeben würde, welchen die andern Truppen des Staats erhalten, und wenn ihnen, so bald sie ausserhalb ihrer Provinz gebraucht werden sollten, noch überdies eine gewisse Belohnung bewilliget würde, je nachdem die Herren Staaten dieselbe zu ihrer Aufmunterung verhältnißmäßig bestimmen würden. Allein da ihre Verbindlichkeit nur auf die Dauer der gegenwärtigen Streitigkeiten mit Sr. Kayserl. Majestät sich erstrecken würde, so würde sie bey dem Schlssue eines Vergleichs, oder bey der Unterzeichnung des Friedens aufhören. Und alsbald würde sich jeder dieser Freywilligen hinbegeben können, wohin er will, ipso facto frey von allem Militair-Dienst. Nach diesem Abschied könnte man den Officiers, Unterofficiers, und gemeinen Bürgern, die sich gut gehalten hätten, die Freyheit lassen, so lange sie leben, die Uniform ihrer

ihrer Compagnie zu tragen, als ein Zeichen ihres Patriotismus und der Bravour, die sie gezeigt hätten; auch könnte man außerdem eine jährliche Gratification von 25 Gulden jedem gemeinen Bürger, der sie würde annehmen wollen, auf sein ganzes Leben bewilligen. Wir überlassen es der Entscheidung der Deliberationen der hohen vereinigten Staaten, ob der Sold dieser Freywilligen während ihrer Dienstzeit, und ihre Gratificationen nach ihrer Entlassung von allen vereinigten Staaten zusammengenommen, und zwar von jedem nach dem Verhältniß seines gewöhnlichen Beytrags, nach einer Petition des Staatsraths bezahlt werden solle, oder ob jede Provinz die Summe, welche auf die gemeldete Art an die in derselben angestellten Freywilligen bezahlt werden muß, auf ihre Rechnung nehmen solle? So lange nicht die Armee des Staats durch dieses oder durch andere ähnliche Mittel verstärkt, und zu der erforderlichen Macht erhoben seyn wird, oder auch so lange sich keine auswärtige Macht für die Republik erklärt, und ihr wirksame und hinlängliche Hülfstruppen geschickt haben wird, so lange wird man auch finden, daß es mir und jedem andern unmöglich seyn müsse, das holländische Flandern, und das holländische Brabant, und die Gränzen des Staats an der Seite von Yssel auf einmal zu decken, oder einen Plan ausfindig

findig zu machen, wodurch alle ausgesetzte Theile der Republik in Ansehung ihrer Vertheidigung haltbar gemacht werden könnten. Wenn man in diesem Falle die geringe Macht des Staats theilen wollte, so würde man sich der größten Gefahr aussetzen, auf allen Seiten zugleich angegriffen, mit einemmal alles zu verliehren; und denkt man nur darauf, blos Einen Theil zu decken, so werden die Staaten und Einwohner, welchen an der Erhaltung derjenigen Theile, die man unbesetzt lassen würde, vorzüglich gelegen seyn muß, und zwar mit dem grösten Rechte, sich beschweren. Allein sollten die Vorschläge, welche wir so eben gethan haben, und vorzüglich der zweyte, von den Hochmögenden Staaten angenommen werden, und sollten wir Vollmacht erhalten, sie in allen Provinzen auszuführen, und sollten unsere Mitbürger sie so befördern, als wir es uns von ihrem Eifer für das Beste des Vaterlandes und für die Erhaltung der Freiheit zu versprechen getrauen, so werden wir uns auf gewisse Art im Stande setzen, diejenigen Plätze zu besetzen, welche dem gefährlichsten Angriffe ausgesetzt sind. Und so könnte man alsdann mit größerer Sicherheit die Zeit erwarten, bis die Armee auf diese oder jene Art wird verstärkt werden können. Auf jeden Fall versprechen wir uns, daß, wenn auch keine auswärtige Hülfe zu

hoffen

hoffen seyn sollte, eine solche Bewafnung der Republik bey dem neuen Anfang der Unterhandlungen einen glücklichen Einfluß auf die Bedingungen haben müste, welche der Gegenstand dieser Unterhandlungen seyn würden.

Und hiemit, Hochmögende Herren! empfehlen wir Sie dem heiligen Schutze Gottes.

Haag, den 17. Jenner 1785.

W. Prinz von Oranien.

III.

Historisch-politische Aufsätze.

I.

Vorstellung der Chur-Bayerischen Landstände an den Churfürsten von Pfalz-Bayern Carl Theodor, wegen Vertauschung der gesammten Bayerischen Lande gegen die Oesterreichischen Niederlande vom 11ten und 12ten Februar 1785. *)

P. P.

Jene Gerüchte, so nunmehr einige Tage her, ganz deutlich nicht nur immer in mehrern ausländisch- sondern selbst benachbarten Zeitungen enthalten waren, und worunter erstere sogar den 3ten Januar d. J. als den Tag der Unterzeichnung benannten, sind einmal so auffallend und allge-

*) Dieses wichtige Actenstück, so wie das zweyte, ist bis jetzo (den 31sten März) noch nicht gedruckt, und theilen wir dasselbe zuerst mit. Nicht nur für unsere Zeiten, sondern selbst für die Nachwelt wird es ein immerwährendes Denkmal von patriotischer Treue und Vaterlandsliebe guter, edler und rechtschaffener Landstände seyn und bleiben!

allgemein betreffend, als daß eine treugehorsamste Landschaft, sich nicht in theuresten Pflichten und Gewissen veranlaßt siehet, von Ew. Churfürsten Durchlaucht ihrem gnädigsten Landesherren wahren Trost und ungezweifelte mildeste Beruhigung darüber respectuosest einzuholen.

Da nemlich in öffentlich- auswärtig- deutschen und sonderlich französischen Blättern die am obigen Tag bereits unterzeichnet seyn sollende Umtauschung gesammt Bayrischen Lande, gegen andere weit entlegene, wohl verständlich und so gar mit hieben noch eintretend anderweitigen Verhältnissen erzählt wird.

Gnädigster Herr, so wenig wir einerseits dergleichen in so ungemein wichtig und älteste Staatsveränderungen einschlagenden, manchmal aus blossen Muthmassungen und ungegründeten Quellen geschöpften Nachrichten der Zeitungsschreiber annoch einigen Glauben beymessen: so laut und dringend ruft uns andernseits bey einer mit sonderbar treffenden Umständen mehrmal angeführten, in gesammten Inn- und Auslanden allschon verbreiteten, sichtbare Unruhe und Bestürzung verursachenden und zumal noch nicht öffentlich und legal widersprochener Behauptung die bereits allgemein gewordene Besorgnisse in schweren Eidespflichten und nach klarer Anweisung der von vorig- gnädigsten Landesherrn ertheilt und gnädigst bestätigten Freybriefen allvorderst dahin auf: an Ew. Churfürstl. Durchlaucht unsern gnädigsten und weisesten Landesfürsten,

so

so schuldigst als respectuosest, demüthiggehorsamste Anfrag gelangen zu lassen, ob und wie weit was in dieser Sache gegründet sey oder nicht?

Wie sehr uns und dem gesammten mit so vielen Schulden beladenen Vaterlande an einer deutlich huldreichsten Aeusserung über diese unsere pflichtgemessenst und respectuoseste Anfrage gelegen sey und wie ganz aus keinem andern denn billigsten Grunde wir uns alleinig an Höchstdieselbe in demüthig gehorsamstem Vertrauen zu wenden, veranlaßt waren; werden Ew. Churfürstliche Durchlaucht daraus gnädigst und gerechtst schliessen, da nemlich durch diese mehrmal ausgestreuten, wenigst allgemein Aufmerksamkeit erweckenden, noch nicht wiederrufenen Gerüchte unser ohnehin schon so stark gesunkener Credit, bey dermalen unmittelbar erforderlichen Geldaufnahme, und dieserhalb eben vor kurzem auch nicht ohne Hoffnung angefangenen weitern Behandlung, in noch mehrerern ja gänzlichen Verfall gerathen muß, und wie folglich das benantlich zu der auf den 4ten Julius dieses Jahres eintretenden 12ten Chursächsischen Frist unausweichlich benöthigte baare Geldquantum in diesen Umständen, einmal nicht verschaffen, oder weiters mit geringster Zuverlässigkeit versichern könnten.

Höchsternannt Ew. Churfürstliche Durchlaucht werden daher nicht ungnädigst nehmen, da wir in gegenwärtig so ungewissen und das liebe Vaterland beunruhigenden Laage, weder in sothaner Geldernegociation einige fernere Vorschritte

machen, noch auch in heurig- gnädigsten Postulationssachen in so lange eine weitere demüthigst gehorsamste Erklärung mit einigem Bestand und in Pflichten abgeben können und werden, bis wir in diesem vorzüglichsten, auf beydes allen Einfluß habenden Angelegenheiten von Höchstdero ungezweifelt für hiesige Lande tragend mildeste Liebe und Landesväterlich- gerechtesten Obsorge eine ausdrücklich und vollständig beruhigende gnädigste Aeusserung erhalten, welche wir uns in möglichster Balde und im Namen des ganzen Vaterlands zugleich nöthiger vorläufig allgemeinen Beruhigung und wahren unaussprechlichen Trost all und jeden so hin jener Bayerischen getreuesten Stände und Unterthanen so pflichtgemässenst als angelegenst demüthigst gehorsamst erbitten, deren Vorfahren insgesamt Gut und Blut für ihre angeerbte gnädigste Landesregenten aufgeopfert und nebenbey alläusserste Devotion mittelst freywilliger Uebernahme so vieler Millionen Schulden bezeigt haben, welche auch dermal nichts anders wünschen und verlangen, als unter dem gerechtesten Schutz ihres von einem glorwürdigsten Stammvater abspressenden rechtmässig-gnädigsten Landesherrn mit allangeborner Treue und unversehrter Anhänglichkeit zu leben und zu sterben, anmit die so oft mündlich und schriftlich zugesichert höchste Huld und Gnade in ununterbrochener Dauer und ständischen privilegirten Zusammenhang forthin geniessen zu können. Wozu wir uns und das gesamte hiesige Land denn unter-

unterthänigst gehorsamst empfehlen: am 11ten Februar 1785.

P. P.

Eben erhalten wir von Höchst Dero allhiesig getreuen Haupt- und Residenzstadt München eine wohlgefaßte, von wärmster Anhängigkeit und schuldigster Treue gesamter Bürger bey allenthalben verbreitet- so beunruhigenden Gerüchten neuerdings gewährleistende Vorstellung.

Da wir nun hierüber allschon gestern einen demüthig gehorsamsten, zugleich pflichtmässigen Bericht zu Ew. Churfürstliche Durchlaucht höchsten Händen gelangen lassen: so legen wir damit obige Vorstellung höchst Deroselben im Originali in der gesichert- demüthigst gehorsamsten Hoffnung respectuosest vor, Ew. Churfürstliche Durchlaucht werden solche, als einen untrüglichen mehrmaligen Beweis angeborner Vaterlandsliebe, und sonderlich zu höchst diesen als gnädigsten und weisesten Landesregenten tragend unterthänigsten Zutrauens huldreichst aufnehmen, sofort durch eine baldigst vollständig beruhigende gnädigste Entschliessung höchst Dero getreueste Bayerische Stände, Bürger und Unterthanen desto eher mildest aufzurichten gnädigst geruhen. In welch alleinigtrostvoller Hoffnung und sehnlichster Erwartung wir uns zu fürdauernd ꝛc. am 12ten Februar 1785.

II. Vor-

II.

Vorstellung der Bürgermeister und Räthe zu München an die hochlöbliche Landschaft im Namen der gesammten Bürgerschaft, wegen eben dieses Tausches vom 11. Februar 1785. *)

Eure Excellenzien, Hochwürden,

Gnädige Herren, Herren!

Wer immer noch das mindeste Gefühl von Vaterlandsliebe im Herzen heget, kann unmöglich ohne Schmerz jene Gerüchte hören, die sich jetzt in Betreff der Vertauschung Bayerns so laut und allgemein verbreiten. Es ist zwar wahr, daß man einer Zeitungs-Nachricht, die obendrein durch die offenbare Unrechtmäßigkeit der Sache fast alle Wahrscheinlichkeit verliert, keinen Glauben beymessen sollte; zumal da die bekannte Vaterlie-

*) Dieses Actenstück, ist wie das erste, nicht nur an sich, sondern selbst buchstäblich authentisch.

terliebe unsers gnädigsten Landesfürsten, Sein Wunsch uns zu beglücken, Seine Großmuth und Billigkeit uns über alle dergleichen Besorgnisse hinwegsetzen, und wir nicht glauben können, daß unser theuerster Carl Theodor jemals zugebe, daß das Land wechselseitiger alter Liebe, welches Wittelsbach an Bayern, und Bayern an Wittelsbach bindet, ein Land, das durch vergossenes Fürsten- und Unterthanen-Blut geheiliget ist, jemals zerrissen, und fremder Convenienz aufgeopfert werde; daß ein ehmaliges Königreich, für dessen Ruhm und Erhaltung Höchst-Dero edle, große Ahnen Jahrhunderte hindurch wachten, sorgten, kämpften, bluteten, nun von seiner alten Selbstständigkeit zur allerjüngsten Provinz eines mächtigen Nachbarn herabsinken solle; daß wir den Schweiß unserer Vätter, ihr erworbenes Recht und unsere Freiheit, die wir bisher unter der milden Regierung unserer gebohrnen Landes-Vätter und Beschützer genossen, auf einmal verlieren sollten; wir können nicht glauben, daß Carl Theodor wolle, daß die Thränen seiner theuersten Unterthanen über solchen Jammer fließen, daß der Bürger sein Daseyn verwünsche, der Vatter nebst den Seinigen schon jetzt auch das Elend seiner Enkel betraure. — Nein, wir hoffen, daß Er seine getreue Bayern nicht mit Fremden verwechsle, und die durch tausend Jahre ähnlichst fortdauernde Folge unserer Fürsten aus unserm Stamme von Wittelsbach nicht auf einmal unterbreche.

Wir können aber auch als treue Unterthanen nicht gleichgültig ansehen, daß der Ruhm unsers gnädigsten Landesfürsten durch solche Verläumdungen übel gesinnter Menschen den fälschesten Urtheilen bloßgestellet und gekränkt werde. Wollten Höchst-Dieselbe uns nur einer gnädigsten Aeußerung zu würdigen geruhen, so wären alle Gemüther vollends beruhiget, und dieses traurige Gerücht auf einmal zernichtet; denn, da bey dem Lauf menschlicher Dinge ein jeder eher geneigt ist, das Schlimme als das Gute zu glauben, so muß bey fortwährender Ungewißheit der Eifer in Geschäften erkalten, in manchem Herzen der Saame des Mißtrauens aufkeimen, der Bürger den zur öffentlichen Betriebsamkeit nöthigen Muth verlieren, und jeder Beweggrund zu gemeinnütziger Thätigkeit ersterben.

Wir bitten also Ew. Excellenzien, Hochwürden und Gnaden, dieser unser angelegentliches Flehen, und den sehnlichsten Wunsch unserer Herzen um einen beruhigenden Vatterblick vor den Thron unsers geliebtesten Landes-Fürsten zu bringen, und hoffen, daß Höchst-Derselbe diese unsere redliche Besorgniß als einen Beweis unserer ewigen Treue und Ergebenheit gnädigst aufnehmen werde.

Eure Excellenzien, Hochwürden und Gnaden werden hierdurch die Zahl der Wohlthaten vermehren, welche wir durch Hoch-Dero Eifer für

das Wohl unsers Vatterlandes erhalten, und für welche wir unausgesetzt mit allergeziemend schuldigster Hochachtung harren

Euer Excellenzien, Hochwürden und Gnaden

München, den 11. Febr. 1785.

gehorsamste
Bürgermeister und Räthe allda.

Bey der Hochlöblichen Landschaft im Namen der gesamten Bürgerschaft also überreicht.

III.

Antwort Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Bayern an Ihre Landschaft, das Projekt des Umtausches von Bayern betreffend. D.D. München, den 13. Februar 1785.

Liebe Getreue!

Wir haben uns zwar gehorsamst vortragen lassen, was Ihr wegen eines zwischen Uns und dem Kayserlichen Hofe abgeschlossenen und im Januar unterzeichnet seyn sollenden Länder-Tausches vorstellig gemacht habt.

Gleichwie aber das hierüber entstandene und durch die öffentlichen Zeitungsblätter verbreitete Bruit ohne Grund ist, so hat auch die den 3ten August a. pr. mit dem Kayserl. Hofe abgeschlossene und unserer Seits den 3ten Jenner d. J. ratificirte und unterzeichnete Convention, nur die zwischen Bäyern und dem Innviertel obgewaltete Grenz-Irrungen betroffen, und es ist Euch solche, so viel davon ins Landschaftliche Fach einschlägt, unterm 1sten hujus extractive communicirt worden, welches zu Eurer Beruhigung hiermit angefügt wird. Und Wir sind Euch ꝛc. ꝛc.

München, den 13. Februar 1785.

An das Landschaftliche Ober- und Unter-Lands Bayern also erlassen worden.

IV. An-

IV.

Anmerkungen eines Bayern über diese Churfürstliche Antwort. *)

Die in der Landschaftlichen Vorstellung bezeigte Zuneigung für das regierende Pfalz-Bayerische Haus, hätte wohl einen kleinen Lobspruch verdient, so wie das diese Zuneigung unterdrückende Gerücht, wegen des Länder-Umtausches, in stärkern Ausdrücken hätte können und sollen geahndet werden, wenn man vollkommen überzeugt gewesen wäre, dazu keinen Anlaß gegeben zu haben. Es ist in München so wie nunmehr in ganz Europa bekannt, daß die Entdeckung des vorseyenden Umtausches durch die von dem Kayserl. Rußischen Minister Grafen von Romanzoff, des Herrn Herzog von Zweybrücken Durchl. dieserhalb gemachten Vorschläge geschehen ist. Warum wird also dem Gerücht nicht die Quelle abgegraben? warum wendet sich der Münchner Hof nicht an den Herrn Herzog von Zweybrücken, bezeigt diesem sein Befremden, und stellt die ganze Sache in Abrede? warum schweigen die Kayserlichen und Chur-Pfälzischen Herren Comitial-Ministers bey einer Verän-derung,

*) Dieser Aufsatz ist noch nicht gedruckt.

derung, die das ganze teutsche Reich in Schrecken setzen muß?

Die Convention wegen der Irrungen mit dem Innviertel schließt einen Privat-Artikel, eine weitere Verabredung, Projekte, deren Durchsetzung auf günstigere Zeiten aufbewahret wird, nicht aus.

Ist jene Convention ganz unbedeutend, warum legt man sie der Landschaft nicht ganz vor? warum wird der Herr Herzog von Zweybrücken als Haupt-Mit-Interessent des Teschner Friedens nicht dazu gezogen?

Mit einem Worte: Die von dem höchsten Münchner Hofe bey dem Widerruf beobachtete Behutsamkeit giebt den Umtauschungsgerüchten nur ein desto größeres Gewicht.

V.

Vertheidigungs-Plan auf das Jahr 1785. für den Staat der vereinigten Niederlande.

I.

Da die Holländer den ganzen bevorstehenden Winter vor sich gehabt, um ihre Truppen mit allem Nothwendigen zu versehen, ihre Artillerie und Fuhrwerk in guten Stand zu setzen, die Magazine und Niederlagen längs ihrer Paralell-Linien anzufüllen; die Kaiserlichen hingegen etliche Wochen nöthig haben, um ein großes Corps d'Armée

d'Armée aus Deutschland nach den Niederlanden zu transportiren; so müssen die erstern diese Vortheile und kostbare Zeit zu benutzen suchen, in Eröfnung des Feldzugs den Oesterreichern vorzukommen, und so viel möglich, und ohne sich in ein förmliches Treffen einzulassen, auf ihre Magazine und Niederlagen trachten.

2) Die Lage der Magazine und Niederlagen der Kaiserlichen liefern den wahren Standpunkt, aus welchem man ihre Operationslinie im bevorstehenden Feldzug errathen kann, hiernach müssen alsdann die Holländer die ihrige entscheiden, und mit ihrer Armee eine Stellung annehmen, welche die feindlichen Communicationen bedrohet, und alle weitere Vorrückung erschweret.

3) Die Hauptabsicht der Holländer bey ihrer Schwäche und der vortheilhaften Beschaffenheit ihrer Gränzen muß dahin gehen, die Kaiserlichen Operationen auf einen Positions- und Belagerungs-Krieg zu bringen: von ihrer Seite anfangs blos defensive zu gehen, ihre Truppen nach und nach durch Scharmützel und kleine Gefechte ans Feuer zu gewöhnen, die sich wohl und brav verhalten, ansehnlich zu belohnen, und besonders die Armee mit Viktualien und andern nothwendigen Bedürfnissen reichlich zu versehen.

4) Wenn blos defensiv zu agiren ist, so muß man Lager suchen, die, was die Fronte und Flanquen betrift, ohne augenscheinliche Gefahr nicht attaquiret, aber auch nicht umgangen werden können. Liefert das Land keine solche vortheilhaf-

te Stellungen, so muß man Hacke und Schaufel zu Hülfe nehmen, und eine schwache Armee mit tüchtigen Retranchements bedecken, doch so, daß selbige nach Umständen von der Vertheidigung auf den Anfall gegen den angreifenden Feind augenblicklich übergehen kann.

5) Vor allen aber muß bey einem nicht anzugreifenden Lager oder gut verschanzten Armee dahin gesehen werden, daß sie den Rücken frey haben, und ihre Communications = Linie mit den Magazinen und Niederlagen nicht durchbrochen und abgeschnitten werden könne.

6) Da die Kaiserliche Armee längs ihren Gränzen verschiedene Bewegungen machen kann, um ihr wahres Vorhaben künstlich zu bedecken, so muß man holländischer Seits längs der flandrisch- und brabantischen Gränze zum voraus alle mögliche vortheilhafte Positionen untersucht und festgesetzt haben, um solche nach Masgabe der feindlichen Bewegungen einzunehmen; deswegen müssen die Mund- und Kriegsprovisionen längs der Paralell-Linie in verschiedenen Magazinen und Niederlagen so vertheilt werden, daß die Armee in allen ihren Märschen und Stellungen die benöthigte Subsistenz vorfinden könne.

7) Die Artillerie bey der holländischen Armee muß zahlreich, meistens von 8 und 12 Pfündern seyn; besonders wollte ich einen vielfältigen Gebrauch der Haubitzen anrathen, weil sie sowohl zur Vertheidigung als im Ausfall vortreflich sind. Es ist auch unumgänglich nothwendig, daß bey

der holländischen Armee eine sogenannte reitende Artillerie aufgerichtet werde.

8) Die holländische Armee muß mit möglichster Vorsicht ihre Bewegungen einrichten, und wenn selbige der kaiserlichen paralell von einem Flügel folget, wohl die Distanz kalkuliren, das darzwischen liegende Terrain genau kennen lernen, und so viel als nur immer möglich vermeiden, in währendem Marsche angegriffen zu werden.

9) Wenn die Kaiserlichen in holländisch Brabant oder Flandern Eroberungen machen und sich festsetzen wollen, so müssen sie nothwendig die Belagerung von ein oder anderer Hauptvestung unternehmen; aus der Beschreibung der holländischen Gränzen aber ist zu ersehen, daß fast alle Hauptvestungen nicht allein unter Wasser gesetzt, sondern auch vermittelst freyer Communication zu Wasser jederzeit im Erforderungsfall mit Mannschaft, Munition und Lebensmitteln unterstützt werden können. Bey dieser Bewandniß müssen die Holländer nicht versuchen, eine solche belagerte Vestung oder Fort durch ein ungewisses Treffen zu entsetzen, sondern einzig und allein durch die freye Communication die Garnison zu verstärken, oder von Zeit zu Zeit abzulösen, und mit allem nöthigen zu versehen, da unterdessen der belagernde Feind viel Mannschaft, Munition und Zeit verlieren muß.

10) So bald sich nun die kaiserliche Armee an eine oder die andere Vestung gemacht, die Laufgräben vor derselben eröfnet, und die Belagerung ange-

angefangen, dann erst ist es Zeit für die Holländer, von der bloßen Vertheidigung auf den Anfall überzugehen, aber nicht durch ein entscheidendes Treffen, sondern durch wiederholte Attaquen auf die feindliche Communicationslinie mit ihren Magazinen und Niederlagen, auf ihre Convoyen, Fouragirung, abgesonderte Corps, Partheyen, und auf das feindliche platte Land.

11) Hier muß ich erinnern, daß die holländischen Garnisonen gegen nächtliche Ueberfälle, besonders im bevorstehenden Winter, wie auch gegen das Sturmlaufen und die gewaltsamen Anfälle der sehr unternehmenden Oesterricher wohl auf ihrer Huth seyn müssen.

12) Und letztens muß Holland suchen den Krieg ins Weite zu spielen, um Zeit und vielleicht Alliirte zu gewinnen. So sehr nun der Republik das Vertheidigungssystem auf dem festen Lande anzurathen ist, so sehr ist es nöthig, daß sie zur See oder auf dem Meere als anfallender Theil mit aller Lebhaftigkeit agire, die kaiserlichen Häfen bombardire, oder wenigstens bloquire, die Schiffahrt vernichte, und besonders das österreichische Etablissement zu Nikobar in dem bengalischen Golf gegen Summatra aufhebe.

IV.

Geschichte.

Abriß merkwürdiger Begebenheiten.

März 1785.

Jene zwey Gegenstände: Tausch der Churbayerischen Lande gegen die Niederlande, und Streitigkeit zwischen dem Kayser und dem Staat der vereinigten Niederlande; machten noch immer den vorzüglichsten Inhalt der öffentlichen Blätter aus. Die Besorgniß aber wegen eines ganz unvermeidlichen Krieges, so bald sich durch Vollziehung dieser Convention die Wahrheit vollkommen bestätigte, verschwand alsbald, da der Churfürst von Pfalz-Bayern seinen patriotischen Landständen eine beruhigende Erklärung am 12ten Februar gegeben hatte.

Man hat sie in allen öffentlichen Blättern gelesen. Sie war ganz kurz, und ihr Inhalt zeiget, daß im vorigen Jahre eine Convention zwischen beyden Höfen, dem Wiener und Pfalz-Bayerischen, ist geschlossen worden, welche am 3ten Januar dieses Jahres vom Churfürsten bestätiget wurde: Von dieser Convention hat man bis jetzo nur einen Auszug gelesen. Da selbige dem Auszug nach zu urtheilen, eine, obgleich ganz kleine Veränderung des Teschner Friedens enthält, so wird sie gewiß dem Herzoglich-Zweybrückischen Hofe seyn mitgethellet und von die-

sem bestätiget worden. — Die Vorstellung aber der Bayerischen Landstände und des Magistrats zu München war bis zum 30sten März noch gar nicht abgedruckt. *)

Allerdings waren diese Landstände zu einer solchen Vorstellung berechtiget. Sie sind ohnstreitig mit die ältesten in ganz Deutschland; und machen, ohnerachtet diese Churlande in Ober- und Nieder-Bayern eingetheilet sind, zusammen nur
1392 einen Staatskörper aus. Schon 1392 machten sie mit Bewilligung ihrer Landesherren eine Vereinigung, sich bey ihren Landesfreyheiten zu beschü-
1420 tzen und dieser Vereinigung traten sogar 1420 die Herzoge Ludewig der ältere und Ludewig der jüngere bey. Diese Landesfreyheiten haben von den Kaysern Sigismund 1424, Friedrich dem dritten 1491, Carl dem fünften 1555, Ferdinand dem ersten 1559, und Maximilian dem zweyten, die Bestätigung erhalten.

Selbige wurden in spätern Zeiten von den Herzogen ansehnlich vermehret und schon 1568 deren 63, (worunter Bestätigungen der ältern Frey-

*) In dem politischen Journal Stück III. No. VII, das wir eben erhalten, stehet die Vorstellung der Landstände ebenfalls und stimmt buchstäblich mit unserer Handschrift, die wir eben in die Druckerey gesendet, überein: Die Vorstellung des Münchener Magistrats fehlt aber und aus den Bemerkungen eines Bayern ist nur ein Auszug mitgetheilet.

Freyheiten waren) zu München zusammen gedruckt. Lünig gab sie in seiner bekannten Sammlung: Von der Landsässigen Ritterschaft im ersten Theil S. 567 folg. heraus; am vollständigsten aber haben wir diese Sammlung der Landesfreyheiten dem gelehrten Herrn P. Fischer zu verdanken. *).

Die Landesfreyheiten muß jederzeit ein Churfürst, wenn er die Regierung antritt und ehe die Landschaft die Erbhuldigung leistet, ausdrücklich bestätigen.

Merkwürdig ist, unter andern, die Vereinigung der Landstände von 1514 nebst der dazu gehörigen landesherrlichen Bestätigung, in welcher unter andern folgende merkwürdige Worte vorkommen.

„Wenn über Eingriffe in die Landesfrey-„heiten geklagt wird, soll der Landes-„herr nach der Landstände Erkennt-„niß, solches abthun: Widrigenfalls „dürfen die Landstände hierinn zusam-„men halten."

Man siehet also offenbar aus dem, was wir hier nur allgemein anführen, daß, ohne auf Staats-

*) Sammlung der Freyheitsbriefe und Landeshandvesten des Herzogthums Ober- und Nieder-Bayern mit einem Anhang vermehret. München, 1778. 4.

Staatsverträge und überhaupt auf das ganze deutsche Reichssystem Rücksicht zu nehmen, nicht nur die Einwilligung des Herrn Herzogs von Zweybrücken und des Herrn Pfalzgrafen von Birkenfeld, sondern selbst auch der Bayerischen Landstände, bey einer solchen Tausch-Convention wesentlich gewesen seyn würde. Ohne ihre Einwilligung sind selbst in gewisser Absicht die Bayerischen Lande, nach dem Inhalt der Freyheitsbriefe unzertrennbar; noch viel weniger also würden sie ohne selbige ganz veräussert, oder vertauschet werden können. Denn Regenten vom Wittelsbachischen Stamm und Landschaft sind hier so genau zusammen vereiniget, daß kein Theil den andern verlassen kann. — —

Von der wahren Lage der Staatsstreitigkeit zwischen dem Kayser und Holland, herrschte in den öffentlichen Blättern auch in diesem Monat der gröste Widerspruch! In den ersten Wochen waren alle Nachrichten ausserordentlich kriegerisch; man las ferner die neuen Anforderungen des Kaysers, welchen aber selbst die geringste Wahrscheinlichkeit fehlte. Beym Schlusse des Monats waren alle Nachrichten von der Fortdauer des Friedens übereinstimmend. Paris ist, wie bekannt, der Mittelpunkt der ganzen Staats-Unterhandlung. Die Entfernung der Oerter verzögert daher deren Fortgang von selbst: und die schon in einigen Blättern gemeldeten allgemeinen Bedingungen des Vergleichs, sind viel zu

vor-

voreilig. Unterdessen bleibt die Beybehaltung des Friedens von dieser Seite wohl immer sehr wahrscheinlich: hierzu bietet das zeitige Staats-System Europens von selbst die Gründe dar. Die in einem Bündniß bestimmten Verbindungen Frankreichs mit Holland, die richtigen Maximen eines helldenkenden Ministers von Vergennes; die hohe Sprache, welche die Ottomannische Pforte bey den Anforderungen des Kaysers führet, verbunden mit ausserordentlichen Zurüstungen, und endlich jene neue Staatsverfassung im Königreich Ungarn, die Befestigung erfordert, machen einen gütlichen Vergleich über Anforderungen an Holland äusserst wahrscheinlich. Ueber verschiedene Punkte wegen der Zölle, der wechselsweiser Handlung beyderseitiger Niederlande, so wie der Gränzen in Brabant und Flandern, waren lange zuvor, ehe die zeitigen Anforderungen bekannt wurden, Unterhandlungen angestellt worden, die sich aber immer zerschlugen. Selbst die Haager Gränz-Convention von 1718 ist, ob sie gleich die Bestätigung erhalten, nicht in allem vollzogen. Alle diese vorhergegangenen Unterhandlungen über Verminderung der Zölle, über einen bestimmten Tarif bey der Handlung, über eine größere Harmonie in Rücksicht des aneinander gränzenden Gebietes, wozu die ebengenannte Convention schon den Weg bahnte, werden wohl Auskunft an die Hand geben, das Kayserliche Ansehn mit Erhaltung jener der Republik zustehenden Gerechtsame, als: der Er-

hal-

haltung Mastrichts und des Seeländischen Stapel-Rechts, zu vereinigen. Uebrigens hat die Handlungs-Politik dieser Republik (wenn die in vielen Blättern gemeldete Nachricht wahr ist,) einen Staatsstreich ausgeführet, welcher zur Erleichterung eines Vergleichs vielmehr beytragen wird, als eine gewonnene Schlacht nur immer hätte beytragen können. Nach dieser Nachricht hat die zu Antwerpen K. K. privilegirte Ostindische Compagnie, von welcher der Directeur Graf von Prooli den Titel eines Admirals von der Schelde führte, vorzüglich aus folgendem Grunde zu zahlen aufgehöret: diese Gesellschaft hatte sehr große Ladungen mit Thee gemacht. Auf einmal setzte die Holländisch-Ostindische Compagnie die Preise des Thees außerordentlich herunter, und zwang die K. K. Gesellschaft ihrem Beyspiele zu folgen. — Mit diesem Bankerott des Admirals der Schelde, war selbst nach der Brünner Zeitung Nr. 22. der Verfall der neuerrichteten Ostindischen Gesellschaft unvermeidlich. Hiermit waren jene Projecte, mit Eröffnung der Schelde und einer freyen Schiffahrt nach Indien, unter dem Beystand dieser Compagnie, dem ganzen Handel der Oesterreichischen Niederlande eine ganz neue, für Holland aber gewiß nicht vortheilhafte Richtung zu geben, zum Theil verloren.

Wer siehet nicht ein, daß auch dieser Umstand den Vergleich befördern werde? Dem Staate der vereinigten Niederlande fehlt noch immer die

so nothwendige Harmonie! Die Staaten von Frießland haben das unter den Staats-Acten mitgetheilte Memoire des Herrn Erbstatthalters weitläuftig beantwortet. Unter andern sagen sie: „Die freyen und edlen Friesen haben noch nicht „die guten Absichten und die Liebe zum Vaterland „Ew. Hoheit, in Zweifel gezogen. Sie haben „nur beklaget und beklagen es noch gegenwärtig, „daß Schmeichelen, Unwissenheit sowohl von dem „allgemeinen Landes- als auch dem Intresse dieser „Provinz, und ein unzeitiger Ehrgeiz aus den „Handlungen derer hervorleuchten, welche Ew. „Hoheit Rath ertheilen. Ueber diese allein bezei„gen sie ein gerechtes Mißvergnügen."

Nach einer der allerneuesten Listen von 1785 bestehet gegenwärtig die holländische Armee, in:

I. Cavallerie.

a) Reuterey mit Einschluß der Garden, 30 Eskadrons, jede zu 110 Mann . 3300 Mann.

b) Dragoner 15 Eskadrons à 130 Mann . . 1950 Mann.

c) Frey-Corps . . 300 Mann.

5550 Mann.

II. Infanterie

mit Einschluß der Garden 440 Compagnien, jede zu 80 Mann . . 35200 Mann.

Regiment Sachsen-Gotha 10 Compagnien . 560 Mann.

Viertes Bataillon Nassau-Oranien 10 Compagnien . 600 Mann.

Drittes Bataillon Waldeck 10 Compagnien . 600 Mann.

36960 Mann.

III. Besondere Corps

a) Schweitzer-Corps 70 Compagnien von 110 Mann . 7700 Mann.

b) Artillerie 20 Compagnien von 130 Mann . 2400 Mann.

c) Compagnie zu Amsterdam . 400 Mann.

d) Westindische Compagnie . 200 Mann.

e) Ingenieurs . 150 Mann.

f) Mineurs und Sapeurs vier Compagnien . 240 Mann.

g) Land-

g) Land-Miliz in der Provinz Holland und Seeland 10 Compagnien von 110 Mann . 11,100 Mann.

22,190 Mann.

Also in allem:

Cavallerie	.	5550 Mann.
Infanterie	.	36960 Mann.
Besondere Corps	.	22190 Mann.
		64,700 Mann.

Es haben aber ferner die Generalstaaten, nach den allerneuesten Nachrichten, die Anwerbung der vier Frey-Corps vom Prinz Christian von Hessen-Darmstadt, von den Capitains Letta und Meyern, und von dem Obrist-Lieutenant Sternbach bewilliget. Auch die Sappeurs werden mit der fünften Compagnie vermehrt. Nur die Provinz Frießland hat in die Anwerbung dieser Frey-Corps nicht gewilliget. —

Wir haben im vorigen Stück unsere Leser auf einen vortreflichen Aufsatz im deutschen Museum über die gegenwärtigen Zeitumstände Ungarns aufmerksam gemacht, dem als Beylage beygefüget war: Vorstellung der versammelten

 ren

ten Stände der Trentschiener Gespanschaft, an S. K. K. Apostol. Majestät. Diese Stände beschwerten sich damals vorzüglich über die unterlassene Krönung, und über die militairische Conscription. Am 11ten Februar aber ist dieses Königreich auch in 10 Commissariatische Kreise eingetheilt worden.

Man hat diese Eintheilung in verschiedenen öffentlichen Blättern gelesen: am genauesten aber stehet sie in dem dritten Stück des Hamburger politischen Journals No. VIII. S. 257. Wenn uns nicht theils Zeit, theils aber Raum fehlte: so würde vielleicht eine Aufklärung der ehemaligen politischen Verfassung Ungarns, verglichen mit der gegenwärtigen, wegen der Folgen, nicht ganz unerheblich seyn. Vielleicht liefern wir selbige künftig. —

In dem Brittischen Parlament dauerten vorzüglich die Berathschlagungen über das künftige gegenseitige Verhältniß der Englischen und Irländischen Handlung noch immer fort: man muß den völligen Ausgang dieser erheblichen Angelegenheit erwarten! Alsdenn wird sich auch dieser Gegenstand der neuesten Geschichte mit der vorhergehenden in Vergleichung stellen lassen.

Jene Convention, welche zu Beylegung der zwischen dem Könige von Preussen und der Stadt Danzig seit ein paar Jahren entstandenen Streitig-

tigkeiten, zwischen den Höfen von Berlin, Petersburg und Warschau entworfen und verglichen wurde, hatte bereits am 7ten September des vorigen Jahres vom Kön. Preußischen Residenten von Buchholz, und dem Rußisch-Kayserlichen Abgesandten Grafen von Stackelberg, bis zur Genehmigung des Raths und der Stadt Danzig, die Unterzeichnung erhalten. Die Stadt Danzig machte damals einige Schwierigkeiten dagegen; ungeachtet ihr durch diesen Vergleich aus Großmuth und zu ihrer Erhaltung mehr zugestanden ist, als sie jemals besessen, noch mit Gründen verlangen können. Da sie sich endlich zu Annehmung obgedachter Convention, nach gemessener Vorschrift der Höfe von Petersburg und Warschau entschlossen und ihren Deputirten die Vollmacht darzu ertheilet: so ist mehrgedachte Convention zu Warschau am 22ten Februar dieses Jahres von dem Kön. Preuß. Residenten von Buchholz und dem Danziger Deputirten, Gralath, in Gegenwart des Rußisch Kayserlichen Abgesandten, hiernächst auch zu Danzig von dem zweyten Deputirten Weikhmann, den man deshalb nicht eine zweyte Reise nach Warschau thun lassen wollen, in Gegenwart des Preußischen und Rußischen Residenten unterschrieben und besiegelt, hiernächst auch von Sr. Königl. Majestät von Preussen durch die gewöhnlichermaßen abgefaßte Ratifications-Urkunde vom 8ten März bestätiget worden. Es bestehet dieser Vergleich zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen und der Stadt

Danzig aus zehn einzeln Artikeln. Da diese Convention nunmehr authentisch im Drucke liegt, so werden wir selbige nebst den merkwürdigen Briefen des Danziger Magistrats, im künftigen Stück unter den Staatsacten mittheilen. —

Die Preußische Monarchie hat übrigens in diesen Monaten vier verdienstvolle Männer: die General-Lieutenants von Werner, von Saldern, Graf von Finkenstein, und von Haack verloren. Ziemlich vollständige Nachrichten von den drey ersten berühmten Männern, liest man in dem militairischen Calender von 1784, des verdienstvollen Herrn Hofrath Oesfeld; einzelne sehr brauchbare und zuverläßige Nachrichten so wohl von selbigen als auch von dem Herrn General-Lieutenant von Haack, stehen in des gelehrten Herrn Auditeur Seyfart Geschichte vom Bayerischen Kriege. —

Sehr viele unrichtige Nachrichten von der Preußischen Monarchie, haben in diesem Monat sowohl auswärtige Zeitungen als auch politische Blätter gemeldet, die hier angezeiget werden müssen. Denn sonst könnten sie doch wohl in hundert Jahren aus letztern als historische Wahrheit auf die Nachwelt kommen, so wie manche historische Unwahrheit der vergangenen Zeit, dem *Mercure historique*, der Schaubühne der Welt, Europäischen Fama, Staats-Secretair, und Staats-Boten, ihre Wiederholung in unsern

Tagen

Tagen zu verdanken hat. Hier sind diese Unrichtigkeiten: Der Tractat zwischen Sachsen, Preussen und einigen andern Fürsten, die Garantie ihrer Länder betreffend, dem auch Schweden beygetreten. Die Nachricht hat zuerst in der Leipziger Zeitung gestanden, alsdenn theilte sie unter andern der Hr. V. des Hamburger Correspondenten mit; beobachtete aber doch die Vorsicht, daß er keinen Hof nannte, und nur allgemein Nachricht von dieser Convention, als von einem fliegenden Gerücht, (No. 38.) dem Publicum gab. Einige Wochen hernach aber wurde das Gerücht, als wirkliches Factum in politischen Blättern angeführet. Man muß den Gang öffentlicher Geschäfte wenig kennen, wenn man glauben kann: daß der Herr V. der Leipziger Zeitungen, den Auftrag gehabt, eine solche erhebliche Nachricht als Wahrheit dem Publicum zu melden. Und von welchem Gebrauch für das Publicum, wenn die Sache auch wahr wäre. Aber noch mehrere unrichtige Nachrichten:

Indessen ist zum Ankauf von einigen tausend Pferden in Berlin Befehl gegeben, und zu der bevorstehenden Revüe sollen dies Jahr die fremden Regimenter früher einmarschiren. Die erste Nachricht ist eine Legende, welche freylich verbreitet wurde, die aber in 48 Stunden als Legende widerrufen war. Was aber die letzten Worte anlanget, so hat hierüber der Herr V. des hamburgischen Correspondenten hinreichend

Auskunft gegeben. Diesen Artikel abzuschreiben, würde unnöthig seyn. —

Nun lese ich ferner: Im Reiche und an mehrern Orten werden Recruten für uns (nemlich Preussen) geworben, ob sie aber zur Complettirung unserer Regimenter, oder zur Errichtung von zwey Frey-Corps bestimmt sind, kann man bis jezt noch nicht mit Gewißheit sagen. Recruten im Reich und an andern Orten sind zur Complettirung der Regimenter seit 1740 und noch weit eher, geworben worden.

Nach den allerneuesten Nachrichten (8 April) der öffentlichen Blätter, verliert sich wieder die Hofnung zum Vergleich zwischen dem Kayser und Holland. Allein die in diesem Abriß der Begebenheiten angeführten Gründe machen uns den Ausbruch des Krieges in diesen Gegenden, noch unwahrscheinlich.

V. Recen-

V.

Recensionen.

I.

Die Gerechtigkeit und das allgemeine Europäische Staatsinteresse bey dem Streite über die Oeffnung der Schelde und des Ostindischen Handels für die Oesterreichischen Niederlande. Aus dringendem Wunsche für das Glück der Völker freymüthig doch ehrfurchtsvoll dargestellt von J. A. Schlettwein. Gießen, 1785. S. 93. 8.

Das erste Capitel haben wir unsern Lesern ganz mittheilen müssen, weil wir sonst nicht im Stande waren, die aus falschen Thatsachen abgeleiteten Folgerungen des gelehrten Herrn V. im wahren Licht darzustellen.

Das zweyte Capitel untersuchet S. 42-66. Ob, und wie weit die Einschränkung der Schiffahrt und des Handels nach Ostindien dem allgemeinen Europäischen Interesse gemäß, oder zuwider sey?

Sehr viele übertriebene und declamatorische Sätze haben wir in diesem Capitel gelesen; bey der Hauptsache aber ist der Verfasser sehr kurz.

Er klagt zuerst über die Nachtheile, welche die Kenntniß Ostindiens der Bevölkerung und den Sitten Europens zuziehen. Eine oft angebrachte Klage! Ferner schildert derselbe den Geist des Kaufmanns: — aber hierbey hätte er doch mit weit grösserer Einschränkung urtheilen müssen.

Wer wollte z. B. ohne alle Einschränkung behaupten: „In der That ist für den Adel nichts so gefährlich, als der Handel, und von der Würde des Adels nichts so weit entfernt, als der Handelsgeist. Wie mag ein Mann, der nicht ganz unüberwindliche Stimmung gegen alles Wuchern hat, der nicht felsenfester Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit ist, wie mag ein solcher Mann, ohne sich

nach

nach und nach ganz zu verunedeln, mit Commerzien- geschäften zu thun haben?" Was sind dies für allgemein gewagte Sätze: Alle Menschen, wovon ja Tag täglich Beyspiele vorkommen, welche keine ächten Grundsätze der Religion und Tugend haben, diese Menschen mögen nun Minister, Präsidenten, Räthe, Professoren, Bürgermeister und Prediger heissen, werden so gut wuchern, wie der Kaufmann und den Gewinst unter die Accidentien des Amts rechnen; so wie dieser übertriebenen Gewinst als rechtmässig betrachtet. Zwischen allen, wenn sie keine Grundsätze der Religion und Tugend haben und dem Kaufmann, der ebenfalls von selbigen entblößt ist, ist weiter kein Unterschied, als daß dem Kaufmann sich die Gelegenheit öfterer und reichhaltiger darbietet, als jenen. Wie wollte man also behaupten, daß gerade vom Kaufmann Wucher- und Betrugsgeist unzertrennbarer sey, als von andern Ständen im Staate?

Alle diese Sätze des Herrn Professors gehören auch eben so wenig, als jener von der natürlichen Freyheit der Unterthanen, zur Beantwortung der vorgelegten Frage.

Selbige konnte nur aus zweyfachem Gesichtspunkte entschieden werden:

Kann die Republick Holland, wenn sie nicht in dem alleinigen Besitz des Gewürzhandels bleibt, bestehen? und ist Europa an ihrer Erhaltung etwas gelegen oder nicht?

Was der Herr Verfasser von der Freyheit des Meeres überhaupt saget, wird kein Kenner in Zweifel ziehen, aber eben so gewiß behaupten, daß diese Freyheit durch Staatsverträge, die einmal Gesetze für freye Völker bleiben müssen, (so wie hier der Fall ist,) kann eingeschränkt werden.

Zuletzt S. 66. sagt der Herr Professor abermals: daß sich Philipp der vierte im Drang befunden: doch meine Leser haben, wie ich hoffe, hinreichende Erläuterung über diesen Gegenstand gelesen.

Drittes Capitel: Ueber die Schiffahrt auf der Schelde, in Beziehung auf das Interesse Europens. S. 66-71.

Der Vortheil wird darin bestehen, daß die andern Europäischen Nationen den Oesterreichischen Niederlanden ihre Produkte frey und ungehindert können zuführen; so wie diese ihre Waaren den Europäischen Reichen. — Aber die Bezahlung wird doch auf eben die Art geschehen müssen, wie bey Sperrung der Schelde, nur daß selbige an die Oesterreichischen Niederlande, und nicht an Holland erfolgt. Das ganze Capitel bestehet aus zwey Blättern, und ist viel zu kurz für die Erheblichkeit des Gegenstandes. S. 69 stoße ich auf folgende Stelle dieses Capitels: „Die beste Pott- und Weydasche kömmt „aus Rußland, und aus dem Brandenburg- und Polni„schen Preussen." Ganz Preussen kenne ich, aber pohlnisch-preussen seit 1773 nicht mehr.

Viertes Capitel: Wie das Interesse des Kaysers und der Republik der vereinigten Niederlande, in Absicht auf die Oeffnung der Schelde, und auf die Freyheit des Ostindischen Handels vereiniget werden könne? S. 71-81.

Hier giebt der Herr Prof. Schlettwein nochmals der Republik Holland den Rath, die Eröffnung der Schelde und den freyen Handel nach Indien zu bewilligen: dafür aber theilet er ihr zugleich einige politische Vorschläge mit, daß ihr ganzer Freystaat nicht etwan in folgenden Zeiten zertrümmert werde. Sie soll eine starke See- und Land-Macht unterhalten, mehr Canäle anlegen, und Bündnisse schließen. Geld fehle ihr ausserdem nicht. Wahrhaftig ein gut gemeinter Rath! Wir enthalten uns alles Urtheils, und bemerken nur noch, daß der Herr V. S. 80 saget: „Es würde das größte Glück für Europa seyn, wenn jetzt bey dem Streite über die Schelde und die Ostindischen Commerzien eine Con-

ferenz gehalten würde, zu welcher die Volksväter- und Mütter Europens die weisesten und edelsten Männer abordnen wollten, um durch diese über die Herstellung einer allgemeinen aneingeschränkten Schiffahrt und Handelsfreyheit sich zu berathschlagen, ihre Gründe und Gegengründe einander mitzutheilen, und zum Besten der Welt den Schluß für die Freyheit zu fassen." Ein recht frommer Wunsch! Wer ihn aber auch nur äussert, der muß das zeitige politische Fabriken- und Handlungs-System Europens kaum nach der Oberfläche kennen!

Fünftes Capitel: Welches eine Darstellung des unübersehbaren Elendes enthält, das der Krieg, wenn er jetzo in Europa ausbrechen sollte, nach sich zieht, zu höherer ernstlicher Beherzigung. S. 82-95.

Der V. meynt es herzlich gut, so wie der Abt St. Pierre: aber beyde müssen nur erst den Beweis geben, wie es möglich: den Fürstenseelen die Mängel aller andern zu nehmen, und sie in Engelsseelen umzubilden! Auch bey dieser Anzeige versichern wir dem Hrn. V. alle Hochachtung für seine übrigen Verdienste.

II.

Die Theilung von Holland oder politische Gespräche über die gegenwärtigen Angelegenheiten von Holland. Gehalten im Nationalsenate von Europa. Hanau (Prag) 1785. S. 78. 12mo.

Eine elende Brochüre, mit einem eben so elenden Kupferstich; die nur angezeigt wird, damit unsere Leser sich nicht etwan durch den Titel verleiten lassen, selbige zu kaufen.

III. Brie-

III.

Briefe an einen Freund über einen Vertheidigungs-Plan der Holländer, bey würklichem Ausbruche des Krieges. Frankfurt und Leipzig 1784. S. 32. 12mo.

Diese Schrift enthält eine allgemeine Einleitung; Beschreibung der Holländisch-Flanderisch- und Brabantischen Gränzen; Vertheidigungs-Maximen für den Feldzug von 1785. Diese Maximen haben wir unter den politisch-historischen Aufsätzen ganz abdrucken lassen. Dieses muß hier angezeigt werden, indem es nicht bemerkt worden ist, wo es hätte bemerkt werden sollen.

IV.

Anales Politiques, Civiles et Littéraires du Dix-Huitieme Siècle par M. Linguet. Tome onzieme No. LXXXVIII. Tome douzieme No. LXXXIX. à Londres 1784. No. XC & XCI. No. XCII & XCIII.

Wir haben schon längst gewünscht, unsere Leser in den Stand zu setzen, über eine in diesen Jahrbüchern abgedruckte Schrift des Herrn Linguet, die, wenn man den öffentlichen Blättern glauben soll, so ausserordentlich belohnt worden ist und so vieles Aufsehn gemacht hat, zu urtheilen. Allein diese Analen kommen nicht in den Buchhandel, man kann sie also nicht anders als äusserst spät erhalten. Die ersten Hefte hatten wir zeitig; ohne die Fortsetzungen war es jedoch nicht möglich, das Lehrgebäude zu übersehen.

Ueber einzelne Gegenstände, wo Herr L. nach dem Naturrecht die Streitigkeit entscheiden will, haben wir im ersten und diesem Stück unser Urtheil gesagt: so wie über den Irrthum, als ob die zwischen der Krone Preussen

sen und Danzig nunmehr völlig geendigte Streitigkeit, mit jener über der Oeffnung oder Sperrung der Schelde einerley sey. In den letzten Stücken seiner Jahrbücher aber, dringt Herr L. in die historischen Gegenstände und in die Zergliederung der Staatsverträge ein. Nicht leicht haben wir eine ähnliche Verdrehung aller historischen Umstände, nicht leicht eine unlautere Analyse der Staatsverträge gelesen, als diese ist.

Hier in dieser Anzeige alle Trugschlüsse und Unrichtigkeiten zu entdecken, würde wider die Absicht seyn und nicht Einen, sondern mehrere Bogen erfordern. Ich behalte mir daher vor, meinen Lesern, mit Weglassung aller ganz unnützen Declamation, die Gründe des Herrn L. in ihrer ganzen Stärke und im Zusammenhang künftig vorzulegen: alsdenn wird man sehen, in wie fern sie mit historischer und staatsrechtlicher Wahrheit übereinstimmen, oder nicht. Jetzo will ich, ohne eine einzige Berichtigung, ohne ein Wort beyzufügen, ganz allgemein den Inhalt anzeigen:

No. LXXXVIII. *Ouverture de la Navigation sur l'Escaut. Etat de la question agitée entre Sa Majesté Imperiale, & les Provinces unies, a ce sujet.*

Bestehet aus 6 §. und untersuchet vorzüglich, ob der vierzehnte Artickel des Münsterischen Friedens mit dem Natur- und Völkerrecht übereinstimme oder nicht. Zugleich wird gezeiget, ob die Eröffnung der Schelde Holland so nachtheilig sey: und ob nicht wegen ihrer Verdienste um Oesterreich die Schelde versperrt bleiben müsse?

No. LXXXIX fängt sich an mit: *Nouvelles Considérations sur l'Ouverture de l'Escaut.*

Sie bestehen aus einigen Blättern: In den No. XC und XCI. ist ein Vorbericht beygefüget, in welchem Hr. L. sich bitter beklaget, daß man die zeitige Ausgabe seiner Annalen in Frankreich erschwere. Man siehet zugleich, daß am 30sten Januar 1785 vier Hefte über die Schelde heraus waren. Die letzten zwey, nebst noch zwey Fortsetzungen, erhielten wir allererst am Ende des Aprils.

Hier

Hier liest man zuerst S. 69-76 die Suite der Consideration sur l'ouverture de l'Escaut. Alsdenn S. 77 bis 186, also bis zum Ende. *Observations sur le Manifeste des Etats Generaux relativement a l'ouverture de l'Escaut*

Diese Betrachtungen werden auch XCII und XCIII. fortgesetzet. S. 187-316.

V.

Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten überhaupt und besonders der Preussischen, welche am 27sten Januar 1785 in der, wegen des Geburtstages des Königes gehaltenen, öffentlichen Versammlung der Academie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesen ist, von dem Königl. Staats- und Cabinets-Minister und Mitgliede der Academie, Ewald Friedrich von Hertzberg, aus dem Französischen übersetzt. Berlin, bey G. J. Decker. S. 44. gr. 8vo.

Eben so meisterhaft ausgearbeitet, wie alle Aufsätze dieses grossen und vortreflichen Ministers. Da es jetzo der Raum nicht erlauben will, so werden wir im nächsten Stück von dieser Abhandlung reden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hausen, Carl Renatus, 1740-1805

Carl Renatus Hausens, öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität Frankfurth, Bibliothekarius und verschiedener auswärtigen Akademien Mitglieds, Allerneueste Staatskunde von Holland d. i Erläuterung der Streitigkeiten zwischen Kayser Joseph dem Zweyten und dem Staate der
Bd.: 3.

Berlin und Leipzig (1785)

Belg. 115-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273550-0
VD18 90535111-001